

MASTERARBEIT



ANALYSE DER GESAMTKOSTEN VON VERHANDLUNGSVERFAHREN

Dipl.-Ing. Martin PRETTENTHALER

Vorgelegt am
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft
Projektentwicklung und Projektmanagement

Betreuer
Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Hans LECHNER

Mitbetreuender Assistent
Dipl.-Ing. Andreas LEDL

Graz am 26. März 2012

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am

.....

(Unterschrift)

STATUARY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources and resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz,

date

.....

(signature)

Danksagung

Mein herzlicher Dank richtet sich an alle beteiligten Ziviltechniker und deren Mitarbeiter für die Bereitstellung von Aufzeichnungen und Kalkulationen. Ebenso gebührt mein aufrichtiger Dank allen Vertretern der öffentlichen Auftraggeber, die mich in meiner Recherche sehr hilfreich unterstützt haben. Ohne deren Unterstützung wäre die gegenständliche Masterarbeit nicht möglich gewesen.

Des Weiteren möchte ich mich bei Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner für die Betreuung der Masterarbeit bedanken.

Dankeschön ebenfalls an meine Familie, Freunde und Bekannten für deren Unterstützung und Zuspruch.

Graz, Jänner 2012

(Unterschrift des Studenten)

Kurzfassung

Die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ist an eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften gebunden, die in Österreich im Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) verankert sind. In der vorliegenden Masterarbeit wird die Vergabe von sogenannten **geistigen Dienstleistungen** aus dem Bereich des **Bauwesens** untersucht. Ziel der Untersuchungen war es, eine neutrale Beurteilung der gegenwärtigen Vergabepraxis von Bauplanungsdienstleistungen in Österreich durchzuführen. Dabei erfolgte eine transparente **Darstellung der Gesamtkosten** von einem speziellen Vergabeverfahren, nämlich dem **Verhandlungsverfahren**. Dieses Vergabeverfahren ist als Regelverfahren bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen ab einem gewissen Schwellenwert anzusehen.

Die Grundlage für die Durchführung von Berechnungen waren empirische Erhebungen in Form von Fragebögen zum Thema Verhandlungsverfahren. Die daraus gewonnenen Vergleichswerte wurden übersichtlich zusammengefasst und erlauben somit einen Einblick in die Praxis der Vergabe von Bauplanungsdienstleistungen in Österreich.

Anhand von 10 ausgesuchten Bauprojekten wurden mithilfe der erwähnten Fragebögen die Kosten für die Abwicklung von 2-stufigen Verhandlungsverfahren berechnet. Die untersuchten Bauvorhaben beinhalten einerseits Infrastrukturprojekte für Tunnel, Straße und Schiene und andererseits Hochbauprojekte für Universitäten, Schulen und Krankenhäuser. Zu vergebende Bauplanungsdienstleistungen umfassten die örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung, Generalplanung sowie Genehmigungsplanung.

Im Zuge der Befragung der Ziviltechniker wurden Vorschläge für den Abbau von bürokratischen Hürden entwickelt und eine Grundsatzthese zur Schaffung einer nachhaltigen Vergabekultur skizziert.

Abstract

The award of a public tender is associated with a number of statutory provisions that are codified in Austria in the Federal Procurement Act [*Bundesvergabegesetz 2006, BVergG*]. This Master's thesis will examine the award of contracts for so-called **intellectual services** in the field of **civil engineering**. The goal of the analysis was an objective assessment of the current contract award practice relevant to construction planning services in Austria. This included a transparent **analysis of the overall costs** of one specific contract award procedure, namely, the **negotiation process**. This contract award procedure is mandatory when awarding contracts for intellectual services above a certain threshold value.

The foundation for the execution of calculations was empirical data in the form of questionnaires on the subject of negotiation procedures. The thus obtained comparative data was merged in a clearly structured way and enables an understanding of the practice of awarding contracts for construction planning services in Austria.

Based on ten reviewed construction projects and with the help of the aforementioned questionnaires, the costs for the implementation of a two-stage negotiation process were calculated. The analyzed construction projects include infrastructure projects for tunnels, road and rail construction as well as buildings such as universities, schools, and hospitals. Construction planning services to be contracted included site supervision, project management, general management, and permit planning.

In the course of the interviews with the civil engineers, proposals for the reduction of bureaucratic obstacles were developed and a policy for the creation of a sustainable practice for awarding contracts was outlined.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	11
1.1	Hintergrund und Gegenstand.....	11
1.2	Zielsetzung der Masterarbeit.....	11
1.3	Struktur und Aufbau der Masterarbeit.....	12
2	Das Vergaberecht in Österreich	14
2.1	Historische Entwicklung des Vergaberechtes.....	15
2.2	Laufende Anpassungen des Bundesvergabegesetzes.....	19
3	Rechtliche Grundlagen	21
3.1	Wer und Was unterliegt dem Vergaberecht?.....	21
3.2	Die erfassten Auftragsarten.....	24
3.2.1	Baufaufträge.....	24
3.2.2	Lieferaufträge.....	25
3.2.3	Dienstleistungsaufträge.....	25
3.2.4	Geistige Dienstleistungen.....	28
3.3	Allgemeine Grundsätze des Bundesvergabegesetzes.....	29
3.4	Arten von Vergabeverfahren.....	31
3.5	Schwellenwerte ausgehend vom geschätzten Auftragswert.....	34
3.6	Wahl des richtigen Verhandlungsverfahrens.....	37
4	Das Verhandlungsverfahren	42
4.1	Voraussetzungen.....	42
4.1.1	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.....	42
4.1.2	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.....	45
4.2	Voraussetzungen bei geistigen Dienstleistungen.....	48
4.3	Anbot und Anbotsprüfung.....	51
4.3.1	Inhalt und Gestaltung des Angebotes.....	51
4.3.2	Anbotsprüfung.....	52
4.3.3	Anbotseröffnung.....	53
4.4	Zuschlag – Ermittlung des Bestbieters.....	54
4.5	Die Entscheidungen in Streitfällen.....	56
5	Interviews	59
5.1	Chancen und Risiken von Verhandlungsverfahren.....	59
5.2	Verbesserungen im Verhandlungsverfahren.....	60
5.3	Erleichterungen aus Sicht der Ingenieurbüros.....	61
6	Befragung – empirische Erhebungen	64
6.1	Der Fragenkatalog.....	65
6.2	Die Antworten.....	67
6.2.1	Fragen zu den Unternehmen.....	67
6.2.2	Fragen zu den Verhandlungsverfahren im Allgemeinen.....	71
6.2.3	Fragen zu den Verhandlungsverfahren im Speziellen.....	72
6.3	Zusammenfassung der Antworten der Ingenieurbüros.....	82
6.4	Die Fragen an den Auslober.....	83
7	Berechnungen	84
7.1	Vorgangsweise.....	84
7.2	Verhandlungsverfahren Nahverkehrsdrehscheibe Graz / ÖBA.....	85
7.2.1	Berechnungen der Gesamtkosten NVD Graz / ÖBA.....	86
7.3	Verhandlungsverf. NVD Graz / Genehmigungsplanung.....	88
7.3.1	Berechnungen der Gesamtkosten NVD Graz / Genehmigungspl.....	89

7.4	Verhandlungsverfahren Westbahnhof Wien	93
7.4.1	Berechnungen der Gesamtkosten Westbahnhof Wien	94
7.5	Verhandlungsverfahren Semmering Basistunnel Neu	96
7.5.1	Berechnungen der Gesamtkosten Semmering Basistunnel Neu	97
7.6	Verhandlungsverfahren Universität Wien	99
7.6.1	Berechnungen der Gesamtkosten Universität Wien	100
7.7	Verhandlungsverfahren Joanneumsviertel Graz	103
7.7.1	Berechnungen der Gesamtkosten Joanneumsviertel Graz	104
7.8	Verhandlungsverfahren Landesberufsschule Murau	107
7.8.1	Berechnungen der Gesamtkosten Landesberufsschule Murau	108
7.9	Verhandlungsverfahren Büro- und Laborgebäude Klagenfurt	110
7.9.1	Berechnungen der Gesamtkosten Büro- und Laborgebäude Klfg.	110
7.10	Verhandlungsverfahren KAV Wien Nord	112
7.10.1	Berechnungen der Gesamtkosten KAV Wien Nord	113
7.11	Verhandlungsverfahren Landeskrankenhaus Hainburg	114
7.11.1	Berechnungen der Gesamtkosten Landeskrankenhaus Hainburg	115
7.12	Verhandlungsverfahren Rehabzentr. St. Radegund/Steiermark	117
7.12.1	Berechnungen der Gesamtkosten Rehabzentr. St. Radegund	118
8	Auswertungen	122
8.1	Die Auswertung der Fragebögen Ingenieurbüros	122
8.2	Berechnung der Kosten Ingenieurbüros	124
8.2.1	Berechnung der Kosten des Verhandlungsverf. für Ingenieurbüros	124
8.3	Auswertung der Projekte	125
8.3.1	Zeitaufwand und Kosten für Erstellung Ausschreibung/Vergabe	125
8.3.2	Zeitaufwand und Kosten für die teilnehmenden Ingenieurbüros	126
8.3.3	Berechnung der Gesamtkosten für Auslober und Teilnehmer	127
8.3.4	Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zu Auftragssumme	128
8.3.5	Berechnung %-Anteil Kosten Ausschreibung zu Auftragssumme	129
9	Anfechtung von Verfahren	130
9.1	Entscheidungen des Bundesvergabebeamten	130
9.2	Auswertungen Entscheidungen des Bundesvergabebeamten	131
10	Verfahrensanalyse und Verbesserungen	132
10.1	Aufwand und Kosten der Verfahren	132
10.2	Forderungen der Zivilingenieure/innen	135
10.3	Potentielle Änderungen im Vergabeverfahren	136
11	Zusammenfassung	140
12	Anhang	141
12.1	Ablaufskizze Verhandlungsverf. mit vorheriger Bekanntmachung	141
12.2	Ablaufskizze Verhandlungsverf. ohne vorherige Bekanntmachung	143
12.3	Entscheidungen des Bundesvergabebeamten	145
	Wichtige Adressen	150
	Konsultationsverzeichnis	151
	Bildquellen	152
	Literaturverzeichnis	153
	Glossar	154
	Abkürzungsverzeichnis	159

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Masterarbeit auf eine geschlechtersensible Sprache verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen stehen aber selbstverständlich für die männliche und weibliche Form.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1 Diagramm: Struktur der Masterarbeit	12
Abbildung 2.1 Historische Entwicklung des Vergaberechtes	15
Abbildung 3.1 Prioritäre und Nicht-Prioritäre Dienstleistungen.....	26
Abbildung 3.2 Gliederung der Dienstleistungsaufträge lt. Anhang III u. IV BVergG ..	27
Abbildung 3.3 Grundsätze im Vergabeverfahren	29
Abbildung 3.4 Verfahrensarten zur Vergabe öffentlicher Aufträge	31
Abbildung 3.5 Wahl des richtigen Vergabeverfahrens	38
Abbildung 4.1 Ablauf eines Verhandlungsverf. mit vorheriger Bekanntmachung.....	45
Abbildung 4.2 Ablauf eines Verhandlungsverf. ohne vorherige Bekanntmachung....	46
Abbildung 4.3 Fristen im Verhandlungsverfahren	47
Abbildung 4.4 Bestangebot- vs. Billigangebotsprinzip.....	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5.1	Anzahl der Mitarbeiter bzw. Anzahl der Angebote jährlich	67
Tabelle 5.2	Gesamtzahl der Angebote jährlich / private und öffentliche AG	68
Tabelle 5.3	Stundenaufwand für Angebote und Auftragsverteilung	69
Tabelle 5.4	Anzahl der laufenden Projekte sowie Büroumsatz	70
Tabelle 5.5	Anzahl der Verhandlungsverfahren und deren Erfolgsquote	71
Tabelle 5.6	Öffentl. Auftraggeber, Bausumme und Region des Bauvorhabens	72
Tabelle 5.7	Art der vergebenen Leistungen	73
Tabelle 5.8	Stundenaufwand für die 1. und 2. Stufe und Stundensatz	74
Tabelle 5.9	Stundenaufwand für die 2. Stufe im Detail	75
Tabelle 5.10	Stundenaufwand und Mitarbeiter für Präsentation	76
Tabelle 5.11	Höhe des durchschnittlichen Honorars.....	77
Tabelle 5.12	Frage zur Personalreferenz.....	78
Tabelle 5.13	Frage zur Qualifikation des Bauleiters.....	79
Tabelle 5.14	Abwicklung des Verfahrens	80
Tabelle 5.15	Einflussnahme auf das Verfahren	81
Tabelle 8.1	Stundensatz Mitarbeiter und Kostenberechnung 1.und 2.Stufe	124
Tabelle 8.2	Zeitaufwand und Kosten für die Verfahrensabwicklung.....	125
Tabelle 8.3	Zeitaufwand und Kosten für alle teilnehmenden Ingenieurbüros.....	126
Tabelle 8.4	Auswertung der Projekte und Durchschnittsermittlung.....	127
Tabelle 8.5	%-Anteil der Verfahrenskosten zur Auftragssumme.....	128
Tabelle 8.6	%-Anteil der Kosten Ausschreibung/Vergabe zur Auftragssumme	129
Tabelle 9.1	Auswertung der Entscheidungen der Bundeskontrollbehörden.....	131
Tabelle 10.1	Auswertung der Baukosten, Zeitaufwand und Gesamtkosten der Verfahren.....	134

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Gegenstand

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Österreich ist an die Durchführung von standardisierten Vergabeverfahren gebunden. Diese sowohl im Einklang mit dem nationalen wie auch mit dem EU-Recht stehenden Verfahren erfordern einen hohen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Der Fokus der Untersuchungen richtet sich auf das **zweistufige Verhandlungsverfahren** von **Ingenieurleistungen** wie örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung und Generalplanung bzw. Genehmigungsplanung. Die Vergabe solcher geistigen Dienstleistungen wurde anhand von 10 exemplarischen Projektbeispielen untersucht, ausgewertet und transparent abgebildet.

Eine neutrale Einschätzung der Effizienz und Effektivität von Verhandlungsverfahren.

Eine neutrale Beurteilung über den zeitlichen wie auch finanziellen Aufwand einerseits für die auslobenden öffentlichen Auftraggeber und andererseits für die teilnehmenden Ziviltechniker an solchen Vergabeverfahren ist Gegenstand der vorliegenden Masterarbeit.

1.2 Zielsetzungen der Masterarbeit

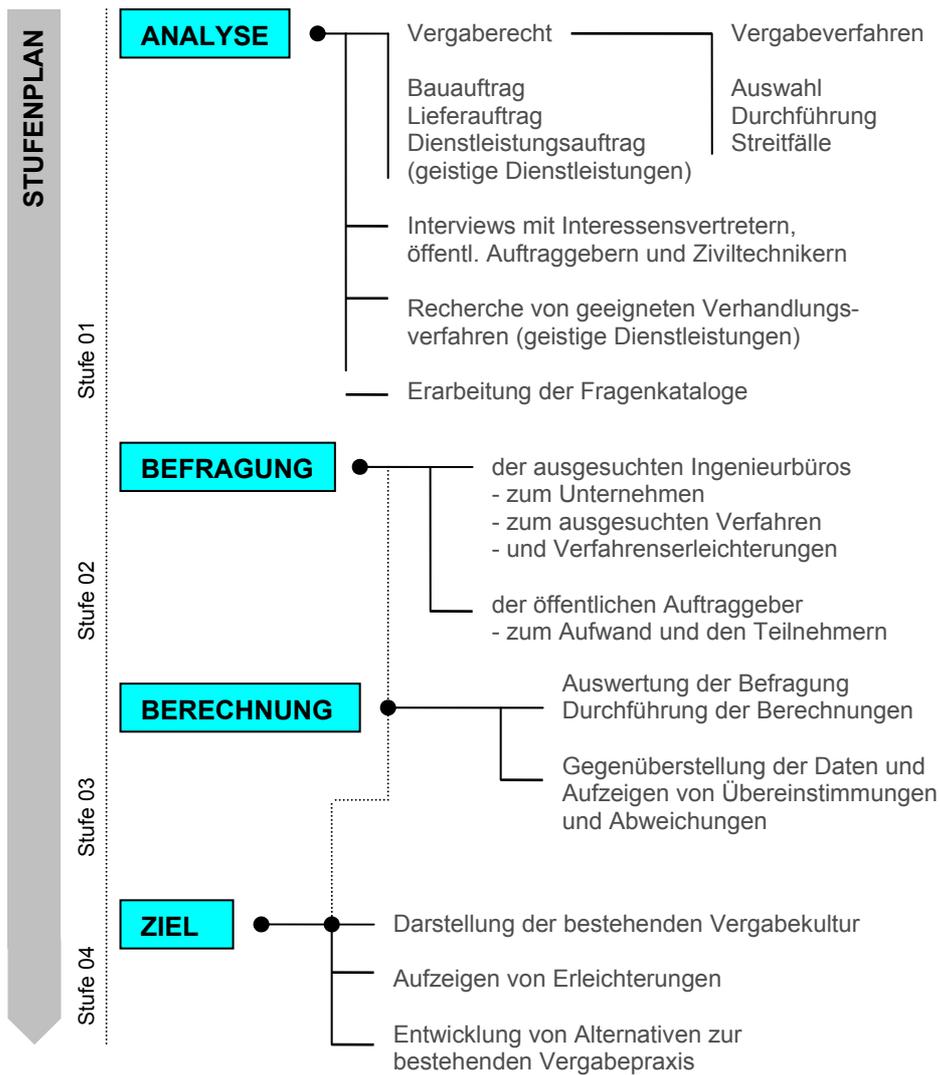
Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist die Erarbeitung einer nachvollziehbaren **Berechnung** der **Gesamtkosten** von **Verhandlungsverfahren** für die Vergabe von **geistigen Dienstleistungen** wie beispielsweise Planungsleistungen. Untersucht wurde sowohl der Aufwand auf Seiten der Verwaltung, also der öffentlichen Auftraggeber, wie auch auf Seiten der Bewerber bzw. Bieter also der Ziviltechniker. Öffentliche Auftraggeber sind an die Einhaltung der Regeln des Vergaberechtes gebunden, Bewerber bzw. Bieter haben sich zwangsläufig dem Vergaberecht unterzuordnen. Wie viel an messbarem Aufwand solche Vergabeverfahren in der Praxis verursachen, soll mit Hilfe der gegenständlichen Arbeit neutral abgebildet werden.

Mit Hilfe der erwähnten Aufwandsberechnungen sowie der Befragung von Ziviltechnikern können Tendenzen, die sich zum Nachteil für die handelnden Personen erweisen, aufgezeigt werden. Die **Entwicklung** von **Alternativen**, die zu möglichen Änderungen im nationalen Regelwerk anregen, ist ein weiteres Ziel dieser Masterarbeit.

1.3 Struktur und Ablauf der Masterarbeit

Die Strukturierung der Masterarbeit gliedert sich anhand eines Stufenplans in vier Teilbereiche mit den Themenschwerpunkten Analyse, Befragung, Berechnung und Zielsetzungen.

MASTERARBEIT: AUFBAU und VORGANGSWEISE



UMSETZUNG: Untermauerung von Gesetzesentwürfen

Abbildung 1.1: Diagramm: Struktur der Masterarbeit

In der ersten Phase der **Analyse** der Rahmenbedingungen werden vergabe- und verfahrensrechtliche Aspekte untersucht sowie Interviews mit Interessensvertretern, den öffentlichen Auftraggebern und Ziviltechnikern geführt. Aufbauend auf fünf Fachgesprächen, eingehenden Recherchen und der Unterstützung von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner ging es an die Erarbeitung des Fragenkatalogs zum Thema (siehe die Seiten 65, 66 und 83)

Im Anschluss erfolgte eine Auswahl an geeigneten Zivilingenieurbüros für die Durchführung einer **Befragung**. Letztendlich erklärten sich 15 Zivilingenieurbüros bereit, die erarbeiteten Fragestellungen eingehend zu beantworten. Die Befragung beinhaltet die Themen Unternehmensstruktur sowie zeitliche bzw. finanzielle Aufwandsermittlung für die Teilnahme an einem ausgesuchten Verhandlungsverfahren. Aus den übermittelten Datensätzen konnten 10 Projekte selektiert werden. Im Anschluss wurden die öffentlichen Auftraggeber der Verhandlungsverfahren der 10 Projektbeispiele befragt, um deren Aufwand zu ermitteln. Dabei wurde untersucht, wie hoch der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bis hin zur Vergabe des Auftrages anzusetzen ist (siehe Seite 64 bis 83).

Durch die Befragung und Aufwandsermittlung der öffentlichen Auftraggeber und Teilnehmer war die Grundlage für eine **Berechnung** der Gesamtkosten von zweistufigen Verhandlungsverfahren erarbeitet. Mit Hilfe einer tabellarischen Gegenüberstellung sind die Bauprojekte auch untereinander vergleichbar. Anhand der Übersicht lässt sich die Vergabepraxis innerhalb Österreichs in Bezug auf die Vergabe von geistigen Dienstleistungen wie Planungsleistungen nachvollziehbar darstellen (siehe Seite 83 bis 129).

Die vierte Stufe der vorliegenden Masterarbeit trägt den Überbegriff **Zielvorstellungen**. Dabei werden im Kapitel 10 „Verfahrensanalyse und Verbesserungen“ einerseits die Gesamtkosten der Verfahren dargestellt und kritisch hinterleuchtet. Andererseits wurden mögliche gesetzliche Änderungen zur bestehenden Vergabepraxis vorgeschlagen. Diese Verfahrenserleichterungen leiten sich aus den zentralen Forderungen der Zivilingenieurbüros im Rahmen deren Befragung ab. Mögliche Anpassungen im Regelwerk der öffentlichen Auftragsvergabe erfahren dadurch einen besseren Rückhalt. Zum Abschluss werden potentielle Anpassungen in den Grundsätzen des Vergaberechtes in Bezug auf Nachhaltigkeit skizziert (siehe Seite 132 bis 139).

2 Das Vergaberecht in Österreich

Nachstehend soll die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens skizziert sowie dessen Anwendung und Geltungsbereich erklärt werden. Im Anschluss erfolgt ein komprimierter Abriss der historischen Entwicklung des Vergaberechtes in Österreich sowie eine Erläuterung der letzten Neufassung des Vergaberechtes.

Volumen öffentlicher Aufträge

„Die öffentlichen Beschaffungsmärkte innerhalb der Europäischen Union umfassen mehr als 750 Milliarden Euro pro Jahr. Das öffentliche Auftragsvolumen allein in Österreich beträgt mehr als **30 Milliarden Euro pro Jahr.**“¹ Das entspricht einem beträchtlichen Anteil von rund 16,5 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Das öffentliche Auftragswesen ist daher ein wichtiger Baustein der Binnenmarktpolitik der Europäischen Union.

Öffentliche Aufträge werden mit hohen Geldsummen aus öffentlicher Hand gespeist! In Österreich rund 30 Mrd. Euro jährlich.

Aus den hier angeführten Zahlen ist die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens in Österreich ablesbar. Das Bundesvergaberecht bestimmt dabei den Rahmen, auf welche Art und Weise der Staat seine Aufträge an Unternehmen vergibt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass verantwortungsvoll mit den Geldern der Steuerzahler umgegangen wird. Überall dort, wo mit öffentlichen Geldern Aufträge erteilt werden, besteht die Notwendigkeit nach einem fairen, transparenten und nachvollziehbar geregelten Vergabesystem.

Öffentliches Beschaffungswesen

Das öffentliche Beschaffungswesen ist seit dem EWR-Beitritt von Österreich 1994 in einem eigenen Vergaberecht geregelt. Die Bandbreite der Anschaffungen erstreckt sich von der Herstellung sowie der Erhaltung von Verkehrswegen, wie z.B. Straßen, Schienen und Flughäfen, bis zur Errichtung von Schulen, Universitäten und Krankenhäusern. Im kleinen Rahmen können aber ebenso die Reparatur an einem Gebäude oder die Anschaffung von Computern für ein Büro von öffentlichen Auftraggebern beauftragt werden. Für diese sehr unterschiedlichen Beispiele in Bezug auf das Auftragsvolumen sowie die Auftragsart muss das Vergabegesetz einheitliche Regeln festlegen.

Ebenso regelt das Vergaberecht, dass öffentliche Auftraggeber, wie z.B. Bund, Länder und Gemeinden, oder in Staatsbesitz befindliche Unternehmen (ausgegliederte Rechtsträger) dem Vergaberecht unterliegen. Private Unternehmen, die aufgrund besonderer Rechte bestimmte Tätigkeiten ausüben (sogenannte Sektorenauftraggeber), sind ebenfalls dem Vergaberecht unterworfen.

¹ KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis, 3. Auflage 2010; S. 11.

2.1 Historische Entwicklung des Vergaberechtes

Die Ursprünge des Bundesvergabegesetzes

In der Entwicklung des österreichischen Vergaberechtes bildete die *Submissionsverordnung von 1909* einen ersten Höhepunkt. Dieses auch als Submissionsregulativ bzw. Vergabeordnung genannte Gesetz trat am 3.4.1909 betreffend staatlicher Leistungen und Arbeiten in Kraft und ging im Jahr 1918 in den Gesetzesbestand der ersten Republik über. Nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde die Submissionsverordnung in Österreich wieder eingeführt. Erst durch den Ministerratsbeschluss im Jahre 1963 wurde in weiterer Folge die ÖNORM 2050 zur Anwendung gebracht. Gleichzeitig wurde die Submissionsverordnung von 1909 außer Kraft gesetzt.

Vergabeordnung

Österreich und der europäische Wirtschaftsraum

Aufgrund des Beitritts von Österreich zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1.1.1994 mussten gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen im nationalen Recht verankert werden. Daher mussten auch die Vergaberichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Einer dieser Bestimmungen beinhaltete die Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens entstand so das Bundesvergabegesetz 1993² und neun Landesvergabegesetze.

Entwicklung des Vergaberechtes in Österreich:

- **Submissionsverordnung** zur Zeit der ersten Republik
- **ÖNORM 2050** „Vergabe von Leistungen“ seit 1963 in Kraft
- **BVergG 1993** entsprach generell dem nach EWR-Abkommen definierten EG-Rechtsbestand
- **BVergG 1997** EG-Vergaberichtlinien sind vollständig umgesetzt
- **BVergG 2002** Einheitliches Vergabeinstrument für Bund, Land, Gemeinde
- **BVergG 2006** aktuell „Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen“

Abbildung 2.1: Historische Entwicklung des Vergaberechtes

In der weiteren Entwicklung wurde das Bundesvergabegesetz 1993 novelliert und als Bundesvergabegesetz 1997³ wieder verlautbart. Auf das Bundesvergabegesetz 1997 folgte nach fünf Novellierungen schließlich das Bundesvergabegesetz 2002⁴ (kurz BVergG 2002). Mit dem BVergG 2002 ist es erstmals gelungen, ein einheitliches Vergabeinstrument für Bund, Länder und Gemeinden zu schaffen. Die Organisation des Rechtsschutzes blieb aber wie bisher aufgeteilt zwischen Bund und Ländern.

² BGBl 462/1993.

³ BGBl 56/1997.

⁴ BGBl 99/2002.

Vor In-Kraft-Treten des BVergG 2002 gab es in Österreich zehn Vergabegesetze, ein Bundesvergabegesetz und neun Landesvergabegesetze. Die ÖNORM 2050 bildete zwar die Grundlage der einzelnen Vergabeordnungen, hatte aber keinen verbindlichen Charakter. Rechtlich verbindlich wurde sie erst durch eine Erklärung des Auftraggebers. Die große Rechtszersplitterung in Form der Kompetenzverteilung auf Bund und Länder machte eine Vereinheitlichung für das Vergabewesen sehr schwierig.

Innerstaatliche Kompetenzverteilung

Durch Änderung der österreichischen Bundesverfassung⁵ im Jahr 2002 wurde die Kompetenzverteilung bezüglich des öffentlichen Auftragswesens neu geregelt und verteilt. Im Bundesverfassungsgesetz Artikel 14b ist festgeschrieben, dass die Gesetzgebung im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen einheitlich für Bund, Länder und Gemeinden zu regeln ist. Dies war die Grundlage für ein einheitliches materielles Vergaberecht für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige öffentliche Auftraggeber.

Einheitliches materielles Vergaberecht.

Im Rechtsschutz ist sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung zwischen Bund und Ländern geteilt. Auf Bundesebene wird der Rechtsschutz im 4. Teil des BVergG 2006 geregelt. Über die Einrichtung von Vergabekontrollbehörden auf Landesebene bestehen jeweils eigene landesgesetzliche Vorschriften, weshalb die Länder eigene Vergabe-Nachprüfungsgesetze erlassen haben. Für die Länder besteht auch die Möglichkeit, an der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens mitzuwirken. Für das In-Kraft-Setzen des Bundesvergabegesetzes und jeder Gesetzesänderung im Vergabewesen bedarf es der Zustimmung aller Länder.

Bundesvergabegesetz 2006 (kurz BVergG 2006)

Das derzeit gültige BVergG 2006 umfasst nunmehr **351 Paragraphen** und hat das bis dahin geltende BVergG 2002 mit ursprünglich 192 Paragraphen abgelöst. Die Stammfassung des BVergG 2006⁶ trat mit 1. Februar 2006 in Kraft, wobei die geltende Fassung in der BVergG-Novelle 2009 (BGBl I 15/2010) veröffentlicht wurde.

Das Vergaberecht muss sicherstellen, dass Beschaffungsvorgänge durch den öffentlichen Auftraggeber transparent und nachprüfbar sind. Aufgrund des vorgegebenen Ablaufs, sowie der hohen wirtschaftlichen Bedeutung von öffentlichen Aufträgen werden Entscheidungen über öffentliche Vergaben angefochten. Daher wurden Regelungen

⁵ Bundes-Verfassungsgesetz Art. 14.b

⁶ BGBl I 17/2006.

geschaffen, die auf europäischer wie auch nationaler Ebene Anwendung finden.

Regelungsgegenstand des BVergG 2006

Im Vergaberecht wird festgelegt, auf welche Art und Weise der Staat seine Aufträge an Unternehmen vergibt. Der öffentliche Auftraggeber beschafft seine Leistungen wie ein Privater in Form eines zivilrechtlichen Vertrages. Daher regelt das BVergG 2006 insbesondere

- die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich sowie im Sektorenbereich,
- den Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesen Vergabeverfahren, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen und
- die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der außerstaatlichen Kontrolle von Vergabeverfahren und bestimmte zivilrechtliche Konsequenzen (§1 Abs 1 BVergG 2006).

Rechtsschutzeinrichtungen

Der Vergaberechtsschutz gewährt den Bewerbern und Bietern in öffentlichen Vergabeverfahren wirksame Rechtsmittel, die sie auch durchsetzen können. In Streitfällen stehen den Unternehmern die unabhängigen Vergabekontrollbehörden zur Verfügung.

Diese wären:

- auf Bundesebene das Bundesvergabeamt (BVA) in Wien und
- auf Länderebene die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) bzw. die Vergabekontrollsenate für Wien und Salzburg.

Das Bundesvergabeamt (BVA) ist auf Antrag zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren, zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und zur Durchführung von Feststellungsverfahren mit Auftraggebern im Vollziehungsbereich des Bundes zuständig.⁷ Das Verfahren vor dem BVA ist öffentlich und es besteht keine Anwaltpflicht. Das BVA entscheidet mit Bescheid, der sofort rechtskräftig wird. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Bei rechtswidrigen Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden kann Beschwerde beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof eingebracht werden. Schadenersatzansprüche können im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden, wobei zuerst ein Feststellungsverfahren inklusive einer Feststellung nach dem BVergG 2006 durchzuführen ist. Daneben besteht die Möglichkeit der Anrufung der europäischen Instanzen. Jeder Unternehmer kann sich an die Europäische Kommission wenden und einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht

⁷ § 291 Abs 1 BVergG 2006

geltend machen. Der europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet über die Auslegung eben dieses Gemeinschaftsrechtes und die Gemeinschaftsrechtskonformität der nationalen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten. Wenn sich in einem anhängigen innerstaatlichen Verfahren die Frage der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes ergibt, ist ein Gericht berechtigt, ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art 234 EGV durchzuführen. Ein innerstaatliches Gericht welches in letzter Instanz entscheidet, ist zur Anrufung des EuGH verpflichtet und nicht nur berechtigt. Eine Partei in einem nationalen Verfahren vor den Vergabekontrollbehörden oder Gerichten hat zwar kein subjektives Recht zur Vorlage einer Frage an den EuGH. Die zu Unrecht nicht erfolgte Vorlage an den EuGH verletzt allerdings die betroffene Partei im verfassungsgesetzlichen Recht auf den gesetzlichen Richter.

„Das Vergaberecht hat sich allerdings durch seine Verschränkung von Gemeinschaftsrecht, Verfassungsrecht, Zivilrecht, ÖNORMEN und einer umfangreichen Judikatur als sehr komplexe und dynamische Rechtsmaterie erwiesen, die für den Anwender oftmals sehr schwer zu erfassen ist.“⁸

Das Vergaberecht berücksichtigt EU-Recht, Verfassungsrecht, Zivilrecht ÖNORMEN und Judikaturen.

Inhalt der Neufassung des BVergG 2006

Die Entscheidungen des EuGH im Bereich des Vergaberechtes erfordern Adaptierungen des nationalen Vergabegesetzes. Das im April 2004 veröffentlichte Legislativpaket der EU hat daher das Vergaberecht mit zwei neuen Vergaberichtlinien⁹ auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Die Umsetzung dieser neuen Vorgaben ins nationale Recht hatte bis Ende 2006 zu erfolgen. Inhaltlich wurde das europäische Vergaberecht modernisiert und neue Vergabeverfahren eingeführt sowie neue Formen der zentralen Beschaffung in den Mitgliedsstaaten berücksichtigt.¹⁰

Anpassung an EU-Recht

Weiters flossen viele Erkenntnisse von VfGH, VwGH und die Ergebnisse einer Evaluierung des BVergG 2002 in die Neufassung des Bundesvergabegesetzes 2006 ein. Auch eine Verbesserung der Lesbarkeit durch die Vermeidung von zahlreichen Verweisungen sowie ein veränderter Gesetzesaufbau flossen in die Neufassung des BVergG 2006 ein. Das BVergG 2006 wurde einer neuen Systematik unterworfen, wodurch alle Paragraphenbezeichnungen gegenüber dem BVergG 2002 geändert wurden. Ziel war es, die gesetzlichen Bestimmungen besser mit dem tatsächlichen Ablauf der Vergabeverfahren in Einklang zu bringen.

Neuordnung und verbesserte Lesbarkeit

⁸ KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis, 3. Auflage 2011; S. 11.

⁹ EU-Vergaberichtlinie 2004/17/EG und 2004/18/EG

¹⁰ Vgl. FRUHMANN, M.; GÖLLES, H.; PACHNER, F.; STEINER, D.: BVergG 2006 idF BVergG-Novelle 2009, 3. Aufl. 2010; S. 91.

2.2 Laufende Anpassungen des Bundesvergabegesetzes

Die erste Änderung des BVergG 2006 betraf eine Betragsanpassung der Schwellenwerte per Verordnung¹¹ („Schwellenwertverordnung 2006“). Im Anschluss folgte die Aufhebung von Wortfolgen des BVergG 2006 durch den VfGH und schließlich die BVergG-Novelle 2007.¹² Im Jahre 2008 kam es zu einer Anpassung an das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge in Form des ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes.¹³

Unter dem Einfluss der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wurden die Schwellenwerte für bestimmte Verfahrensarten zeitlich beschränkt im Frühjahr 2009 nach oben hin angepasst („Schwellenwertverordnung 2009“).¹⁴ Zur Krisenbekämpfung sollte eine beschleunigte Vergabe von öffentlichen Aufträgen ermöglicht werden. Daher wurden die Schwellenwerte für die Zulässigkeit der Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen deutlich erhöht. Die Schwellenwertverordnung 2009 wurde zweimal verlängert und ist nunmehr bis Ende 2012 gültig. Die Schwellenwertverordnung 2009 betrifft nur Werte im USB, der nicht in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie der EG fällt. Es geht somit bei der Schwellenwertverordnung 2009 um die Grenzziehung zwischen OSB und USB (Näheres siehe die Seiten 34ff und 48ff).

Die fünfte Novelle¹⁵ des BVergG 2006 trat mit März 2010 in Kraft und besteht aus vielen Änderungen im Detail, die vorwiegend auf europarechtliche Vorgaben zurückgehen. Folgende inhaltliche Neuerungen wurden berücksichtigt:

- Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG, bei der die Nachprüfungsverfahren mit einer erweiterten Wirksamkeit ausgestattet wurden. (Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung eines geschlossenen Vertrages durch das BVA unter bestimmten Voraussetzungen.)
- Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer energieeffizienter Straßenfahrzeuge.
- Änderungen im Rechtsschutzteil beinhalten auch Änderungen bei der Bekanntgabe der Zuschlags- und Widerrufsentscheidung sowie der Stillhaltefrist.
- Änderungen der GewO 1994 (Gewerbeordnung), des ZTG (Ziviltechnikergesetz), des ZustG (Zustellgesetz) und SigG (Signaturgesetz) führten zu Neuerungen im BVergG 2006. Die

¹¹ BGBl II 193/2006.

¹² BGBl I 86/2007.

¹³ BGBl II 326/2008.

¹⁴ BGBl II 125/2009.

¹⁵ BGBl I 15/2010.

Anerkennung von Berufsqualifikationen von Ziviltechnikern ist in der Regel nur mehr für eine Niederlassung erforderlich.

- Anpassung an das System der Verordnung 2007/1370/EG, die vereinfachte Regelungen bezüglich der Vergabe von Konzessionen und bestimmten Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs vorsieht.
- Änderungen im Bereich der Eignungsprüfung sollen Unternehmen entlasten.

Die Novellierung 2012 des BVergG 2006 wurde im November 2011 im Nationalrat beschlossen und tritt mit 1. April 2012 in Kraft. Gemäß Art. 14b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bedarf die Kundmachung des Gesetzes der Zustimmung der Länder und ist daher noch nicht in Kraft.

Die Novellierung 2012 des BVergG 2006 soll aber folgende Änderungen enthalten:

- Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung, bei denen im Unterschwellenbereich zulässigen Verfahren (bis 60.000,- Euro) ohne Bekanntmachung soll entfallen.
- Im Unterschwellenbereich können Verfahrensarten mit vorheriger Bekanntmachung durch den Auftraggeber frei gewählt werden.
- Einführung eines weitgehend formlosen, jedoch mit Transparenzmechanismen ausgestatteten Verfahrens als Ersatz für die Direktvergabe. Die geplante Vergabe muss öffentlich, z.B. über das Online Portal der Wiener Zeitung bekannt gemacht werden. (Dies gilt bei Auftragswert bis 130.000,- Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 500.000,- Euro.)
- Vereinfachung des Nachweises der Eignung im Unterschwellenbereich: der Auftraggeber ist bei Vorliegen einer Eigenerklärung unabhängig vom Wert des Auftrages grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Zuschlagsempfänger weitere Eignungsnachweise zu verlangen. Zwingende Eignungsnachweise sind nur mehr im OSB erforderlich.
- Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens müssen Referenzprojekte nachgewiesen werden. Der Zeitraum war ursprünglich bei Bauaufträgen auf 5 Jahre und bei Dienstleistungsaufträgen auf 3 Jahre begrenzt. Dieser Zeitraum wird auf 10 Jahre erweitert.
- Direktvergabe bis 50.000,- Euro möglich (vormals nur bis 40.000,- Euro). Diese Regelung tritt aber erst ab 2013 in Kraft, weil derzeit die Schwellenwertverordnung eine Direktvergabe bis 100.000,- Euro zulässt.

3 Rechtliche Grundlagen

In diesem Kapitel der Masterarbeit werden die rechtlichen Grundlagen aus dem BVergG 2006 in Bezug auf folgende Fragestellungen erläutert: Wer fungiert eigentlich als Auftraggeber, welche Leistungen sind zu vergeben und welcher Systematik unterliegen die unterschiedlichen Vergabeverfahren (Verfahrensart und Schwellenwert)?

3.1 Wer und Was unterliegt dem Vergaberecht?

Das BVergG 2006 regelt primär die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich und im Sektorenbereich. Diese Verfahren beziehen sich im Wesentlichen auf die Vergabe von Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen sowie die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträgen und die Durchführung von Wettbewerben.¹⁶

Persönlicher Geltungsbereich

Auftraggeber im Sinne des BVergG ist jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.¹⁷ Abgeleitet von diesem generellen Auftraggeberbegriff definiert das BVergG 2006 drei Gruppen von Auftraggebern, nämlich:

Öffentliche Auftraggeber
Sektorenauftraggeber

1. **öffentliche Auftraggeber**, z.B. Bund, Länder und Gemeinden;
2. sogenannte **Sektorenauftraggeber**, die vereinfacht ausgedrückt, zur Versorgung der Allgemeinheit in den Bereichen Gas, Wärme, Wasser, Elektrizität, Verkehr, Postdienst und Energiegewinnung tätig sind;
3. **sonstige Auftraggeber**, bei denen bestimmte Bedingungen (z.B. mehr als 50% Subventionshöhe oder Baukonzessionen) erfüllt sind.

Die klassische Zielgruppe der Vergabegesetzgebung sind die **öffentlichen Auftraggeber**, wie

- der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände (in Österreich sind dies alle gesetzgebenden Einrichtungen des Bundes und der Länder, alle Bundesministerien, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Gemeinden und Gemeindeverbände);
- sowie alle Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, die zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht

¹⁶ § 1 Abs 1 Z1 und 2 BVergG 2006.

¹⁷ § 2 Z 8 BVergG 2006.

gewerblicher Art gegründet wurden, zumindest teilrechtsfähig sind und dem Einfluss des Staates unterliegen.¹⁸

Die im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art werden beispielsweise von ausgegliederten Straßenbaugesellschaften und Wasserverbänden, den beruflichen Interessenvertretungen (Kammern) sowie von Universitäten und Hochschulen ausgeübt. Das sind Aufgaben, die der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen möchte oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auszuüben gewillt ist. Es kommt dabei nicht auf die Rechtsform des Auftraggebers an, sondern auf die Aufgaben, die er erfüllt. Handelt es sich dabei um typisch staatliche Aufgaben, so fällt der konkrete Auftraggeber unter das BVergG, auch wenn er formal etwa eine AG oder GmbH ist. Derartige Aufgaben können z.B. auch im Betrieb von Spitälern, Altersheimen oder Kindergärten bestehen.

Einrichtungen stehen dann unter dem Einfluss des Staates, wenn sie überwiegend einer staatlichen Finanzierung, Leitung oder Aufsicht unterliegen, wobei die einzelnen Kriterien getrennt zu prüfen sind. Es besteht nämlich bereits ein staatlicher Einfluss, wenn eines der drei Tatbestandsmerkmale vorliegt.¹⁹

- Verbände, dh „Zusammenschlüsse ungeachtet ihrer Rechtsform“, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen.

Sektorenauftraggeber

Ebenfalls vom Anwendungsbereich des BVergG 2006 erfasst, sind neben den klassischen Auftraggebern die sogenannten Sektorenauftraggeber. Bei dieser Gruppe von Auftraggebern kommen nicht alle Bestimmungen des BVergG 2006 zur Anwendung. Es wird ihnen ein größerer Handlungsspielraum bei der Vergabe von Aufträgen eingeräumt, der im 3. Teil des BVergG 2006 geregelt ist.

Ein Sektorenauftraggeber ist ein Auftraggeber, der

- eine **Sektorentätigkeit** ausübt und
 - ein öffentlicher Auftraggeber ist oder
 - ein öffentliches Unternehmen ist, z.B. ÖBB, Wiener Linien,
 - oder ein privates Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ist.

Unter Sektorentätigkeit versteht man

- die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit **Verkehrsleistungen** auf der Schiene, mit

¹⁸ § 3 Abs1 Z 2 lit a BVergG 2006.

¹⁹ § 3 Abs1 Z 2 lit c BVergG 2006.

automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbussen oder mit Kabel (Seilbahn)

- die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung und Gewinnung, der Weiterleitung und Verteilung von **Gas, Wärme, Elektrizität** oder **Trinkwasser**,
- Tätigkeiten wie das Schürfen und Gewinnen von **Öl, Gas, Kohle** und anderen festen Brennstoffen,
- Tätigkeiten wie die Bereitstellung von **Flughäfen, Häfen** oder anderen Einrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffverkehr,
- Tätigkeiten im Bereich der **Post** wie die Bereitstellung von Postdiensten wie die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen.

Sachlicher Geltungsbereich

Das BVergG 2006 regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich. Zur Anwendung kommt es bei der Vergabe von entgeltlichen:

- Bauaufträgen,
- Lieferaufträgen,
- Dienstleistungsaufträgen,
- Baukonzessionsverträgen,
- Dienstleistungskonzessionsverträgen durch öffentl. AG, weiters
- der Durchführung von Wettbewerben durch öffentl. AG
- die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und
- die Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden.²⁰

Demnach hat der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber zu prüfen, ob der zu vergebende Auftrag vom sachlichen Geltungsbereich (Auftragsart) des BVergG 2006 erfasst ist. Wenn dies der Fall ist, so unterliegt die Auftragsvergabe oder die Durchführung eines Wettbewerbes dem Vergaberechtsregime. Die Abgrenzung zwischen den jeweiligen Auftragsarten spielt dabei eine wichtige Rolle, weil für jeden Auftragsstyp verschiedene Schwellenwerte gelten. Außerdem ist die jeweilige Auftragsart auch an die Frage des zulässigen Vergabeverfahrens geknüpft.

²⁰ § 1 Abs 1 Z1 BVergG 2006. AG=Auftraggeber

Aufträge sind entgeltliche, schriftliche Verträge über eine bestimmte Leistung.

3.2 Die erfassten Auftragsarten

3.2.1 Unter **Baufträgen** versteht der Gesetzgeber entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

- die **Ausführung** oder gleichzeitige **Ausführung** und **Planung** von **Bauvorhaben** im Zusammenhang mit einer der in Anhang I BVergG 2006 genannten Tätigkeiten oder
- die Ausführung eines **Bauwerkes** oder
- die Erbringung einer **Bauleistung durch Dritte** gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt ist.²¹

Ein Bauauftrag ist z.B. das Errichten eines Gebäudes oder einer Straße aber auch der nachträgliche Einbau einer Liftanlage.

Der erste Punkt umfasst das Ausführen und die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben. Der Begriff „**Bauvorhaben**“ ist der umfassendste in der Aufzählung von oben und beinhaltet nicht nur die Errichtung eines gesamten Bauwerkes, sondern darüber hinaus auch **Umbauten, Instandsetzungen** und **Reparaturen**. Kleinere Baumaßnahmen wie die Renovierung einer Fassade oder die Reparatur einzelner Gebäudeteile können unter dem Ausdruck „Bauvorhaben“ subsumiert werden. Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten wie Gebäudedämmung oder Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen fallen ebenfalls in diese Kategorie.

Der zweite Punkt beschreibt einen Bauauftrag, der die vollständige Errichtung eines Bauwerkes umfasst. Die Ausführung eines **Bauwerkes** ist Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauleistungen, die wiederum eine wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen sollen, z.B. die Errichtung eines Gebäudes, einer Straße, eines Straßenabschnittes oder einer Brücke.²²

Nicht jedes Bauvorhaben muss in der vollständigen Errichtung eines Bauwerkes enden. Revitalisierungen von Gebäuden, Umbauten, Instandsetzungen und Reparaturen stellen ein Bauvorhaben, nicht aber ein Bauwerk dar.

Der dritte Punkt beinhaltet spezielle Fälle von Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingverträgen, bei denen nicht die öffentliche Hand, sondern ein privater Auftraggeber die Bauleistung beauftragt, sodass man von Bauleistung durch Dritte spricht. Der öffentliche Auftraggeber hat aber dennoch einen entscheidenden Einfluss auf die architektonische Gestaltung und die funktionalen Anforderungen (z.B. Einrichtung und Sanierung von Schulen oder Krankenhäuser). Leasingverträge beinhalten oft ein umfassendes Regelwerk, bei denen die Finanzierung der erbrachten Leistung ein wesentliches Element darstellt.

Leasingvertrag

²¹ § 4 Z 1 bis 3 BVergG 2006.

²² § 2 Z 1 BVergG 2006.

3.2.2 Lieferaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation ist.²³

Der Begriff „Ware“ beinhaltet materielle Dinge wie Möbel, Computer oder Telefonanlagen, aber ebenso immaterielle Güter wie beispielsweise Strom oder eine Standardsoftware. Hingegen ist die Anpassung einer Software an die speziellen Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers, als Dienstleistungsauftrag zu beurteilen.

„Ein Auftrag muss zwingend folgende Kriterien aufweisen, um als Lieferauftrag qualifiziert zu werden:

- Es muss sich um einen Vertrag handeln.
- Der Vertrag muss entgeltlich sein.
- Vertragspartner sind Auftraggeber und Auftragnehmer, wobei die Leistung für den Auftraggeber zu erbringen ist.
- Vertragsart muss eine nach §5 BVergG 2006 sein: Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kautions.“²⁴

3.2.3 Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind und deren Vertragsgegenstand prioritäre Dienstleistungen im Sinne des Anhangs III BVergG 2006 oder nicht prioritäre Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IV BVergG 2006 sind.²⁵ Dies wären z.B. Leistungen im Bereich der Eisenbahn, Schifffahrt oder Gaststätten, aber ebenso Versicherungswesen, Werbebranche, Steuer- und Rechtsberatung etc.

Die **prioritären Dienstleistungsaufträge** unterliegen strengeren Vergaben als nicht prioritäre Dienstleistungen. Bei der Vergabe von prioritären Dienstleistungen sind grundsätzlich alle gesetzlichen Vergabevorschriften anzuwenden. Vor allem im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (d.h. eine Öffnung der Märkte), war der Gesetzgeber gezwungen, einen strengeren Rahmen zu setzen. Zu den prioritären Dienstleistungen zählen insbesondere Planungs- und Beratungsleistungen, Datenverarbeitung, Markt- und Meinungsforschung, Werbung und Finanzdienstleistungen. Eine genaue Aufzählung findet sich Anhang III des BVergG 2006 (siehe Seite 27).

Im Gegensatz dazu unterliegen die **nicht prioritären Dienstleistungsaufträge** einem gelockerten Vergaberegime.²⁶ Diese sind aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber weniger bedeutsam im Hinblick auf die Öffnung der Märkte. Dazu zählen insbesondere Rechtsberatung, Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung, Berufsausbildung,

Beispiel für einen Lieferauftrag: Lieferung und Montage einer Telefonanlage. Die Ware muss nicht unbedingt in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers übergehen (z.B. Leasing).

²³ § 5 BVergG 2006.

²⁴ SACHS, M.; HAHNL, K.: Das neue Bundesvergaberecht 2006; S. 24.

²⁵ § 6 BVergG 2006.

²⁶ § 141 BVergG 2006.

Auskunftsdienste. Sie finden sich im Anhang IV BVerG 2006 (siehe Seite 27).

Die Zuordnung einer Dienstleistung in eine der beiden Kategorien hat insofern Auswirkungen, als bei prioritären Dienstleistungen alle Vergabevorschriften des BVerG 2006 anzuwenden sind. Bei den nicht prioritären Dienstleistungen kommt das BVerG 2006 nur eingeschränkt zur Anwendung.

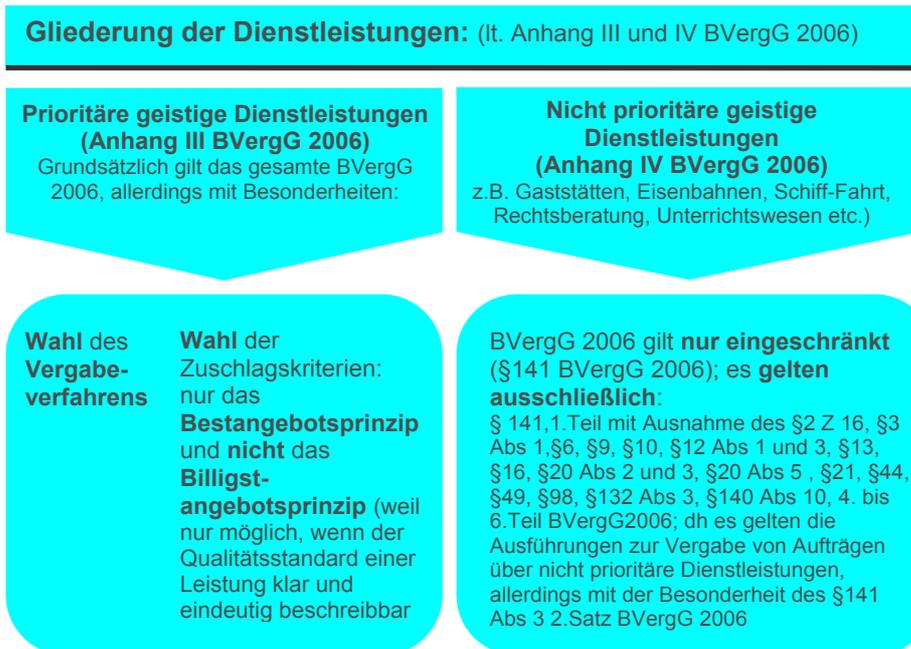


Abbildung 3.1: Prioritäre und Nicht prioritäre Dienstleistungen lt. Anhang III und IV BVerG

Bei der Vergabe von Aufträgen über prioritäre Dienstleistungen gilt grundsätzlich das gesamte BVerG 2006.

Bei der Vergabe von Aufträgen über nicht prioritäre Dienstleistungen gilt das BVerG 2006 nur sehr eingeschränkt. Nicht prioritäre Dienstleistungen sind unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes in einem Verfahren mit mehreren Unternehmen zu vergeben, durch das ein angemessener Grad an Öffentlichkeit gewährleistet ist. Es gilt die Regel des freien und lautereren Wettbewerbes. Im Oberschwellenbereich sind zu vergebende Aufträge bekannt zu machen.²⁷ Eine Direktvergabe ist nur bis zu einem begrenzten Auftragswert möglich (Näheres siehe Seite 36ff).

Sektorenauftraggeber können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, insbesondere von einer Bekanntmachung des Verfahrens Abstand nehmen.²⁸ Für öffentliche Auftraggeber besteht diese Möglichkeit nicht.

²⁷ § 141 BVerG 2006.

²⁸ § 195 BVerG 2006.

Prioritäre Dienstleistungen Anhang III BVergG 2006	CPC- Referenz - Nr.	Nicht prioritäre Dienstleistungen Anhang IV BVergG 2006	CPC- Nr.
<ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltung und Reparatur von Geräten, Fahrzeugen etc. • Landverkehr einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr • Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr • Postbeförderung im Landverkehr, Luftpost • Fernmeldewesen • Finanzielle Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte • Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten • Forschung und Entwicklung • Buchführung, -haltung und -prüfung • Markt- und Meinungsforschung • Unternehmensberatung • Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen • Werbung • Gebäudereinigung Hausverwaltung • Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage • Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen 	6112, 6122, 633, 886 712 (außer 7321) 7512, 87304 73 (außer 7321) 71235, 7321 752 ex 81, 812, 814 84 85 862 864 865, 866 867 871 874, 82201 bis 82206 88442 94	<ul style="list-style-type: none"> • Gaststätten und Beherbergungsgewerbe • Eisenbahnen • Schiff-Fahrt • Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs • Rechtsberatung • Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung • Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport) • Unterrichtswesen und Berufsausbildung • Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen • Erholung, Kultur und Sport • Auffangtatbestand „sonstige Dienstleistungen“ (ausgenommen Arbeitsverträge und Aufträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit) 	64 711 72 74 861 872 873 außer 87304 92 93 96
Grundsätzlich gilt das gesamte BVergG 2006		BVergG 2006 gilt eingeschränkt	

Abbildung 3.2: Gliederung der Dienstleistungsaufträge lt. Anhang III u. IV BVergG 2006

Die Einteilung der Dienstleistungen erfolgt mit Hilfe eines Kategorisierungssystems laut Anhang III und IV des BVergG 2006. Die nähere Beschreibung erfolgt nicht über eine wörtliche Definition der möglichen Dienstleistungen, sondern über eine Zuordnung einer Referenznummer im CPC-Katalog. „CPC“ ist ein Gütequalifizierungssystem der Vereinten Nationen aus dem Bereich des Zollwesens, z.B. prioritäre Dienstleistung Kategorie 11, Instandhaltung und Reparatur, CPC-Referenznummern 6112, 6122, 633, 886.

3.2.4 Geistige Dienstleistungen

Das Vergabegesetz regelt eine spezielle Form der Dienstleistungen, nämlich die so genannten *geistigen Dienstleistungen*. Im 1. Teil des BVerG 2006 findet sich folgende Definition von geistigen Dienstleistungen:

Begriffsbestimmung lt. § 2 Z 18 BVerG 2006:

Geistige Dienstleistungen sind Dienstleistungen,

- die **nicht zwingend zum gleichen Ergebnis** führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht, und
- für derartige Leistungen ihrer Art nach zwar eine **Ziel- oder Aufgabenbeschreibung**, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich ist.

Nur wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, liegt eine geistige Dienstleistung vor. Leistungsinhalt bei geistigen Dienstleistungen ist eine gedankliche, konzeptive Arbeit, die in einem materiellen Werk wie einem Plan oder einer Softwareentwicklung umgesetzt wird. Der Lösungsansatz ist daher ein originärer, kreativer und keine standardisierte Arbeit mit demselben Ablauf, was dem Wesen der geistigen Dienstleistung entspricht.

Geänderte Begriffsbestimmung im BVerG 2006 zum BVerG 2002:

„Der Begriff der geistig-schöpferischen Dienstleistung (§ 20 Z17 BVerG 2002) wurde bei gleicher Definition durch den Begriff der „geistigen Dienstleistung“ (§ 2 Z18 BVerG 2006) ersetzt.“²⁹

Geänderte Begriffe

Hintergrund dieser Änderung war der Umstand, dass in der englischen Fassung dieser Richtlinie der Begriff „intellectual services“ verwendet wird. Um Missverständnisse vorzubeugen, wird dieser Begriff nunmehr mit geistiger Dienstleistung übersetzt.

Bei der im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit durchgeführten Untersuchung wurden Bauprojekte analysiert, bei denen Bauplanungsdienstleistungen an Ingenieurbüros oder Bietergemeinschaften vergeben wurden. Bei diesen Planungen handelt es sich um die wie oben beschriebenen geistigen Dienstleistungen, die einem speziellen Vergaberegime entsprechend dem BVerG 2006 unterworfen sind.

²⁹ ELSNER, B., BVerG 2006 idG BVerG-Novelle 2009 BGBl I 2010/15 (2010) [Rz 12.]; S. 5.

3.3 Allgemeine Grundsätze des Bundesvergabegesetzes

Europarechtliche Vorgaben sowie explizit im BVerG 2006 dargelegte Prinzipien sind einzuhalten. Diese Grundsätze können der rechtlichen Begründung von Einzelfallentscheidungen dienen bzw. der Auslegung von einzelnen Bestimmungen.

Die im Folgenden aufgezählten Prinzipien sollen eine ökonomische Auftragsvergabe und einen fairen Wettbewerb sicherstellen.

Ziele des Bundesvergabegesetzes

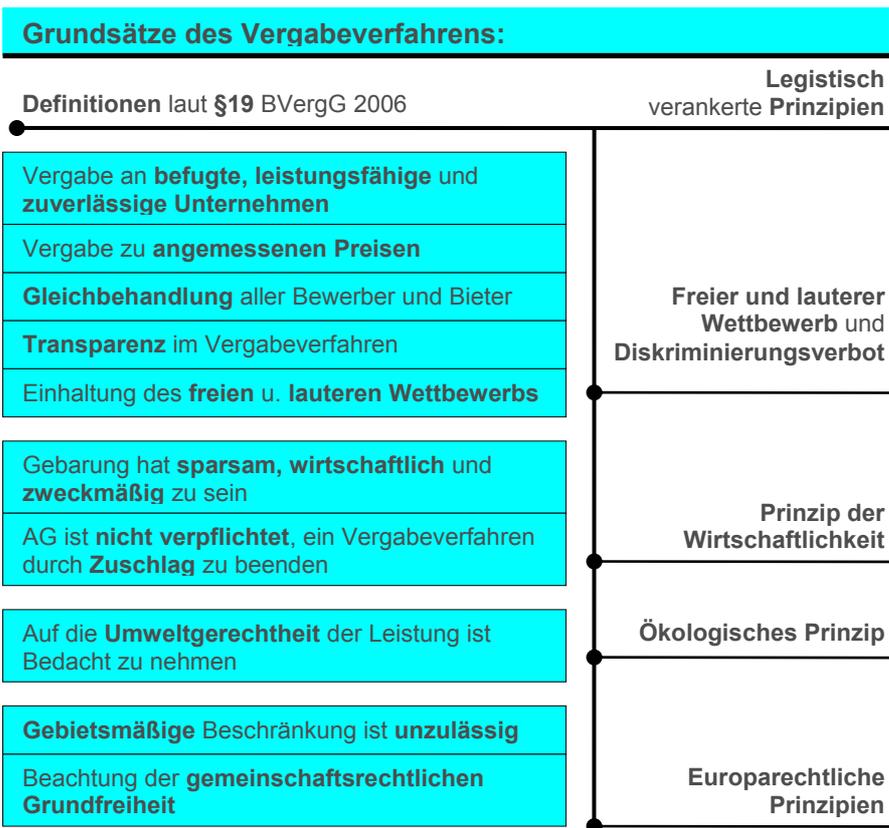


Abbildung 3.3: Grundsätze im Vergabeverfahren

Die oben angeführten Bestimmungen sind auf alle Auftragsarten anzuwenden und gelten durchgehend für den gesamten Ablauf eines Vergabeverfahrens.

Vergabeverfahren sind nach einem im BVerG 2006 vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.³⁰

³⁰ §19 Abs 1 BVerG 2006.

Definitionen der Begriffe Grundsätze der Vergabeverfahren

Unter **freiem Wettbewerb** versteht der Gesetzgeber, dass er keinen Beschränkungen unterliegt, d.h. er wird nicht behindert. Ein **fairer Wettbewerb** beschreibt das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Bewerber oder Bieter untereinander. Der **lautere Wettbewerb** bezeichnet das Verhältnis der Bewerber und Bieter untereinander. Unter unlauteren Wettbewerb wären z.B. Preisabsprachen und Bestechungen zu verstehen. Vergabeverfahren verstoßen auch dann gegen den freien und lauteren Wettbewerb, wenn ein bestimmtes geographisches Gebiet oder bestimmte Berufsgruppen bevorzugt werden.

Unter Vergabe eines Auftrages zu **angemessenen Preisen** ist zu verstehen, dass Angebote auszuscheiden sind, die weit unter dem üblichen Preisniveau liegen. Dadurch soll verhindert werden, dass Leistungen minderer Qualität erbracht werden, die letztendlich aber Mehrkosten verursachen (Sprichwort: „Wer billig kauft, kauft teuer.“). Die Einschätzung von Angeboten mit absoluten „Tiefstpreisen“ ist aber in der Vergabepraxis sehr schwierig zu bewältigen.

Seit In-Kraft-Treten des BVerG 2002 wurde erstmals auf die **Umweltgerechtigkeit** der Leistung bedacht genommen. Diese Bestimmung findet sich auch im BVerG 2006 und verweist dabei auf ökologische Aspekte wie etwa Endenergieeffizienz. Die Umweltgerechtigkeit der Leistung erfolgt durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der

- Beschreibung der Leistung,
- Festlegung der technischen Spezifikationen,
- Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug.³¹

Primär ist bei einer umweltgerechten Beschaffung an der Beschreibung und Festlegung des Auftragsgegenstandes anzuknüpfen. Nur über die Zuschlagskriterien ökologische Aspekte zu berücksichtigen, ist als nicht ausreichend anzusehen.

³¹ §19 Abs 5 BVerG 2006.

3.4 Arten von Vergabeverfahren

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sieht das BVergG 2006 sieben verschiedene Arten von Vergabeverfahren vor, die hier aufgelistet sind:

Verfahrensarten:

- **Offenes Verfahren**
- **Nicht offenes Verfahren**
 - mit vorheriger Bekanntgabe
 - ohne vorherige Bekanntgabe
- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger Bekanntgabe
 - ohne vorherige Bekanntgabe
- **Direktvergabe**
- **Rahmenvereinbarung**
- **Dynamisches Beschaffungssystem**
- **Wettbewerblicher Dialog**

Abbildung 3.4: Verfahrensarten zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Offenes Verfahren (§ 25 Abs. 2 BVergG 2006)

Beim offenen Verfahren, das einstufig ausgestaltet ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Eine Begrenzung der Bieter ist nicht zulässig, wodurch beim offenen Verfahren häufig eine große Anzahl von Angeboten eingereicht wird. Im Verfahren herrscht ein striktes Verhandlungsverbot.³² Die Bieter sind nach der gesetzlichen Angebotsfrist nicht mehr berechtigt, ihr Angebot abzuändern (Ausnahme besteht nur bei Aufklärungsgesprächen sowie zulässiger Mängelbehebung).³³ Beim offenen Verfahren besteht eine zwingende Pflicht zur Bekanntmachung!³⁴

Einstufiges
Vergabeverfahren

Nicht offenes Verfahren (§ 25 Abs. 3 und 4 BVergG 2006)

Das nicht offene Verfahren kann laut BVergG 2006 entweder mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung durchgeführt werden. Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. In der ersten Stufe, dem sogenannten Auswahlverfahren oder auch Präqualifikation genannt, wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen über eine öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Teilnahme- oder

³² § 101 Abs 4 BVergG 2006.

³³ § 126 Abs 1 und § 127 Abs 1 bis 3 BVergG 2006.

³⁴ § 101 Abs 1 BVergG 2006.

Bewerbungsanträgen aufgefordert. Die Unternehmer müssen die in den Teilnahmeanträgen geforderten Eignungsnachweise erbringen. In der zweiten Stufe, dem sogenannten Zuschlagsverfahren, wird eine bestimmte Anzahl von Bewerbern (entsprechend der Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen) zur Abgabe von Angeboten eingeladen.

Das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung beginnt mit der direkten Aufforderung an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zur Abgabe von Angeboten. Die Eignung der Unternehmer ist vorab zu prüfen und festzuhalten. Der Auftraggeber hat mind. fünf Unternehmer (ohne Bekanntmachung) zur Angebotsabgabe einzuladen. Das Verfahren ist nur im Unterschwellenbereich zulässig.³⁵

Verhandlungsverfahren (§ 25 Abs. 5 und 6 BVergG 2006)

Im Gegensatz zum nicht offenen Verfahren ist es beim Verhandlungsverfahren ausdrücklich erlaubt, mit einem oder mehreren Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt zu **verhandeln**. Ebenso wie das nicht offene Verfahren, kann das Verhandlungsverfahren auch mit oder ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden.

Im Anschluss an die Angebotsabgabe kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeranträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Angebotsabgabe eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Wird eine Leistung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, so wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Angebotsabgabe eingeladen. Anschließend kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

„Aufgrund seiner geringen Transparenz wird darauf geachtet, dass das Verhandlungsverfahren (mit u. ohne Bekanntmachung) wirklich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gewählt wird. Ein Verstoß kann zu einem Vertragsverletzungsverfahren und einer Verurteilung durch den EuGH führen.“³⁶

Daher sollte vor der Wahl des Verhandlungsverfahrens exakt geprüft werden, ob im gegebenen Anlassfall die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Streitfall muss der Auftraggeber nachweisen, dass eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen auch tatsächlich vorliegt. Umgekehrt ist der Auftraggeber eindeutig dazu verpflichtet, eine Auftragsvergabe nur mit

³⁵ § 37 BVergG 2006.

³⁶ KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis, 3. Auflage 2010; S. 60f.

Hilfe des Verhandlungsverfahrens abzuwickeln, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu gegeben sind.

Rahmenvereinbarung (§ 25 Abs. 7 BVergG 2006)

Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.³⁷ Nur die Vertragsbedingungen werden im Vorhinein festgelegt und ein oder mehrere Unternehmer nehmen an der Auftragsvergabe teil. Bei jedem Leistungsabruf ist ein neuerlicher Wettbewerb möglich.

Dynamisches Beschaffungssystem (§ 25 Abs. 8 BVergG 2006)

Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein vollelektronisches Verfahren, bei dem die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Es wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert. Erst nach einer gesonderten Aufforderung zu einer Angebotsabgabe wird die Abgabe für das Unternehmen bindend.

Wettbewerblicher Dialog (§ 25 Abs. 9 BVergG 2006)

Neu eingeführt im BVergG 2006 wurde der wettbewerbliche Dialog. Dabei führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Es handelt sich um ein strukturiertes Verhandlungsverfahren, wenn der Auftraggeber zunächst die Anforderungen und entsprechende Lösungen nicht kennt und auf die Sachkunde der Bieter angewiesen ist. Der wettbewerbliche Dialog ist nicht für den klassischen Hochbau verwendbar, er ist ein bei großen Infrastrukturprojekten verwendetes Verfahren oder beispielsweise bei der Installation von große Computernetzwerken.

³⁷ § 25 Abs 6 BVergG 2006.

Direktvergabe (§ 25 Abs. 10 BVergG 2006)

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Das Verfahren der Direktvergabe (urspr. als „freihändige“ Vergabe bezeichnet) ist ein Vergabeverfahren, das nur bei Auftragssummen mit geringem Auftragswert zulässig ist. Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisankündigungen sind entsprechend zu dokumentieren.

3.5 Schwellenwerte ausgehend vom geschätzten Auftragswert

Das BVergG 2006 teilt sämtliche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Aufträge in den Oberschwellen- und Unterschwellenbereich. Die Schwellenwerte stellen die Grenze („Schwelle“) zwischen dem Oberschwellen- und Unterschwellenbereich dar. Die Zuordnung erfolgt je nach Über- oder Unterschreiten der jeweils festgelegten Schwellenwerte durch den geschätzten Auftragswert (ohne Umsatzsteuer). Für die einzelnen Auftragsarten (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag) gelten dabei unterschiedliche Schwellenwerte. Im Unterschwellenbereich erfolgt eine weitere Gliederung in Subschwellenwerte. Je nach Zuordnung in Ober-, Unter- und Subschwellenwert werden unterschiedliche gesetzliche Regelungen vorgeschrieben. Diese Einteilung hat Auswirkungen auf die mögliche Wahl des Vergabeverfahrens und die einzuhaltenden Fristen, das Nachprüfungsverfahren und bereits vor Beginn des Verfahrens, ob die Auftragsvergabe EU-weit oder nur österreichweit ausgeschrieben werden muss.

Die Europäische Kommission prüft alle zwei Jahre, ob die festgelegten Schwellenwerte angepasst werden müssen und legt mittels Verordnung auf EU-Ebene die neuen Schwellenwerte fest. Daher gelten ab 01.01.2012 für die Vergabe öffentlicher Aufträge neue Schwellenwerte zur Abgrenzung zwischen Ober- und Unterschwellenbereich. Durch die Verordnung der Europäischen Kommission werden die Schwellenwerte im BVergG 2006 angepasst und haben bis 31.12.2013 Gültigkeit.³⁸

Schwellenwerte

Innerhalb der Schwellenwerte wird zwischen:

- **öffentlichen Auftraggebern (Klassischer Bereich)** und
- **Sektorenauftraggebern** unterschieden.

Das BVergG sieht eine Reihe von sogenannten „Subschwellenwerten“ vor. Diese können durch Verordnung angepasst werden §18 BVergG.

³⁸ Verordnung EG Nr. 1251 / 2011.

Bei den **klassischen Auftraggebern** unterscheidet man die verschiedenen Auftragsarten wie Lieferauftrag, Dienstleistungsauftrag, Wettbewerb und Bauauftrag. Den einzelnen Auftragsarten liegen aber unterschiedliche Schwellwerte zu Grunde. Seit 1. Jänner 2012 (bis 31.12.2013) gelten auf Gemeinschaftsebene folgende neue Schwellenwerte:

Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber (Klassischer Bereich)

Auftragsart	Schwellenwert
Baufträge und Baukonzessionsverträge	5.000.000 €
Lieferaufträge	200.000 €
Lieferaufträge durch zentrale Beschaffungsstellen	130.000 €
Dienstleistungsaufträge	200.000 €
Dienstleistungsaufträge durch zentrale Beschaffungsstellen	130.000 €
Wettbewerbe	200.000 €
Wettbewerbe durch zentrale Beschaffungsstellen	130.000 €

(Die Liste der zentralen Beschaffungsstellen gemäß Anhang V BVergG umfassen z.B. Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Bundesbeschaffungsstelle etc.)

Vergabeverfahren erfolgen im Unterschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert (ohne UST) die oben angeführten Beträge nicht erreicht, andernfalls haben die Vergaben im Oberschwellenbereich zu erfolgen.³⁹ (Bei einem Wettbewerb ist die Summe der Preisgelder und die Zahlungen an Teilnehmer ohne UST heranzuziehen.)

Sektorenauftraggeber

Die Einteilung der Aufträge im Sektorenbereich in den Ober- und Unterschwellenbereich hat nach folgenden Schwellenwerten zu erfolgen:

Schwellenwerte für Sektorenauftraggeber

Auftragsart	Schwellenwert
Baufträge	5.000.000 €
Liefer-, Dienstleistungsaufträge	400.000 €
Wettbewerbe zur Erlangung von Dienstleistungsaufträgen	400.000 €

Als ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich gilt jenes, bei dem der geschätzte Auftragswert (ohne UST) mindestens die angeführten Schwellenwerte erreicht, andernfalls erfolgen sie als Verfahren im Unterschwellenbereich.

³⁹ § 12 Abs 3 BVergG 2006.

Schwellenwertverordnung 2009

Die in der Erstfassung des BVergG 2006 festgelegten Sub-Schwellenwerte haben keine Gültigkeit mehr. Sie wurden durch die zeitlich befristete Schwellenwertverordnung 2009 vom 29.4.2009 ersetzt.⁴⁰ Dies betrifft nur Regelungen im Unterschwellenbereich. Hintergrund der Änderung war ein Maßnahmenpakt der Bundesregierung zur Belebung der Konjunktur. Dies bedeutet insbesondere die Möglichkeit der Wahl:

- der „Direktvergabe“ bis Euro 100.000,- (exkl.UST) Auftragsvolumen. Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sowie Dienstleistungskonzessionen,
- des „Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung“ bis Euro 100.000,- (exkl.UST) Auftragsvolumen. Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
- des „nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung“ bis Euro 1.000.000,- (exkl.UST) Auftragswert bei Bauaufträgen, wobei zur Wahrung des freien und lautereren Wettbewerbs, Angebote von mindestens 5 befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern einzuholen sind.

Erleichterungen bestehen im Unterschwellenbereich in der Direktvergabe.

Die Schwellenwertverordnung 2009 ist mit 31.12.2011 außer Kraft getreten. Durch Verordnung des Bundeskanzlers wurden aber die oben angeführten erhöhten Subschwellenwerte laut Schwellenwertverordnung 2009 bis 21.12.2012 weiter verlängert.⁴¹

Ermittlung des geschätzten Auftragswertes

Der geschätzte Auftragswert ist jener Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung der jeweiligen Leistung veranschlagen würde. Ist er dazu nicht in der Lage, hat er sachkundige Dritte (z.B. Ziviltechniker/innen) beizuziehen. Stichtag ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. Dies ist in den allgemeinen Bestimmungen betreffend der Berechnung des geschätzten Auftragswertes festgelegt.⁴²

Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) sind für die Berechnung betreffend den geschätzten Auftragswert maßgeblich.

Betreffend die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes von Dienstleistungsaufträgen, wie Planungsleistungen⁴³ findet sich im BVergG eine gesonderte Regelung, wonach Gebühren, Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen zu berücksichtigen sind. Bei Planungsleistungen ist eine Splittung des Honorars in Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungs- und Detailplanung lt. Honorarordnung für Architekten nicht zulässig.

⁴⁰ BGBl II Nr. 125/2009

⁴¹ BGBl. II 433/2011 „Schwellenwertverordnung“.

⁴² § 13 BVergG 2006.

⁴³ § 16 Abs 1 BVergG 2006 und § 184 Abs 1 BVergG 2006 bezüglich Sektorenauftraggeber.

3.6 Wahl des richtigen Vergabeverfahrens

Welches Verfahren zur Anwendung gelangt, ist zuerst einmal davon abhängig, ob es sich um einen klassischen öffentlichen Auftraggeber handelt oder um einen Sektorenauftraggeber. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, um welche Art des Auftrages es sich handelt (Bau-, Liefer-, oder Dienstleistungsaufträge etc.) Weiters hängt das zu wählende Vergabeverfahren vom geschätzten Auftragswert ab, also ob Schwellen- und Subschwellenwerte über- oder unterschritten werden. Zu beachten ist, dass die einmal gewählte Verfahrensart nicht während des Vergabeverfahrens gewechselt werden kann. Das Verfahren müsste widerrufen und neu ausgeschrieben werden.

Vergabeverfahren – Arten und Wahl §§ 25 bis 42 BVergG 2006

Der Gesetzgeber stellt zahlreiche Verfahrensarten mit unterschiedlichen Regelungen zur Verfügung, was sehr zur Komplexität beiträgt. Die zahlreichen Verfahrensarten entstehen aus der Kombination einiger Grundmerkmale, diese wären:

- Offenes / nicht offenes / Verhandlungsverfahren
- Oberschwellenbereich OSB / Unterschwellenbereich USB
- mit oder ohne öffentliche Bekanntmachung (m.B., o.B.)
- ein- oder zweistufige Verfahren:
 - einstufig: alle geeigneten Bieter können unmittelbar anbieten;
 - zweistufig: zuerst Auswahl geeigneter Bieter, dann Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Direktvergabe
- Wettbewerb
- Rahmenvereinbarung / dynamisches Beschaffungssystem / wettbewerblicher Dialog / elektronische Auktion⁴⁴

„Diese Merkmale können weitgehend kombiniert werden, wobei für die Zulässigkeit unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Für einen Auftraggeber ist es daher zweckmäßig, sich aus der Vielzahl der Verfahrensarten einzelne, für den beabsichtigten Vergabezweck passende Verfahren als Standard auszuwählen und deren Anwendung zu perfektionieren.“⁴⁵

Es besteht ein durchsetzbares Recht auf eine ordnungsgemäße, d.h. rechtskonforme Wahl und auch Durchführung des Vergabeverfahrens. Dies ist gesetzlich in den Grundsätzen des Vergabeverfahrens folgendermaßen geregelt: „Vergabeverfahren sind nach einem im Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehenen Verfahren, (...) durchzuführen.“⁴⁶ Wird ein falsches Vergabeverfahren gewählt, wenn z.B. die geschätzten Auftragswerte überschritten sind, so kann dies vor den Vergabekontrollbehörden bekämpft werden.

⁴⁴ Vgl. KURBOS, R.: Baurecht in der Praxis, 6. Auflage 2010; S. 418

⁴⁵ KURBOS, R.: a.a.O.; S. 419

⁴⁶ § 19 Abs 1 BVergG.

Verfahren im Oberschwellenbereich unterliegen grundsätzlich strengeren Anforderung als Verfahren im Unterschwellenbereich (z.B. EU-weite Bekanntmachung, kürzere Rechtsschutzfristen, etc.).

Auswahl der Vergabeverfahren

Der Auftraggeber kann bei der Vergabe von Aufträgen gem. § 27 BVergG 2006 sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen.⁴⁷

Andere Vergabeverfahren (im Ober- und Unterschwellenbereich) sind nur in denen vom BVergG 2006 vorgesehenen Fällen zulässig. Bei Sektorenauftraggebern ist das Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auch frei wählbar. Bei der falschen Wahl eines Vergabeverfahrens müsste dieses widerrufen und neu durchgeführt werden.

Typenzwang: Es sind nur Verfahren nach dem BVergG 2006 zulässig. Hat man sich für ein Vergabeverfahren entschieden, so darf dieses auch bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mehr gewechselt werden. Es ist verboten, Eigenschöpfungen und Vermischungen von unterschiedlichen Verfahren durchzuführen.⁴⁸

Eigenschöpfungen und Vermischungen von Verfahren sind nicht zulässig.

Wann ist welches Vergabeverfahren zulässig?

Ober- und Unterschwellenbereich OSB+USB: (Klassischer Bereich)

Grundsätzlich **freie Wahl** zwischen: (§27 BVergG 2006)

- **offenem Verfahren** und
 - **nicht offenem Verfahren** mit vorheriger Bekanntmachung
- Andere Vergabeverfahren (§§ 28 ff BVergG 2006) sind nur in denen vom BVergG 2006 aufgezählten Fällen zulässig

Unterschwellenbereich USB:

- in den §§ 37 ff BVergG 2006 finden sich die nur im USB zugelassenen Vergabeverfahren

Abbildung 3.5: Wahl des richtigen Vergabeverfahrens

Auf den folgenden beiden Seiten findet sich eine Auflistung der möglichen Vergabeverfahren für den klassischen Bereich und den Sektorenbereich. Dabei wird nach **Auftragswert** (OSB/USB), **Auftragsart** (Bau-, Liefer-, oder Dienstleistungsauftrag sowie geistige Dienstleistungen) und nach **Vergabeverfahren** kategorisiert.

⁴⁷ § 27 BVergG 2006.

⁴⁸ Vgl. KURBOS, R.: Baurecht in der Praxis, 6. Auflage 2010; S. 418.

Öffentliche Auftraggeber (Klassischer Bereich) §§ 27ffNeue Schwellenwerte
gültig seit 01.01.2012

Auftragswert €	Vergabeverfahren für Bauaufträge		
über 5.000.000,-	offenes Verfahren EU-weit	§ 27	OSB
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung EU-weit	§ 27	OSB
bis 5.000.000,-	offenes Verfahren	§ 27	USB
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	§ 27	USB
bis 1.000.000,-	Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntmachung (A)	§ 28ff	USB
bis 1.000.000,-	Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntmachung	§ 37	USB
bis 100.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntmachung	§ 28ff	USB
bis 100.000,-	Direktvergabe	§ 41	USB

Auftragswert €	Vergabeverfahren Liefer- u. Dienstleistungsauftrag		
über 200.000,-	offenes Verfahren nach EU-weiter Bekanntgabe	§ 27	OSB
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung EU-weit	§ 27	OSB
bis 200.000,-	offenes Verfahren	§ 27	USB
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	§ 27	USB
bis 200.000,-	Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntmachung (A)	§ 28ff	USB
bis 100.000,-	Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntmachung	§ 37	USB
bis 100.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntmachung (A)	§ 28ff	USB
bis 100.000,-	Direktvergabe	§ 41	USB

Auftragswert €	Vergabeverfahren für geistige Dienstleistungen		
über 200.000,-	offenes Verfahren (B)	§ 27	OSB
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (B)	§ 27	OSB
bis 200.000,-	offenes Verfahren (B)	§ 27	USB
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (B)	§ 27	USB
über 200.000,-	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	§ 30ff	OSB
bis 200.000,-	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	§ 30ff	USB
bis 100.000,-	Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntmachung (A)	§ 37	USB
bis 100.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntmachung	§ 28ff	USB
bis 96.500,-	Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer in Ausnahmefall (A)	§ 38 (3)	
bis 100.000,-	Direktvergabe	§ 41	

Legende: A = Ausnahme (Verfahren nur in Ausnahmefällen anwendbar!)
 B = Beschreibbarkeit der Leistung vorausgesetzt, für geistige Dienstleistung daher **nicht** vorgesehen! OSB = Oberschwellenbereich; USB = Unterschwellenbereich
 Die Auftragswerte beziehen sich auf die geltende Schwellenwertverordnung 2009.
 (Rahmenvereinbarung, Wettbewerb, wettbewerblicher Dialog, dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion nicht dargestellt)

„Die Vergabe geistiger Dienstleistungen in offenen Verfahren / nicht offenen Verfahren wird in Einzelfällen angewandt, sollte aber aus Gründen der nicht vollständigen Beschreibbarkeit der geistigen Dienstleistungen unbedingt vermieden werden!“⁴⁹

⁴⁹ LECHNER, H.; Schriftenreihe Projektmanagement in Bau- und Immobilienwirtschaft D.13 Vergabeabwicklung BVergG, PMTools, 2010; S. 18.

Sektorenbereich = öffentliche / private Sektorenauftraggeber §§ 194 ffNeue Schwellenwerte
gültig seit 01.01.2012

Auftragswert €	Vergabeverfahren für Bauaufträge		
über 5.000.000,-	offenes Verfahren EU-weit	§ 194	OSB
	nicht offenes Verfahren nach vorh. Aufruf zum WB EU-weit	§ 194	OSB
bis 5.000.000,-	offenes Verfahren	§ 194	USB
	nicht offenes Verfahren nach vorherigen Aufruf zum WB	§ 194	USB
über 5.000.000,-	Verhandlungsverfahren nach vorherigen Aufruf zum WB (A)	§ 194	OSB
bis 5.000.000,-	Verhandlungsverfahren nach vorherigen Aufruf zum WB	§ 194	USB
bis 5.000.000,-	nicht offenes Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB	§ 200	USB
Über 5.000.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB (A)	§ 195	OSB
bis 5.000.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB	§ 195	USB
bis 100.000,-	Direktvergabe	§ 201	USB

Auftragswert €	Vergabeverfahren für Liefer- u. Dienstleistungsaufträge		
über 400.000,-	offenes Verfahren nach EU-weit	§ 194	OSB
	nicht offenes Verfahren nach vorh. Aufruf zum WB EU-weit	§ 194	OSB
bis 400.000,-	offenes Verfahren	§ 194	USB
	nicht offenes Verfahren nach vorherigen Aufruf zum WB	§ 194	USB
über 400.000,-	Verhandlungsverfahren nach vorherigen Aufruf zum WB (A)	§ 194	OSB
bis 400.000,-	Verhandlungsverfahren nach vorherigen Aufruf zum WB	§ 194	USB
bis 400.000,-	nicht offenes Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB	§ 200	USB
über 400.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB (A)	§ 195	OSB
bis 400.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB	§ 195	USB
bis 100.000,-	Direktvergabe	§ 201	USB

Auftragswert €	Vergabeverfahren für geistige Dienstleistungen		
über 400.000,-	offenes Verfahren (B) EU-weit	§ 194	OSB
	nicht offenes Verfahren nach vorherigen Aufruf zum WB (B)	§ 194	OSB
bis 400.000,-	offenes Verfahren (B)	§ 194	USB
	nicht offenes Verfahren nach vorherigen Aufruf zum WB (B)	§ 194	USB
über 400.000,-	Verhandlungsverfahren nach vorh. Aufruf zum WB EU-weit	§ 194	OSB
bis 400.000,-	Verhandlungsverfahren nach vorherigen Aufruf zum WB	§ 194	USB
bis 400.000,-	nicht offenes Verfahren ohne vorherigem Aufruf zum WB (B)	§ 200	USB
über 400.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB (A)	§ 195	OSB
bis 400.000,-	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum WB	§ 28ff	USB
bis 100.000,-	Direktvergabe	§ 202	USB

Legende:

A = Ausnahme (Verfahren nur in Ausnahmefällen anwendbar!)

B = Beschreibbarkeit der Leistung vorausgesetzt, für geistige Dienstleistung daher
nicht vorgesehen!

OSB = Oberschwellenbereich; USB = Unterschwellenbereich

Die Auftragswerte beziehen sich auf die geltende Schwellenwertverordnung 2009.
(Rahmenvereinbarung, Wettbewerb, wettbewerblicher Dialog, dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion nicht dargestellt)

Bekanntmachung öffentlicher Aufträge:

Dem Gleichheits- sowie Transparenzgebot entsprechend ist die beabsichtigte Vergabe von Leistungen grundsätzlich bekannt zu machen. Welche Vergaben bekannt zu machen sind, wird in § 46 BVergG 2006 geregelt. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Vergabe im Ober- oder im Unterschwellenbereich handelt.

Ausschreibungen bzw. Aufträge im **Oberschwellenbereich** sind EU-weit bekanntzumachen. Der Auftraggeber muss Bekanntmachungen und Mittelungen unter Verwendung der einschlägigen Standardformulare auf elektronischem Weg an die Europäische Kommission übermitteln. Zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes sind Bezeichnungen und Codes des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zu verwenden. Die Internetplattform SIMAP verschafft Zugang zu den wichtigsten Informationen über die öffentliche Auftragsvergabe in Europa (siehe http://simap.europa.eu/index_de.htm)

Ausschreibungen bzw. Aufträge im **Unterschwellenbereich** sind auf nationaler Ebene bekanntzumachen.

Der Bundeskanzler wie auch die Landesregierungen haben mittels Verordnungen festgelegt, in welchen Publikationsmedien Bekanntmachungen veröffentlicht werden. So werden Aufträge durch den Bund nach der Publikationsmedienverordnung 2006 über den Amtlichen Lieferanzeiger (www.lieferanzeiger.at) bekannt gemacht.⁵⁰ Dieser erscheint als Teil des Amtsblattes der Wiener Zeitung. Aufträge der Länder und Gemeinden sind auch über die lokalen Medien der Länder z.B. Landesamtsblätter (Amtsblatt der Stadt Wien oder Linzer Zeitung) bekannt zu machen. Weitere Bekanntmachungen in sonstigen geeigneten Publikationsmedien stehen den jeweiligen Auftraggebern frei.

Wettbewerbe betreffend Ziviltechnikerleistungen werden auf der Internetplattform www.architekturwettbewerb.at der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten bekannt gemacht.

Die kostenpflichtige Internetplattform „auftrag.at“ (<https://www.pep-online.at>) bietet eine umfangreiche Sammlung von EU-Ausschreibungen, Länder-, und Bundesausschreibungen mit einem direkten Download der Ausschreibungsunterlagen. Über ein Abo lässt sich ein Suchprofil erstellen, welches gezielt lokale und internationale Ausschreibungen im jeweiligen Themengebiet per E-mail zusendet.

⁵⁰ BGBl II 2006/300

4 Das Verhandlungsverfahren

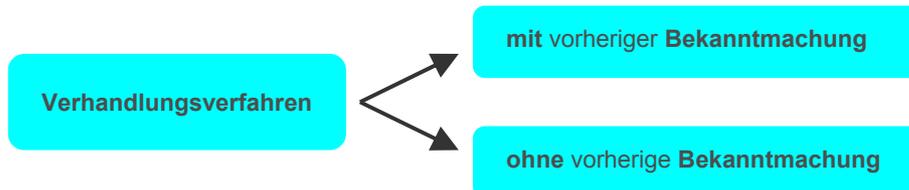
Nachdem alle in der vorliegenden Masterarbeit untersuchten Projekte im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, soll an dieser Stelle näher auf diese Art der Auftragsvergabe eingegangen werden. Danach erfolgt eine Beschreibung der Verfahrensabläufe sowie der Besonderheiten im Rahmen von geistigen Dienstleistungsaufträgen.

Im Verhandlungsverfahren kann grundsätzlich über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

4.1 Voraussetzungen

„Ein wesentlicher Unterschied des Verhandlungsverfahrens gegenüber den anderen Verfahrensarten besteht in der Möglichkeit, mit den Unternehmern über deren Angebote zu verhandeln. Daher entscheiden sich öffentliche Auftraggeber sehr gerne für dieses Verfahren.“⁵¹

Das Verhandlungsverfahren ist ein Ausnahmeverfahren, wobei die Rechtfertigungsgründe für dessen Anwendung restriktiv anzulegen sind.⁵² Die Gründe der Wahl des Verhandlungsverfahrens sind schriftlich festzuhalten. Prinzipiell kann das Verhandlungsverfahren auf **zwei Arten** durchgeführt werden, mit oder ohne vorherige Bekanntmachung.



4.1.1. Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen als Regelverfahren anzusehen. Es handelt es sich bei diesem Verfahren um ein zweistufiges Verfahren. In der ersten Stufe werden Interessenten aufgefordert, Teilnahmeanträge einzureichen (=Präqualifikationsverfahren).⁵³ Bei den fristgerecht eingelangten Anträgen ist zu prüfen, ob die Bewerber die projektrelevanten Eignungsanforderungen erfüllen (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit). Die Anzahl der Unternehmen, die am Verhandlungsverfahren teilnehmen, darf nicht unter drei sein.⁵⁴

Eignungskriterien sind die vom Auftraggeber festgelegten Kriterien, die Mindestanforderungen an die Bewerber und Bieter stellen, die auch nachzuweisen sind. Es handelt sich dabei um „K.O.-Kriterien“, bei dessen nicht Erfüllung die Bewerber oder Bieter auszuschneiden sind. Sie

⁵¹ KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis, 3. Auflage 2010; S. 82.

⁵² vgl. ELSNER, B., BVergG 2006 idG BVergG-Novelle 2009 BGBl I/2010/15 [2010] [Rz 12]; S. 42.

⁵³ § 25 Abs 5 BVergG.

⁵⁴ § 102 Abs 3 und § 103 Abs 6 BVergG 2006.

dürfen nicht diskriminierend sein und müssen unternehmensbezogen angewandt werden.

Bei den Auswahlkriterien handelt es sich um die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf dem Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmensbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl erfolgt.⁵⁵ Wichtig ist dabei eine Beurteilung der Qualität der Unternehmer durchführen zu können. Auswahlkriterien sind keine „K.O-Kriterien“, sondern dienen der qualitativ-quantitativen Wertung, die rein unternehmensbezogen und nicht auftragsbezogen ist.

Auswahl- und Eignungskriterien sind auf das Unternehmen bezogen. Zuschlagskriterien sind auf den Auftrag bezogen.

„Ein häufiger Fehler im Vergabeverfahren ist die Vermischung von AUSWAHL-, EIGNUNGS-, und ZUSCHLAGSKRITERIEN. (...) Eine Vermischung oder eine Doppelverwendung führt zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens!“⁵⁷

Sowohl das BVerG 2006 als auch die Vergaberichtlinien geben kein Regelwerk vor, wie man unter den als geeignet eingestuften Unternehmern eine Auswahl zur Angebotsaufforderung treffen kann. Der Auftraggeber hat in diesem Punkt einen eigenen Ermessensspielraum, der rechtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Überprüfung reduziert sich darauf, ob der Auftraggeber seinem Ermessensspielraum gerecht wurde und sachlich korrekt gehandelt hat. Die nicht zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber sind von dieser Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber eine Woche bzw. bei der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens drei Tage nach Abschluss der Auswahl unter Bekanntgabe der Gründe für die Nicht-Zulassung zu verständigen.⁵⁸ Die verbliebenen Bewerber sind zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Verhandlungen im Verhandlungsverfahren

Der Auftraggeber kann mit mehreren Bietern über den **gesamten Leistungsinhalt verhandeln**, um das für ihn beste Angebot gemäß den bekannt gemachten Zuschlagskriterien zu ermitteln. Bei den Zuschlagskriterien handelt es sich um jene Kriterien, die der Auftraggeber festlegt, um jenen Bieter zu ermitteln der für den Zuschlag in Betracht kommt (Billigstangebotsprinzip oder Bestangebotsprinzip). Sie müssen bereits in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannt werden. An den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien darf, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts

Bedingungen, die zur Auswahl des Bieters beigetragen haben, dürfen nicht ein zweites Mal als Zuschlagskriterien benutzt werden (Verbot der Doppelbewertung).⁵⁶

⁵⁵ § 2 T Z 20 lit a BVerG 2006.

⁵⁶ KURBOS, R.: Baurecht in der Praxis, 6. Auflage 2010; S. 432.

⁵⁷ KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis, 3. Auflage 2010; S. 66.

⁵⁸ § 103 Abs 4 und 7 BVerG 2006.

anderes festgelegt wurde, während des Verhandlungsverfahrens keine Änderung vorgenommen werden. Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer sind bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.

Nach der Judikatur ist bei den Verhandlungen der Grundsatz der **Gleichbehandlung aller Bieter** zu beachten. Der Auftraggeber hat allen Bietern die gleiche Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Angebote zu geben. Einseitig geführte Verhandlungen sind demnach rechtswidrig. Der Auftraggeber darf keinesfalls Informationen in diskriminierender Weise weitergeben, dass bestimmte Bieter gegenüber anderen Bietern begünstigt werden können.⁵⁹

Die Verhandlungen können mit mehreren Bietern in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen geführt werden. Ein „Shortlisting“ d.h. eine Reduzierung der Bieterzahl, mit denen Verhandlungen geführt werden, ist zulässig, aber nur anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien.

In der Schlussphase eines Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern müssen, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bietern verbleiben, noch so viele Angebote verbleiben, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.⁶⁰ Wenn aufgrund der verringerten Anzahl der Angebote nur ein geeigneter Bieter verbleibt, sind Verhandlungen mit nur einem Bieter in der Schlussphase zulässig. Den am Verhandlungsverfahren teilnehmenden Bietern ist der Abschluss der Verhandlungen vorab bekannt zu geben, z.B. durch die Aufforderung zur Abgabe eines letztmaligen Angebotes.⁶¹

Im Unterschwellenbereich

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntgabe im Unterschwellenbereich ist auch ein zweistufiges Verfahren. Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens im Unterschwellenbereich ist gleich wie jenes im Oberschwellenbereich gestaltet.

Die Unterschiede sind folgende:

- Statt einer EU-weiten Bekanntmachung nach Standardformular erfolgt nur eine österreichweite Bekanntmachung (Anhang XV BVergG 2006).
- Eine Vorinformation und die Bekanntmachung vorgesehener Aufträge ist nicht vorgesehen.
- Die Fristen sind generell kürzer zu bemessen.

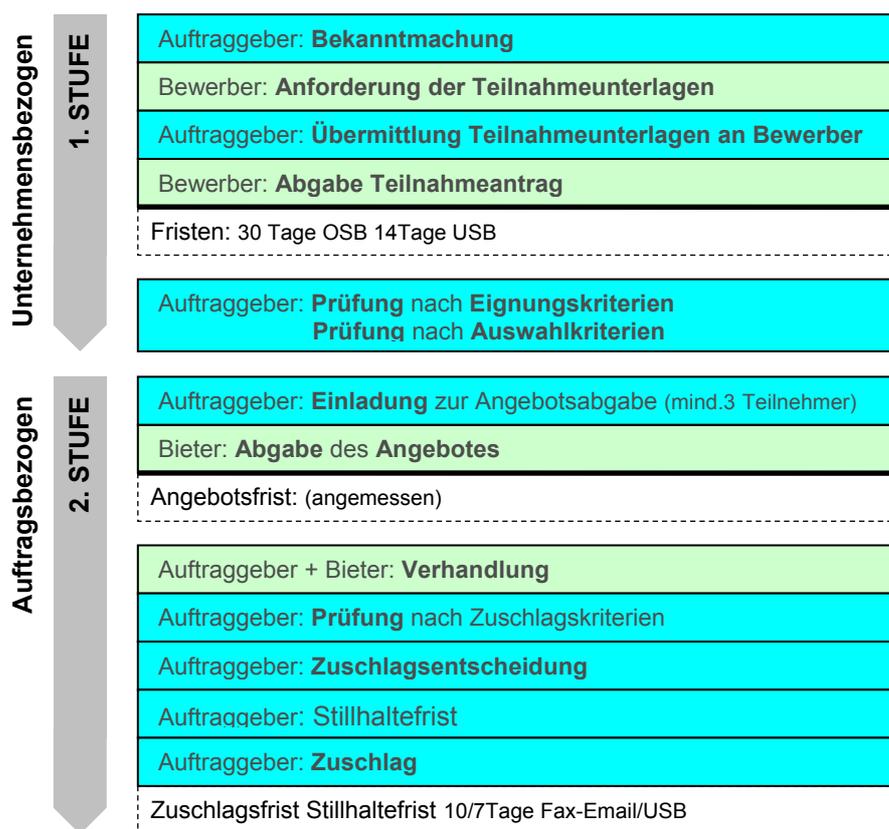
⁵⁹ § 105 Abs 1 BVergG 2006; § 254 Abs. 1 BVergG 2006 im Sektorenbereich.

⁶⁰ § 105 Abs 2 BVergG 2006.; § 254 Abs. 2 BVergG 2006 im Sektorenbereich.

⁶¹ § 105 Abs 3 BVergG 2006.

Ablaufschema

In der unten dargestellten Abbildung sehen wir den Ablauf eines Verhandlungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des BVergG 2006. Das Verfahren beginnt in der ersten Stufe mit der Auswahl der Teilnehmer. In der zweiten Stufe werden die Angebote erstellt, Verhandlungen geführt und der Zuschlag erteilt.



In der ersten Stufe erfolgt nur die Auswahl der Teilnehmer über Eignungs- und Auswahlkriterien. Danach werden ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Abbildung 4.1: Ablaufschema eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung

4.1.2. Beim Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung wird eine beschränkte vom Auftraggeber festgelegte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten ohne vorherige Bekanntmachung aufgefordert. Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmen ist entsprechend der zu vergebenden Leistung festzulegen und darf nicht unter drei liegen. Anschließend kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.⁶² Die Gründe für die Wahl dieses Verfahrens sind schriftlich festzuhalten und es muss

⁶² §25 Abs 6 BVergG 2006.

nachvollziehbar begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens vorliegen.

Das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung beginnt mit der direkten Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vorab zu prüfen und festzuhalten. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmer hat in nicht-diskriminierender Weise stattzufinden und hat kleine und mittlere Unternehmen zu umfassen, die möglichst häufig zu wechseln sind.⁶³ Von den in Aussicht genommenen Unternehmen sind Angebote einzuholen. Im Anschluss verlaufen die Verhandlungen gleich wie beim Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung. Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe einzuladenden Unternehmer sind bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten!

Ablaufschema



Der Auftraggeber sucht die Unternehmer nach eigenem Ermessen aus und prüft zuvor deren Eignung.

Abbildung 4.2: Ablaufschema eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Im Unterschwellenbereich

Das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntgabe im Unterschwellenbereich ist dem Oberschwellenverfahren nachgebildet. Eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern wird zur Angebotsabgabe eingeladen. Anschließend wird wieder über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.

⁶³ § 102 Abs 2 BVergG 2006.

Aufgrund der geringen Transparenz kommt das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntgabe nur zur Anwendung, wenn:

- bei Bauaufträgen der geschätzte Auftragswert 100.000,- Euro nicht erreicht wird,
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der geschätzte Auftragswert von 100.000,- Euro nicht erreicht wird,
- aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt (Gelegenheitskauf),
- im Rahmen eines durchgeführten Vergabeverfahrens kein geeignetes Angebot oder keine geeignete Wettbewerbsarbeit oder Lösung eingereicht wurden, oder kein Teilnahmeantrag gestellt worden ist und die ursprünglichen Bedingungen für den Auftrag nicht grundlegend geändert werden.⁶⁴

Aufträge über geistige Dienstleistungen können in einem **Verhandlungsverfahren** ohne vorherige Bekanntmachung **mit nur „einem“ Unternehmer** vergeben werden, sofern

- die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und
- der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht.⁶⁵

Eine Teilnahme an Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist im Ober- und Unterschwellenbereich an folgende gesetzlichen Fristen gebunden:

Teilnahmefrist Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

OBERSCHWELLENBEREICH:

Reguläre Frist:	37 Tage	Bekanntmachung nicht elektronisch
Verkürzte Fristen:	30 Tage	Bekanntmachung mit elektronischen Medien
im beschleunigten Verfahren		
bei Dringlichkeit: 15 Tage (nicht elektronisch) oder 10 Tage (elektronisch)		

UNTERSCHWELLENBEREICH:

Fristen:	14 Tage	Bekanntmachung elektronisch/nicht elektronisch
bei Dringlichkeit: entsprechend Verkürzung		

Abbildung 4.3: Fristen im Verhandlungsverfahren

⁶⁴ § 38 Abs 2 BVergG 2006.

⁶⁵ § 338 Abs 3 BVergG 2006.

4.2 Voraussetzungen bei geistigen Dienstleistungen

Im Folgenden werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Verhandlungsverfahrens bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungsaufträgen erörtert.

Bei **Aufträgen über die Vergabe prioritärer geistiger Dienstleistungen** gilt das gesamte BVergG 2006, allerdings mit folgenden Besonderheiten:

- Wahl des Vergabeverfahrens: Es sind bestimmte Vergabeverfahren zulässig bzw. nicht zulässig, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Die Rechtsprechung des Bundesvergabeamtes geht von der **Verpflichtung** der Durchführung eines **Verhandlungsverfahrens** bei der Vergabe von **geistigen Dienstleistungen** aus. Zu berücksichtigen ist aber, dass für den Ober- und Unterschwellenbereich unterschiedliche gesetzliche Regelungen bestehen. Folgende Vergabeverfahren sind daher bei der Vergabe von prioritären geistigen Dienstleistungen wie Bauplanungsdienstleistungen zulässig:

Verhandlungsverfahren bei geistigen Dienstleistungen.

Bei allen Schwellenwerten OSB/USB:

- **Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung** ungeachtet des Schwellenwertes für die Vergabe von geistigen Dienstleistungen. Für die zweite Stufe sind zumindest 3 geeignete Bieter auszuwählen.

Nur im Unterschwellenbereich USB:

- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit mehreren** Bietern im USB, wenn der geschätzte Auftragswert 60.000,- Euro (ohne UST) nicht erreicht. (Durch die Schwellenwertverordnung 2009 wurde dieser Wert zeitlich befristet bis 31.12.2012 auf 100.000,- erhöht) Es ist mit mindestens 3 Bietern zu verhandeln.⁶⁶
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem** Unternehmer im USB, wenn die Durchführung eines Wettbewerbes aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, d.h. der Beschaffungsvorgang sehr kostenintensiv wird. Der geschätzte Auftragswert darf dabei nicht mehr als 50 % des jeweiligen Schwellenwertes betragen (Schwellenwert ab 01.01.2012; weniger als 100.000,- Euro).⁶⁷
- Die **Direktvergabe** im USB an einen ausgesuchten Unternehmer, wenn die Auftragssumme 40.000,- Euro (ohne UST) nicht überschreitet. (Durch die Schwellenwertverordnung

⁶⁶ § 38 Abs 2 Z 2 BVergG 2006.

⁶⁷ § 38 Abs. 3 BVergG 2006.

2009 wurde dieser Wert zeitlich befristet bis 31.12.2012 auf 100.000,- erhöht.) Oder wenn es sich um ein aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziertes Projekt handelt, dessen geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nicht erreicht und weitere Kriterien nicht erfüllt sind.

- **Wettbewerbsverfahren:** im OSB und USB besteht die freie Wahl zwischen offenem und nicht offenem Wettbewerb. Im USB ist auch ein geladener Wettbewerb zulässig.
- **Wettbewerblicher Dialog:** im OSB und USB.

Nicht zugelassene Vergabeverfahren für die Vergabe von prioritären geistigen Dienstleistungen sind:

- die **elektronische Auktion** und
- ein **offenes Verfahren** und **nicht offenes Verfahren:** Weil Leistungen in Ausschreibungen so eindeutig und vollständig zu beschreiben sind, dass die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist und dies ist bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen nicht möglich.

Neben der Wahl des Vergabeverfahrens ist auch die Wahl der Zuschlagskriterien bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen zu berücksichtigen.

- Wahl der Zuschlagskriterien: Bei geistigen Dienstleistungen im OSB/USB ist nur das **Bestangebotsprinzip** und nicht das Billigstangebotsprinzip zulässig. Das Billigstangebotsprinzip ist nur dann möglich, wenn der Qualitätsstandard einer Leistung klar und eindeutig beschreibbar ist, was bei geistigen Dienstleistungen nicht zutrifft.

Der Gesetzgeber ist bestrebt, dass der öffentliche Auftraggeber dem „besten“ Angebot den Zuschlag erteilt. Bei nicht beschreibbaren Leistungen (wie geistigen Dienstleistungen) wird ein Dialog mit den Bietern über den Leistungsinhalt noch vor Zuschlagserteilung durchgeführt. Erst durch das Führen von Verhandlungen wird die Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote möglich.

Beschreibbarkeit örtliche Bauaufsicht und Baustellenkoordination

Zur Frage der Einstufung der örtlichen Bauaufsicht und der Baustellenkoordination als ausreichend beschreibbare Leistung ist folgendes zu sagen. Nach Ansicht von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner ist die unterschiedliche Behandlung der örtlichen Bauaufsicht verglichen mit der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen oder Planungsleistungen nicht gerechtfertigt, weil „*die örtliche Bauaufsicht die geschäftsbesorgende, treuhändische Vertretung des Auftraggebers auf*

der Baustelle“ ist und daher eine individuelle, je nach Verlauf des Bauprozesses verschiedenartige Leistung erbracht wird.⁶⁸

„Beispiele für nicht beschreibbare geistige Leistungen, mit welchen sich die Vergabekontrollbehörden bereits befasst haben, sind (General-) Planungsleistungen von Ziviltechnikern sowie die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die Abwicklung von Vergabeverfahren. (...) Als beschreibbare geistige Leistung im Bereich der Planungsleistung wird beispielsweise die Aktualisierung von Bestandsplänen eines Gebäudes angesehen.“⁶⁹

„Nach Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner hat der Bauleiter täglich Dutzende von **komplexen vernetzten Einzelentscheidungen** zu treffen.“⁷⁰

- er muss wissen (?), in welchen Fällen er alleine entscheiden kann,
- er muss wissen (?), in welchen Fällen der (die) Planer ergänzende Klärungen herbeiführen sollen,
- er muss wissen (?), in welchen Fällen er dem Auftraggeber einen Sachverhalt zur Entscheidung aufbereiten muss, etc.“

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Lechner hat in der Schriftenreihe des Instituts zur Beschreibbarkeit von Architekten- und Ingenieurleistungen eine **Bewertungsmatrix** erarbeitet, mit der eine Beurteilung der Komplexität eines Auftrages neutral erfolgen kann. Anhand eines Formblattes werden Bewertungspunkte vergeben. Die Summe der Bewertungspunkte ermöglicht dann eine neutrale Beurteilung, ob es sich um eine beschreibbare oder nicht beschreibbare Leistung handelt. Mithilfe der Bewertungsskala kann eine Zuordnung getroffen werden:

- beschreibbare Leistungen (Punkteanzahl von 1 bis 14),
- die Grauzone (Punkteanzahl von 15 bis 18),
- nicht beschreibbare Leistungen (Punkteanzahl von 19 bis 30).

Ein dazu gehöriger Motivenbericht untermauert die Einstufungen in der Bewertungsmatrix und kann bei Leistungen in der Grauzone den Ausschlag für die richtige Kategorie geben. Über die Einordnung in der Bewertungsmatrix erfolgt die Zuordnung des entsprechenden Vergabeverfahrens. Anhand einiger praktischer Beispiele, die von der Verkehrsinsel über einen Kindergarten bis zum Terminal Flughafen Graz reicht, wird die Anwendbarkeit des Bewertungssystems dargestellt.

Beurteilung mit
Bewertungsmatrix

⁶⁸ LECHNER, H; Zur Beschreibbarkeit von Planerleistungen in der Schriftenreihe des Institutes, Heft 20, Graz 2006; S. 23.

⁶⁹ PFLAUM, H.; KARLSBERGER P.; WIENER M.; OPETNIK W.; RINDLER P.; (Hrsg.) Handbuch des Ziviltechnikerrechtes S.153 zitiert bei vgl. 30.11.2004, 11N-107/04-9, UVS Burgenland 17.12.1998, 85/06/98003 und BVA 20.04.2002 N-136/01.

⁷⁰ LECHNER, H.; a.a.O, S. 23.

4.3 Angebot und Angebotsprüfung

4.3.1 Inhalt und Gestaltung des Angebotes

Die formale Gestaltung von Angeboten ist für eine korrekte Angebotslegung von enormer Wichtigkeit. Fehler bei der Erstellung von Angeboten führen zwingend zum Ausscheiden aus dem Verhandlungsverfahren. Wenn die Voraussetzungen für das Ausscheiden des Anbotes eines Bieters vorliegen, muss das betreffende Angebot aus dem Bieterkreis ausgeschlossen werden. Prinzipiell können für eine Zuschlagsentscheidung nur fehlerfreie, vollständige sowie mit der Ausschreibung im Einklang stehende Angebote zugelassen werden.⁷¹

Ein Angebot muss vollständig, fehlerfrei und konform der Ausschreibung sein.

Die Kriterien für das Ausscheiden eines Anbotes sind den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote. Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden, (...) sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn deren Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind.⁷²

„Für das Verhandlungsverfahren legt das BVergG die strikte Einhaltung der Ausschreibungsunterlagen nicht fest. Bei dieser Verfahrensart soll über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden dürfen, sodass sich auch die Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen verändern können. Jedoch sind auch im Verhandlungsverfahren allfällige in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene formale und inhaltliche Vorgaben für die Angebotserstellung zu beachten.“⁷³

Beim Verhandlungsverfahren besteht also die prinzipielle Möglichkeit, auch die Ausschreibung im Zuge der Verhandlungen aufzuweichen oder abzuändern. Wirklich bindend sind im Verhandlungsverfahren nur die Zuschlagskriterien. Diese dürfen nur dann abgeändert werden, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen erkenntlich gemacht wurde. Bei den Auswahl- und Eignungskriterien ist eine nachträgliche Änderung im Zuge der Verhandlungen auch stark eingeschränkt. Würde man im laufenden Verfahren die Auswahl- und Eignungskriterien abändern, so wäre auch der zuvor zugelassene Bieterkreis in Frage zu stellen und das Verfahren unzulässig.

Wenn der Auftraggeber gewillt ist, ein Angebot auszuschneiden, so hat er dies dem Bieter in nachweislicher schriftlicher Form elektronisch oder per Fax mitzuteilen. Auch der Grund für das Ausscheiden des Anbotes muss aus dem Schreiben ersichtlich sein.

⁷¹ Vgl. KÖNIG, W.; STREIT, G. (Hrsg.): Das neue Vergaberecht Band 1, 2011, Kapitel 7.1.1; S. 21

⁷² § 129 Abs 1 Z7 BVergG 2006.

⁷³ KÖNIG, W.; STREIT, G. a.a.O., Kapitel 7.1.1; S. 2.

Im BVergG ist geregelt, dass die Angebote vollständig sowie frei von **Zahlen- und Rechenfehlern** abzugeben sind.⁷⁴ Wenn diese Regel nicht eingehalten wird, so führt dies zum zwingenden Ausscheiden des Angebotes. Rechenfehler im Ausmaß von weniger als 2% (vermehrt oder vermindert) des ursprünglichen Gesamtpreises (Nettobetrag) können toleriert werden. Wobei eine Vorreihung des Angebotes aufgrund der Berichtigung des Fehlers nicht zulässig ist.

Unterfertigung des Angebots

Jedes Angebot muss insbesondere Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters enthalten.⁷⁵ Im Falle von Bietergemeinschaften müssen sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft eine rechtsgültige Unterfertigung leisten. Angebote, die keine rechtsgültige Unterfertigung aufweisen, können nicht als „Angebot“ gewertet werden. Sie weisen somit einen unbehebaren Mangel auf, was zum Ausscheiden des Angebotes führt.

Rechtsgültige
Unterfertigung

In diesem Zusammenhang ist auf die Unterscheidung von rechtsgültiger Fertigung bzw. firmenmäßiger Fertigung hinzuweisen. Bei einer firmenmäßigen Fertigung ist das Angebot von bevollmächtigten Vertretern des Unternehmens zu leisten (z.B. Geschäftsführer bei GmbH, Vorstand bei AG) oder von Personen, die im Firmenbuch als handlungsbevollmächtigt ersichtlich sind (Prokurist). Das **Fehlen** einer **firmenmäßigen Zeichnung** kann auch bei Vorliegen einer rechtsgültigen Fertigung zum Ausscheiden des Angebotes führen. Hier gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. Wenn vor Angebotsöffnung der Nachweis einer Bevollmächtigung vorliegt, kann dies als behebbarer Mangel toleriert werden, wurde vom VwGH entschieden.

Firmenmäßige
Zeichnung

4.3.2 Angebotsprüfung

Die Angebote müssen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien geprüft werden. Dies bedeutet, dass folgende Kriterien auf deren Richtigkeit untersucht werden müssen:

- Ist die **Einhaltung** der gesamten vergaberechtlichen **Grundsätze** gegeben? (§19 Abs. 1 BVergG)
- Wurde die **Erfüllung** der vergaberechtlichen **Eignungskriterien** (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) durch den **Bieter** (bzw. allfällige Bieterpartner oder namhaft gemachte Subunternehmer) nachgewiesen?
- Sind die Angebote **rechnerisch richtig**?

⁷⁴ § 107 Abs 2 BVergG 2006.

⁷⁵ § 108 Abs 1 Z 9 BVergG 2006.

- Ist die **Angemessenheit** der angebotenen **Preise** gegeben? (Sollten die Preise ungewöhnlich nieder oder extrem hoch sein, so muss eine vertiefende Prüfung erfolgen!)
- Ist die Einhaltung der sonstigen **Bestimmungen** der Ausschreibung (insbesondere Formrichtigkeit und Vollständigkeit) gewährleistet?

4.3.3 Angebotsöffnung

Eine korrekte Angebotsöffnung ist von enormer Wichtigkeit, weil Fehler in dieser Phase des Vergabeverfahrens nicht rückgängig gemacht werden können. Die Bestimmungen über die Entgegennahme und Öffnung der Angebote sind im 9. Abschnitt BVerG 2006 „Das Zuschlagsverfahren“ geregelt. Fehler, die sich bei der Angebotsöffnung einschleichen, können nicht behoben werden und führen zur Rechtswidrigkeit bzw. Aufhebung des Verfahrens.

Allgemeine Grundsätze zur Angebotsöffnung

Angebotsöffnung im offenen und nicht offenen Verfahren

Beim offenen und nicht offenen Verfahren ist eine streng formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Die ungeöffnet und rechtzeitig eingelangten Angebote sind am festgesetzten Ort und Zeitpunkt unmittelbar nach Angebotsfrist zu öffnen. Die Bieter und deren Bevollmächtigte können an der Öffnung der Angebote teilnehmen, die durch eine Kommission zu erfolgen hat. Nach Öffnung und Verlesen der Angebote ist eine Niederschrift zu verfassen. Bei Nichteinhaltung dieser Verfahrensregel könnten im schlimmsten Fall strafrechtliche Sanktionen wegen Untreue und Verletzung des Amtsgeheimnisses drohen.

Angebotsöffnung im Verhandlungsverfahren

Für das Verhandlungsverfahren besteht aber eine Sonderregelung bezüglich der Anbotseröffnung.⁷⁶ Demnach ist beim Verhandlungsverfahren eine kommissionelle, jedoch keine formalisierte Öffnung (nur) der fristgerecht eingelangten Angebote erforderlich. Den **Bieter** ist nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes die **Teilnahme** an der Angebotsöffnung **nicht gestattet**.

Bei Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung erforderlich.

Das Ergebnis der Öffnung der Angebote in einem Verhandlungsverfahren ist daher auch **strikt geheim** zu halten. Die Bieter dürfen daher während des gesamten Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagsentscheidung weder über den Inhalt der Angebote der anderen Bieter noch über deren Identität oder die Anzahl ihrer Mitbewerber Kenntnis erlangen.

⁷⁶ § 118 Abs 2 BVerG 2006.

4.4 Zuschlag - Ermittlung des Bestbieters

Das BVergG 2006 regelt die Erteilung des Zuschlages folgendermaßen:

- Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot** oder dem **Angebot mit dem niedrigsten Preis** zu erteilen.⁷⁷

Wahl des Angebotes für den Zuschlag.

Bereits in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen hat der Auftraggeber zu klären, wie der Zuschlag erfolgen wird. Es kann einerseits dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (also nach dem Bestbieterprinzip) oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieterprinzip) der Zuschlag erteilen werden.

Es ist klar zwischen der Zuschlagsentscheidung und der Zuschlagserteilung zu differenzieren. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um die an Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Mit der Zuschlagserteilung (Zuschlag) wird ein konkretes Angebot (nach Ablauf der Stillhaltefrist) mit schriftlicher Erklärung angenommen und ein rechtsgültiger Vertrag geschlossen.

Bestangebotsprinzip versus Billigstangebotsprinzip

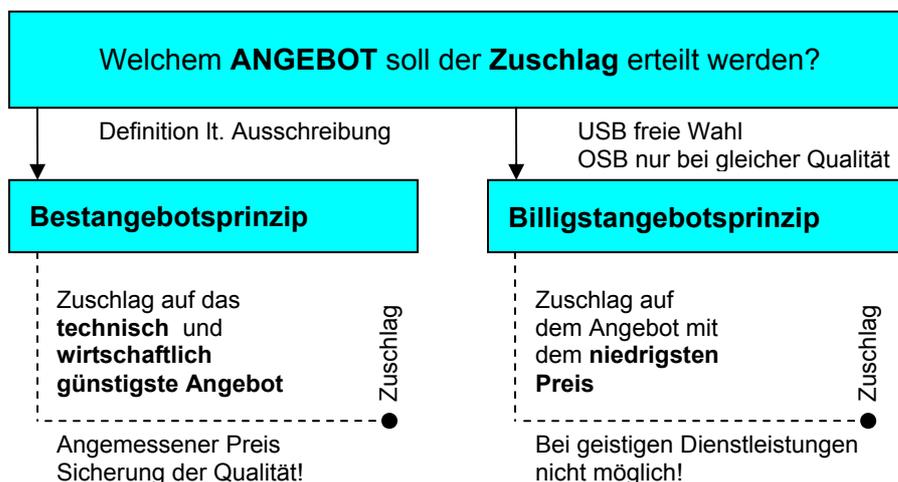


Abbildung 4.4: Bestangebot- vs. Billigstangebotsprinzip

Im **Unterschwellenbereich** hat der Auftraggeber die Möglichkeit, nach seinem freien Ermessen dem **technisch wirtschaftlich günstigsten** oder dem **billigsten** Angebot den Zuschlag zu erteilen. Wenn in der

⁷⁷ § 130 Abs 1 BVergG 2006.

Ausschreibung nichts festgelegt wurde, ist das Angebot mit dem niedrigsten Preis vorzuziehen.⁷⁸

Für den **Oberschwellenbereich** ist eine Vergabe an den Billigstbieter nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass nur dann an den Billigstbieter vergeben werden darf, wenn die zur Auswahl stehenden Angebote den exakt gleichen Leistungsumfang (gleiche Qualität) beinhalten. Es muss also in der Ausschreibung der Qualitätsstandard genau definiert sein, sodass die Angebote auch als gleichwertig zu betrachten sind. Eine Begründung für die Vergabeentscheidung muss in schriftlicher Form festgehalten werden. Prinzipiell ist der öffentliche Auftraggeber dazu angehalten, den möglichst „wirtschaftlichsten Abschluss“ zu tätigen.

Für die Vergabe geistiger Dienstleistungen gilt folgende Regelung:

Bei **geistigen Dienstleistungen** im OSB/USB ist nur das **Bestangebotsprinzip** und nicht das Billigstangebotsprinzip zulässig. Das Billigstangebotsprinzip ist nur dann möglich, wenn der Qualitätsstandard einer Leistung klar und eindeutig beschreibbar ist, was bei geistigen Dienstleistungen nicht zutrifft.

Zwischen der Zuschlagsentscheidung und der Zuschlagserteilung (Zuschlag) liegt eine Stillhaltefrist. Vor der Erteilung des Zuschlages hat der Auftraggeber den Ablauf der Stillhaltefrist abzuwarten. Der Zuschlag darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist erteilt werden.

Dem Gesetzgeber wird ein gewisser Spielraum zuerkannt, in dem er die Zuschlagsentscheidung per Definition als eine „nicht verbindliche Absichtserklärung“ gesetzlich geregelt hat. Dies hat den Hintergrund, dass dem Bieter die Möglichkeit eröffnet sein soll, die Zuschlagsentscheidung rechtzeitig, also vor Zuschlagserteilung, einer Überprüfung und allfälliger Nichtigkeitserklärung durch die Vergabekontrollbehörden zuzuführen.⁷⁹

Die Länge der Stillhaltefrist beträgt bei einer Übermittlung der Zuschlagsentscheidung in brieflicher Form 15 Tage (nur ausnahmsweise) und auf elektronischem Weg oder Telefax 10 Tage (Regelfall). Im Unterschwellenbereich beträgt die Länge der Stillhaltefrist nur 7 Tage. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Absendung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung zu laufen. Der Tag des fristauflösenden Ereignisses wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

⁷⁸ § 100 BVergG 2006.

⁷⁹ VfGH 6.6.2005, B76/04.

4.5 Die Entscheidungen in Streitfällen

Ausgesuchte Leitentscheidungen zum BVergG 2006:

Alle in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Nachprüfungsverfahren werden vom Bundesvergabeamt (BVA) durchgeführt und können im gegebenen Anlassfall auch bis zu einer Aufhebung der Vergabeverträge führen. Mitglieder der 14 Senate des Bundesvergabeamtes sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie entscheiden in erster und auch einziger Instanz. (Berufung nur bei VwGH bzw. VfGH möglich.) Exemplarische Nachprüfungsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von geistigen Dienstleistungen werden daher in diesem Abschnitt beschrieben.

Leitentscheidungen zu Referenzen, Öffnen der Kuverts, Letztangebot, Totalunternehmer.

Die Prüfung von Referenzen im Rahmen der Auswahlkriterien

Bei der Prüfung von Referenzen wurde vom BVA folgende Entscheidung getroffen:

- **Referenzen sind lediglich auf Plausibilität und nicht minutiös zu prüfen:** Rechtsgrundlage: §§19 Abs.1 BVergG 2006
BVA 12.5.2009, N/00-BVA/11/2009-27
Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie
 - a.) „Bei Angeboten (und damit auch Referenzen) ist die Plausibilität zu prüfen. Insofern sind Referenzen lediglich auf ihre Nachvollziehbarkeit und weder vom Auftraggeber noch von der Vergabekontrolle minutiös, etwa durch einen Sachverständigen zu prüfen.“⁸⁰
 - b.) „Um für den Auftraggeber ein potenzielles Risiko zu vermeiden, sollten daher nach Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen zumindest gewisse (objektiv überprüfbare) Mindestanforderungen für Referenzen definiert werden.“⁸¹

Bei Ausschreibungen zur Vergabe von Bauplanungsdienstleistungen wird von den potenziellen Bietern der Nachweis von Referenzprojekten gefordert. Daher sind bei der Vergabe von Planungen im Zusammenhang mit großen Bauvorhaben (Bahnhöfe, Krankenhäuser, Brücken etc.), auch immer Referenzprojekte im selben Auftragsumfang gefordert. Planer erhalten dabei die Möglichkeit, ihre bereits realisierten Bauprojekte als Referenz für ihre Qualifikation nachzuweisen. Der Leistungsumfang, der Ausführungszeitraum und die jeweiligen Baukosten sind meistens mit einer schriftlichen Bestätigung des öffentlichen Auftraggebers (z.B. ÖBB, Kages, Asfinag etc.) im Zuge der Präqualifikation einzureichen. Die so erbrachten Nachweise sind entsprechend der angeführten Leitentscheidung nur auf Plausibilität und

⁸⁰ KÖNIG, W.; STREIT G. Hrsg.: Das neue Vergaberecht Band 2, 2011, Kapitel 12.2.11; S. 1.

⁸¹ KÖNIG, W.; STREIT G. a.a.O.; S. 10.

nicht beispielsweise durch einen Sachverständigen zu prüfen. Oft werden Projekte in Arbeitsgemeinschaften abgewickelt, sodass mehrere Büros dieselbe Referenz verwenden können. Passieren im Rahmen der Prüfung von Auswahl- und Eignungskriterien nicht behebbare Fehler, so kann das Verfahren mit Rechtsstreit belastet werden.

Im Zuge eines Nachprüfungsantrages hat das Bundesvergabeamt nicht die Befugnis Referenzprojekte zu beurteilen! Dies muss im Rahmen des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber erfolgen.

Auftraggeber hat zweifelhafte Referenzangaben sorgfältig zu prüfen: Rechtsgrundlagen: §§19 Abs.1 § 68 Abs.1, § 123, § 127 Abs.1,

§ 128 Abs.1, und § 312 Abs2.Z2 VergG 2006

BVA 28.11.2008, N/0131-BVA/12/2008-29 – Leopold Franzes Universität

a.) „Es ist nicht dem Ermessen des Auftraggebers anheimgestellt, ein einzelnes (fälschlich angegebenes) Referenzprojekt herauszugreifen und daran anschließend den Ausschlussstatbestand des §68 Abs. 1 Z 7 festzustellen, ohne auch nur ein einziges Mal mit dem Bieter über diesen Umstand Rücksprache gehalten zu haben.“⁸²

b.) „Das Bundesvergabeamt ist nicht befugt, im Zuge des Nachprüfungsverfahrens Referenzprüfungen („anstelle des Auftraggebers“) vorzunehmen und deren Ergebnis zur Begründung der Ausscheidensentscheidung nachzuschließen.“⁸³

c.) „(...) Bestehen demnach konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Eigenangaben, hat der Auftraggeber (zeitlich jedenfalls vor der Ausscheidensentscheidung) mit dem Bieter ein Aufklärungsgespräch zu führen.“⁸⁴

Aufforderung zum Letztangebot im Verhandlungsverfahren

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ist den teilnehmenden Bietern der Abschluss der Verhandlungen vorab bekannt zu geben. Dies geschieht durch die Aufforderung zur Abgabe eines letztmaligen Angebotes, dem sogenannten „last and final offer“. Im Anschluss sollte eigentlich der Zuschlag an den Bestbieter erfolgen.

Nach Auffassung des Bundesvergabeamtes ist es zulässig, auch nach Aufruf zum Letztangebot noch **weitere Verhandlungen** zu führen.

- **Verhandlungsverfahren Aufruf zum „last and final offers“:**
Rechtsgrundlage: §§19 Abs.1 BVergG 2006 BVA 12.5.2009, N/00-BVA/11/2009-27- Zweigleisiger Ausbau Pottendorfer Linie

⁸² KÖNIG, W.; STREIT G. Hrsg: Das neue Vergaberecht Band 2, 2011, Kapitel 12.2.27; S. 1.

⁸³ KÖNIG, W.; STREIT G. a.a.O.; Kapitel 12.2.27; S. 1f.

⁸⁴ KÖNIG, W.; STREIT G. a.a.O.; Kapitel 12.2.27; S. 11.

„Nach einem Aufruf zur Legung eines Letztangebotes (...) haben grundsätzlich keine weiteren Verhandlungen mehr stattzufinden. Jedoch wird die Rechtsprechung und Literatur aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen, (...) die Zulässigkeit von Verhandlungen bejahen.“⁸⁵

Zu beachten gilt bei dieser Entscheidung, dass grundsätzlich alle Bieter gleich zu behandeln sind und allen Bietern die gleiche Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Angebote gegeben werden muss.

Abgrenzung Bau- und Dienstleistungsaufträge

Im Zuge der Fußball Europameisterschaft „Euro 2008“ wurde Klagenfurt als Austragungsort auserwählt und die Errichtung eines Stadions in Form eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben. Auftragsgegenstand waren **Planung** und **Errichtung** durch einen **Totalunternehmer**. Naturgemäß gab es Einwände der Architektenschaft, weil die Teilnahme an derartigen Verfahren nur über den Nachweis der geforderten Referenzprojekte und in Form einer Bietergemeinschaft mit einem großen Bauunternehmer möglich ist.

- **Totalunternehmerausschreibung bedingt zulässig:**
Rechtsgrundlage: §3 Abs.1Z1, §21 Abs.1 und §58 BVerG 2006
BVA 29.03.2004, 15N-6/04-29 – Stadion Waidmannsdorf

„Der Auftraggeber hat bei der Entscheidung, ob er Planung und Ausführung gemeinsam oder getrennt ausschreibt, einen Ermessungsspielraum, der allerdings nicht willkürlich ausgeübt werden darf. Die Entscheidung ist insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Gesichtspunkte zu treffen, wobei diese vom Auftraggeber in nachvollziehbarer Weise und schlüssig zu erwägen sind. Weiters ist das Wettbewerbsprinzip sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.“⁸⁶

Bei der Vergabe an einen Totalunternehmer werden die Bau- und Planungsleistungen gemeinsam vergeben. Im Allgemeinen sind solche Aufträge als Bauaufträge zu bewerten, weil die Errichtung des Gebäudes als Hauptzweck definiert ist und die Planungsleistung ein Teil zur Verwirklichung dieses Vorhabens darstellt.

Die Abgrenzung zwischen Bau- und Dienstleistungsaufträgen ist im §9 BVerG 2006 geregelt. Nach dieser Regelung wird untersucht, welcher Leistungsgegenstand einen höheren Umfang einnimmt (Schwerpunkttheorie). Überwiegt der Anteil eines Bauauftrags innerhalb des Gesamtauftrages, so ist der Auftrag als Bauauftrag zu qualifizieren.

⁸⁵ KÖNIG, W.; STREIT G. Hrsg: Das neue Vergaberecht Band 2, 2011, Kapitel 12.1.31; S. 1.

⁸⁶ KÖNIG, W.; STREIT G. a.a.O.; Kapitel 12.1.10; S. 1.

5 Interviews

Im Zuge der Erstellung dieser Masterarbeit wurden zahlreiche Fachgespräche geführt. Im Konsultationsverzeichnis (siehe Anhang) sind die angesprochenen Personen aufgelistet. Der Kreis von Expertenmeinungen reicht von Inhabern bzw. Projektleitern von führenden Ingenieurbüros über Vertreter der Ingenieurkammer bis zu Führungskräften von öffentlichen Auftraggebern. Aus diesen Gesprächen ergaben sich zahlreiche Anregungen für eine Verbesserung der Vergabeabwicklung im Zuge von Verhandlungsverfahren.

5.1 Chancen und Risiken von Verhandlungsverfahren

Die Vor- und Nachteile von Verhandlungsverfahren wurden in einem Fachgespräch mit der Kammerdirektorin Frau Dr. Dagmar Gruber erörtert. Dabei stellt sich diese Form der Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus Sicht der Interessensvertretung der Kammer für Ingenieurkonsulenten folgendermaßen dar:

- „Die **Anonymität** ist im Vergleich zu Wettbewerben beim Verhandlungsverfahren **nicht gegeben**. Bei Wettbewerb ist sozusagen das Endprodukt das beste Projekt. Im Verhandlungsverfahren ist es das günstigste Angebot oder der beste Bewerber.“
- „Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ist gleichzeitig auch ein Vergabeverfahren. Wichtig ist die ordnungsgemäße Bekanntmachung im Oberschwellenbereich.“
- „Bei der Vergabe von Architekturleistung ist das Verfahren sehr aufwendig, weil ich nicht nur die Architektur bewerten muss, sondern auch die Verhandlungen führen muss.“
- „Der Ablauf des Verfahrens muss im Vorfeld genau festgelegt sein. Die Beurteilung muss objektiv und nachvollziehbar sein. Eine Beeinspruchung ist bei den oft hohen Auftragssummen keine Seltenheit. Dies führt oft zu ungewollten Verzögerungen.“
- „Beim Wettbewerb ist die Abwicklung des Verfahrens viel freier. Der Wettbewerb endet auch oft im Verhandlungsverfahren.“ (Anm.: Gemeint ist, dass nach Abschluss eines Architekturwettbewerbes mit dem Verfasser des erstgereihten Projektes Verhandlungen geführt werden.)
- „Oft wird der Architekturwettbewerb parallel durchgeführt. Da gibt es einerseits den Architekturwettbewerb und daneben den Generalplanerwettbewerb. Die Architektur ist dann Teil der Generalplanung, die der Gewinner des Verfahrens übernimmt.“

„Beste Projekt“ versus
„Bester Bieter“ bzw.
günstigstes Angebot

- „Bei speziellen Fachgebieten wie z.B. der Medizintechnik gibt es im näheren Umkreis oft nur 3 Büros. Daher können die Medizintechnik-Büros oft nur als Subunternehmer auftreten, damit sie beispielsweise nicht in 5 Arbeitsgemeinschaften vertreten sind.“
- „Die Kammer ist bei der Nominierung von Juroren oder Preisrichtern im Zuge von Verhandlungsverfahren nicht oder nur selten eingebunden.“⁸⁷

5.2 Verbesserungen im Verhandlungsverfahren

In Fachgesprächen mit den beteiligten Ingenieurbüros werden folgende Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Durchführung von Verhandlungsverfahren angesprochen:

- Im Zuge der Auswahl von Bietern in der Phase der Präqualifikation ist der Nachweis an **Referenzprojekten** bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntgabe zu erbringen. Bei der Vergabe von Leistungen wie der örtlichen Bauaufsicht von Großprojekten werden meistens 3 Projekte mit annähernd demselben Bauvolumen gefordert. Beispielsweise beim Umbau Bahnhof Graz müssen somit 3 Bahnhöfe als Referenz angeführt werden. In einem kleinen Land wie Österreich werden aber nicht laufend Hauptbahnhöfe errichtet oder erweitert, was einen Nachweis dafür sehr erschwert.
- Eine Bewerbung ist daher aufgrund der geforderten Referenzen nur in Form einer ARGE (Arbeitsgemeinschaft) mit anderen Zivilingenieurbüros möglich, die dadurch in eine **Partnerschaft gedrängt** werden.
- Beim Nachweis von Referenzprojekten wird in der Regel auf einen Zeitraum von nur 5 Jahren nach Fertigstellung des Bauwerkes zurückgegriffen. Dieser **Zeitraum** sollte auf 10 bis 15 Jahre ausgedehnt werden, sodass sich die Anzahl an nachzuweisenden Referenzbauwerken erhöht. (Anm. Diese Forderung wurde bereits in der Novellierung 2012 berücksichtigt.)
- Öffentliche Auftraggeber sollten die Möglichkeit einer Direktvergabe (zeitliche beschränkte Regelung) bis zum Schwellenwert von 100.000,- Euro **viel öfter nutzen**.
- Wenn laut BVergG 2006 die Einholung von mind. 3 Angeboten gesetzlich vorgeschrieben ist, so sollte dies ausreichen und sollten nicht z.B. 5 Angebote vom Auftraggeber eingeholt werden.

Kritikpunkte

⁸⁷ Ergebnis des Fachgesprächs mit Frau Dr. Dagmar GRUBER, Kammerpräsidentin, am 10.03.2011.

- Im geforderten Nachweis der Qualifikation von Mitarbeitern wird oft ausschließlich der Nachweis des Bildungsgrades der Mitarbeiter abgefragt. (Baufachschule / Ing. / Dipl.-Ing. usw.) Die Personalreferenz sollte auf die praktische Erfahrung ausgedehnt werden, d.h. an welchen Projekten konnten sich die Mitarbeiter bereits profilieren.
- Im Zuge des Nachweises der Personalreferenz sollte es auch möglich sein, die Projektleiter-Stellvertreter eines bereits abgeschlossenen Bauvorhabens als zukünftigen Projektleiter namhaft zu machen.
- Büros, die neu in den Markt drängen, haben oft aufgrund der fehlenden Referenzprojekte geringe Chancen, sich an Verhandlungsverfahren mit hohen Bausummen zu beteiligen.
- Prinzipiell sollte im Rahmen von Verhandlungsverfahren mehr auf die Qualität von Dienstleistern geachtet werden.⁸⁸

5.3 Erleichterungen aus Sicht der Ingenieurbüros

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE nach Auswertung der Fragebögen:⁸⁹

A.) Zu den Ausschreibungsunterlagen:

- Generell wird eine **Vereinheitlichung** und **Standardisierung** der Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen verlangt. Bisher bedient sich jede der ausschreibenden Stellen einer eigenen Ausschreibung. Dienstleistungsausschreibungen für geistige Leistungen sollten daher standardisiert gestaltet und auf einer eigenen Plattform veröffentlicht werden. Auf dieser Internetplattform sollte eine Filterung der Ausschreibungen möglich sein und per kostenfreien Download die Unterlagen bereit gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen sollten elektronisch ausfüllbar sein und einheitliche Formulare beinhalten.
- Eine **Übersicht** bzw. **Checklist** der einzureichenden Formulare/Nachweise wäre bei der Zusammenstellung der Teilnehmerunterlagen wünschenswert. Oft werden an verschiedenen Stellen der Ausschreibungen Nachweise gefordert, die leicht übersehen werden.
- Es sollten keine überflüssigen Unterlagen oder Konzepte abgefragt werden, die auf das Verfahren keinen Einfluss haben.

Vereinheitlichung der Verfahren.

⁸⁸ Wichtige Forderungen aus den gesammelten Fachgesprächen mit den beteiligten Ingenieurbüros.

⁸⁹ Anregungen zur Verfahrenserleichterung als Fragepunkt 23 aus dem Fragenkatalog und Fachgesprächen mit den ausgesuchten Ingenieurbüros.

- Die geforderten Nachweise bezüglich der Eignung und Auswahl von Unternehmen sollten auf das Nötigste reduziert werden. Die Möglichkeit der Eigenerklärung sollte vermehrt eingesetzt werden. Ein Nachreichen von Eignungsnachweisen innerhalb einer gesetzten Frist ist anzustreben.
- Ebenso die **Harmonisierung** von **Vertragsbedingungen**. Derzeit gibt es zu viele unterschiedliche und mit vielen „versteckten“ Tücken versehene Vertragsbedingungen.
- Wichtig wäre die Möglichkeit einer **elektronischen Abwicklung**.
- Die **Rechtsgrundlagen** sollen einheitlicher und schlanker gestaltet werden.
- Das Verhandlungsverfahren ist ein sehr aufwendiges Verfahren und sollte daher nur im Bedarfsfall, bei **vergaberechtlicher Notwendigkeit** zur Anwendung kommen.

B.) Zu den geforderten Eignungs- und Auswahlkriterien:

- Immer öfter werden **stark einschränkende Eignungs- und Auswahlkriterien** formuliert, die den potentiellen Bieterkreis stark reduzieren. Viele Büros sind daher von der Teilnahme oft ausgeschlossen, was den Qualitätswettbewerb stark einschränkt.
- Die Anzahl der geforderten **Referenzkriterien** sollten reduziert werden. Derzeit können sich nur „Großbüros“ oder ARGE an Ausschreibungen von Projekten mit hohem Bauvolumen (Großprojekten) beteiligen.
- Gewünscht wird auch die Vereinheitlichung der Anforderungen bei **Referenznachweisen**. Das Abfrageformular von Referenzprojekten sollte standardisiert werden, z.B. über den ANKÖ und auch ein Jahr Gültigkeit haben (ANKÖ = Auftragnehmerkataster Österreich).
- Bei Ausschreibung der ÖBB sollte die Bestätigung über Referenzprojekte nur von anderen Unternehmen als der ÖBB gefordert werden, d.h. sollte ein Ingenieurbüro Referenzprojekte der ÖBB einreichen, so könnten diese „**hausintern**“ von der **ÖBB überprüft** werden.
- Bei Nachweisen über die Qualität von bietenden Unternehmen sollte eine „**Zufriedenheitsabfrage**“ der Auftraggeber durchgeführt werden, die Auskunft über die Zusammenarbeit mit den Unternehmen gibt.
- Die Auftraggeber sollten **Schadensfälle** von Bewerbern im gegenständlichen Fachgebiet berücksichtigen und diese vom Verfahren ausschließen bzw. schlechter bewerten.

C.) Zur **Transparenz** der **Zuschlagsentscheidung**:

- **Offenlegung** und **Nachvollziehbarkeit** der Bewertungen für alle Bieter, die zur Zuschlagsentscheidung für die ausgeschriebenen Leistungen geführt haben.
- **Keine** ausschließliche Verfahrensbegleitung durch **Rechtsanwaltskanzleien**. Alle befragten Ingenieurbüros sprechen sich gegen eine ausschließliche Verfahrensbegleitung durch Anwaltskanzleien aus (siehe Frage 21 auf Seite 80). Vor allem bei der Beurteilung der Qualität von Unternehmen im Rahmen der Auswahlkriterien ist das Fachwissen von Ziviltechnikern nicht zu ersetzen.
- Im Hearing eines Verhandlungsverfahrens sollten die **Aufgaben/Problemstellungen** nur **projektbezogen** gestellt werden und maximal 3 bis 5 Fragen oder Aufgaben umfassen.

Vielleicht sind nicht alle von den Ingenieurbüros eingebrachten Anregungen sofort umsetzbar, dennoch finden sich darunter viele nützliche Hinweise. Ein wichtiger Punkt dabei spielt sicher die **Vereinheitlichung** von **Vergabeverfahren** (siehe Punkt A).

Eine weitere zentrale Forderung betrifft das Thema der Eignungs- und Auswahlkriterien. Die Mehrheit der befragten Büros sieht eine starke **Einschränkung** beim Nachweis von umfangreichen **Referenzprojekten**. (Bauwerke mit extrem hohen Bausummen oder speziellen Nutzungen.) Die Abfrageformulare dazu sollten ebenfalls standardisiert werden (siehe Punkt B).

Bezüglich der Zuschlagsentscheidungen wird mehr Transparenz im Entscheidungsprozess rund um die **Zuschlagsentscheidung** gefordert. Denkbar wäre eventuell eine Offenlegung der Bewertungen für alle Bieter (siehe Punkt C).

Jeder Einzelne dieser Punkte könnte in einem weiteren Schritt innerhalb der zuständigen Fachgremien diskutiert werden und gegebenenfalls auch umgesetzt werden. Als Fachgremien wären die Landesvertreter der mit öffentlichen Ausschreibungen beauftragten Berufsgruppen wie Ingenieurkonsulenten, Rechtsanwälte und Notare zu nennen. Ebenso auch die Vertreter von öffentlichen Auftraggebern sowie die Vergabekontrollinstanzen und die Gesetzgeber auf Bundes- und Länderebene.

6 Befragung – empirische Erhebungen

In Gesprächen und empirischen Erhebungen mit rund 15 Ingenieurbüros und 8 öffentlichen Auftraggebern wurde der **zeitliche Aufwand** bei der **Teilnahme an zweistufigen Verhandlungsverfahren** ermittelt. Die Befragung gliederte sich in vier Themenbereiche unterschiedlicher Ausprägung.

Im Teil A wurden Fragestellungen zum Unternehmen behandelt, um eine Einschätzung der Unternehmensgröße und deren Spezialisierung zu erhalten. Der Teil B behandelt allgemeine Fragen zur Teilnahme an Verhandlungsverfahren. Im Teil C wurde auf ein ausgesuchtes Verfahren eingegangen und dessen Aufwand analysiert. Dabei stand die Einschätzung des Zeitaufwandes für die Teilnahme an einem konkret absolvierten zweistufigen Verhandlungsverfahren im Vordergrund. Die Gesamtstunden sowie der Stundensatz waren wichtige Kenngrößen zur Berechnung der Kosten auf Seiten der Ingenieurbüros.

Im Teil D des Fragenkataloges wurde gezielt auf die Möglichkeit der Verbesserung der Verfahrensabläufe eingegangen. Daraus ergaben sich unterschiedliche Ansätze für die Erleichterung bzw. Standardisierung von zweistufigen Verhandlungsverfahren.

Im Anschluss an die Befragung der Ingenieurbüros wurde der Aufwand auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber (Auslober) ermittelt. In einem eigenen Fragebogen, der an die Auslober gerichtet war, wurde der Zeitaufwand innerhalb der beiden Verfahrensstufen untersucht. In einzelnen Fällen wurde der Verfahrensablauf an externe Büros vergeben, sodass ein Pauschalhonorar von Seiten der Auslober übermittelt wurde.

Erst nach Einschätzung der Kosten sowohl der Ingenieurkonsulenten, als auch der Auslober war die Grundlage für eine umfassende Berechnung der **Gesamtkosten** eines **zweistufigen Verhandlungsverfahrens** gegeben.

Aufwandshebung von
Ingenieurkonsulenten
und öffentlichen
Auftraggebern

6.1 Der Fragenkatalog

A.) Fragen zum UNTERNEHMEN:

1. Wie viele Mitarbeiter beschäftigen Sie derzeit?	<input type="text"/>	Mitarbeiter
2. Wie viele Mitarbeiter beschäftigen sich nur mit der Erstellung von Angeboten?	<input type="text"/>	Anzahl der Mitarbeiter in der Kalkulation
3. Wie viele Angebote erstellen Sie jährlich?	<input type="text"/>	Anzahl der Angebote pro Jahr
4. Das Verhältnis von privaten zu öffentlichen Angeboten bzw. Auftraggebern beträgt?	<input type="text"/>	Angebote an private AG und Angebote an öffentliche AG
5. Wie viele Stunden benötigt die Angebotserstellung durchschnittlich für einen privaten Auftraggeber?	<input type="text"/>	Stunden für ein Angebot an einen privaten AG
6. Die Prozentverteilung innerhalb der typischen Auftragsarten gliedert sich wie folgt?	<input type="text"/>	% ÖBA/Projektmanagem.
	<input type="text"/>	% Statik / Konstruktion
	<input type="text"/>	% Straße / Infrastruktur
	<input type="text"/>	% Wasser / Umwelt
7. An wie vielen Projekten arbeiten sie derzeit?	<input type="text"/>	Projekte derzeit in Arbeit
8. Der mittlere Umsatz der letzten 2 Jahre betrug?	<input type="text"/>	Euro

B.) Fragen zu den Verhandlungsverfahren im ALLGEMEINEN:

9. An wie vielen Verhandlungsverfahren beteiligen Sie sich jedes Jahr?	<input type="text"/>	Anzahl der Verhandlungsverfahren jährlich
10. Rund wie viele gehen davon in die 2.Stufe?	<input type="text"/>	in der 2.Stufe / Jahr
11. Jede wie viele Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren führt zu einem Auftrag?	<input type="text"/>	Durchschnittlich jede Teilnahme führt zu einem Auftrag

B.) Fragen zu einem konkreten Verhandlungsverfahren im SPEZIELLEN:

12. Welcher öffentl. Auftraggeber hat das Verhandlungsverfahren ausgeschrieben und wie hoch war die Bausumme (netto)?	<input type="text"/>	Auftraggeber
	<input type="text"/>	Euro Bausumme
13. In welcher Stadt / Bundesland befindet sich das Bauvorhaben?	<input type="text"/>	Stadt / Bundesland
14. Welche Leistung wurde vergeben?	<input type="radio"/>	ÖBA;
	<input type="radio"/>	Statik/Konstruktion;
	<input type="radio"/>	Straße/Infrastruktur;
	<input type="radio"/>	Wasser/Umwelt;
	<input type="radio"/>	Projektmanagement;
	<input type="radio"/>	Generalplanung

15. Wie hoch war der Stunden- aufwand für die 1.Stufe Teilnehmerantrag bzw. Präqualifikation?	<input type="text"/>	Stunden für die 1.Stufe
16. Wie hoch war der Stunden- Aufwand für die 2.Stufe im Detail?	<input type="text"/>	Stunden für Preiskalkulation
	<input type="text"/>	Stunden für Nachweise Personal und Referenzprojekte
	<input type="text"/>	Stunden für das Abwicklungskonzept
	<input type="text"/>	Stunden für Präsentation und Verhandlungen
	<input type="text"/>	Summe Stundenaufwand für die 2.Stufe Verhandlungsverfahren
	<input type="text"/>	Stunden Gesamt für die 1. + 2.Stufe
	<input type="text"/>	Mit wie vielen Mitarbeitern präsentieren Sie?
	<input type="text"/>	Stundenaufwand pro Mitarbeiter für die Präsentation?
17. Wie hoch kalkulieren sie den Stundensatz für diese Arbeiten?	<input type="text"/>	Euro pro Stunde
18. Wie hoch ist das durchschnittliche Honorar bei öffentlichen Vergaben im Verhandlungsverfahren?	<input type="text"/>	Euro (für kleine Projekte)
	<input type="text"/>	Euro (für mittlere Projekte)
	<input type="text"/>	Euro (für große Projekte)

D.) Fragen an Ingenieurkonsulenten zu Verbesserungen im Verfahrensablauf:

19. Sollte bei den Personalreferenzen auch ein Projektleiter-Stellvertreter als Projektleiter in der Abwicklung eingesetzt werden dürfen?	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
20. Sollte die Qualifikation eines Bauleiters nach der praktischen Erfahrung oder nach dem Studienabschluss (Baufachschule/Ing./Dipl.Ing.) erfolgen?	<input type="checkbox"/>	Praxis
	<input type="checkbox"/>	Studium
21. Sollen Verhandlungsverfahren nur über berufsfremde Berater z.B. Rechtsanwalts- Kanzleien abgewickelt werden?	<input type="checkbox"/>	Ja, RA-Kanzleien
	<input type="checkbox"/>	Nein, mit Fachpersonal
22. Angenommen, ein öffentlicher Auftraggeber möchte ein bestimmtes Ingenieurbüro seines Vertrauens bevorzugen/beauftragen (Verhandlungsverfahren ist erforderlich). Wie schätzen Sie die Lage ein?	<input type="checkbox"/>	Ja, der Zuschlag ist sehr gut möglich.
	<input type="checkbox"/>	Nein, ein Zuschlag kann nur an den Bestbieter erfolgen!
23. Welche Erleichterung wünschen Sie sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	

6.2 Die Antworten

6.2.1 Fragen und Antworten zu den Unternehmen:

- Anzahl der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter in der Kalkulation
- Anzahl der Angebote pro Jahr
- Verteilung der Angebote an private bzw. öffentliche Auftraggeber

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	
	Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl Mitarbeiter in der Kalkulation	Anz. Angebote pro Jahr	Anbote an private AG/Jahr	Anbote an öffentl. AG/Jahr
Büro 01	50	1,5	160	120	40
Büro 02	64	6	500	100	400
Büro 03	115	3	124	43	81
Büro 04	65	1	40	0	40
Büro 05	40	2	10	50	50
Büro 06	8	1	80	48	32
Büro 07	20	4	90	20	70
Büro 08	198	2	250	165	85
Büro 09	10	2	30	3	27
Büro 10	43	1,5	30	2	28

Tabelle 5.1: Anzahl der Mitarbeiter bzw. Anzahl der Angebote jährlich.

Die Anzahl der Mitarbeiter liegt mehrheitlich (60%) bei **40 bis 65 Mitarbeitern**. Nur zwei der befragten Büros weisen eine Mitarbeiterzahl von 115 bzw. 200 Mitarbeitern auf. Zwei der befragten Büros können 8 bzw. 10 Mitarbeiter aufweisen.

Darstellung der Anzahl an Mitarbeitern:

Anzahl der befragten Unternehmen:	10 Büros	%-Wert
Büros mit 6 bis 10 Mitarbeitern :	2 Büros	20 %
Büros mit 40 bis 65 Mitarbeitern :	6 Büros	60 % ← Max.
Büros mit 115 bis 200 Mitarbeitern :	2 Büros	20 %

Bei der Anzahl der jährlichen Angebote gibt es zwei Gruppen. Gruppe 1 (40%) erstellt 10 bis 40 Angebote jährlich. Gruppe 2 (40%) erstellt 80 bis 160 Angebote jährlich.

Anzahl der Angebote, die jährlich gestellt werden:

Anzahl der befragten Unternehmen:	10 Büros	%-Wert
Büros mit 10 bis 40 Angeboten jährlich:	4 Büros	40 % Gruppe 1
Büros mit 80 bis 160 Angeboten jährlich:	4 Büros	40 % Gruppe 2
Büros mit 250 bzw. 500 Angeboten jährlich:	2 Büros	20 %

Anbote an private Auftraggeber werden mehrheitlich mit 2 bis 60 Angeboten jährlich beziffert.

Anzahl der Angebote, die an private Auftraggeber gestellt werden:

Anzahl der befragten Unternehmen:	10 Büros	%-Wert
Büros mit 2 bis 60 Angeboten jährlich:	7 Büros	70 % ← Max.
Büros mit 100 bis 165 Angeboten jährlich:	3 Büros	30 %

- Gesamtzahl der Angebote jährlich
- Prozentverteilung der Angebote an private und öffentliche Auftraggeber

	Angebote/Jahr gesamt	Angebote an private AG		Anzahl Angebote an öffentliche öffentl. AG	
		Auftrag./Jahr	%-Wert	Auftrag./Jahr	%-Wert
Büro 01	160	120	75 %	40	25 %
Büro 02	500	100	20 %	400	80 %
Büro 03	124	43	35 %	81	65 %
Büro 04	40	0	0 %	40	100 %
Büro 05	100	50	50 %	50	50 %
Büro 06	80	48	60 %	32	40 %
Büro 07	90	20	22 %	70	78 %
Büro 08	250	165	66 %	85	34 %
Büro 09	30	3	10 %	27	90 %
Büro 10	30	2	7 %	28	93 %

Tabelle 5.2: Gesamtzahl der Angebote jährlich und Verteilung auf private bzw. öffentliche Auftraggeber.

Bei der Mehrheit der befragten Ingenieurbüros (50%) liegt die Gewichtung bei der Anbieterstellung im Feld der öffentlichen Auftraggeber. Nur bei zwei Büros ist der Anteil der Angebote, die an öffentliche Auftraggeber gerichtet sind, geringer als 50%!

Auswertung zur Frage 4 (Angebote an private bzw. öffentl. AG):

Darstellung der Angebote an öffentl. AG:

Anzahl der befragten Unternehmen: 10 Büros %-Wert

Büros mit **weniger als 50% der Angebote an öffentl. AG:** 3 Büros 30%

Büros mit **mehr als 50% der Angebote an öffentl. AG:** 7 Büros 70% ← **Max.**

Die Anzahl an Angeboten, die an öffentliche Auftraggeber gerichtet sind, ist mehrheitlich mit 25 bis 50 Angeboten jährlich zu beziffern.

Darstellung der Anzahl der Angebote an öffentl. AG:

Anzahl der befragten Unternehmen: 10 Büros %-Wert

Büros mit **25 bis 50 Angeboten an öffentl. AG /Jahr:** 6 Büros 60% ← **Max.**

Büros mit **50 bis 100 Angeboten an öffentl. AG /Jahr:** 3 Büros 30%

Büros mit **400 Angeboten an öffentl. AG /Jahr** (Ausreißer): 1 Büro 10%

- **Durchschnittlicher Stundenaufwand für Angebote an private Auftraggeber**
- **Prozentverteilung der Auftragsarten gegliedert nach den typischen Sparten innerhalb der Ingenieurbüros**

	Frage 5	Frage 6			
	Durchschn. Stundenaufw. für Angebote an private AG	Prozentverteilung Aufträge im Büro			
		%-Anteil ÖBA	%-Anteil Statik/Konstr.	%-Anteil Straße/Infrastr.	%-Anteil Wasser/Umwelt
Büro 01	8	40	40	15	5
Büro 02	8	20	20	50	10
Büro 03	50	30	30	30	10
Büro 04	0	50	0	50	0
Büro 05	3	50	50	0	0
Büro 06	6	40	0	0	60
Büro 07	5	100	0	0	0
Büro 08	3	70	30	0	0
Büro 09	6	0	40	40	20
Büro 10	20	40	15	35	10

10,9

Der Aufwand für Anbot an private AG beträgt **10,9 Stunden** (durchschnittlich).

Tabelle 5.3: Stundenaufwand für Angebote an private Auftraggeber und Auftragsverteilung in %-Werten.

Die Erstellung eines **Anbotes** für einen **privaten Auftraggeber** nimmt durchschnittlich einen Zeitraum von **10,9 Stunden** in Anspruch. Im Vergleich dazu beträgt der durchschnittliche Stundenaufwand im „klassischen“ Verhandlungsverfahren rund 116 Stunden (ausgenommen Generalplanerleistungen).

Die Verteilung der Aufträge nach den üblichen Sparten innerhalb eines Ingenieurbüros ist sehr ausgewogen. Es finden sich Büros mit den Schwerpunkten ÖBA und Statik/Konstruktion, ebenso wie Büros mit den Schwerpunkten Statik/Konstruktion und Straße/Infrastruktur. Eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Sparten ist bezogen auf alle befragten Büros gegeben.

Darstellung des durchschnittl. Aufwandes für Angebote an private AG:

Anzahl der befragten Unternehmen: bewertet 9 Büros %-Wert

Büros mit **bis zu 8 Stunden** für ein Anbot an privaten AG: 7 Büros 77 % ← **Max.**
 Büros mit **bis zu 50 Stunden** für ein Anbot an privaten AG: 3 Büros 23 %

- **Anzahl an Projekten, die derzeit in Arbeit sind**
- **Der mittlere Umsatz des Unternehmens aus den vergangenen 2 Jahren**

	Frage 7	Frage 8		
	Anzahl Projekte derzeit in Arbeit	Mittlerer Umsatz der letzten 2 Jahre (Netto)		Anzahl der Mitarbeiter
Büro 01	25	3,9	Mio.Euro	50
Büro 02	320	4,5	Mio.Euro	64
Büro 03	74	12,0	Mio.Euro	115
Büro 04	20	7,0	Mio.Euro	65
Büro 05	26	5,0	Mio.Euro	40
Büro 06	22	1,0	Mio.Euro	8
Büro 07	5	1,5	Mio.Euro	20
Büro 08	250	23,7	Mio.Euro	200
Büro 09	25	1,9	Mio.Euro	10
Büro 10	15	6,2	Mio.Euro	43
		6,7		

Tabelle 5.4: Anzahl der laufenden Projekte sowie Büroumsatz.

Die Mehrheit, nämlich 70% der befragten Ingenieurbüros, hat derzeit **25 bis 30 Projekte in Arbeit**. Es befinden sich aber auch Spitzenwerte mit 320 laufenden Projekten in der Aufstellung.

Darstellung der Anzahl an laufenden Projekten:

Anzahl der befragten Unternehmen:	10 Büros	%-Wert	
Büros mit 15 bis 30 Projekten in Arbeit:	7 Büros	70 %	← Max.
Büros mit 30 bis 80 Projekten in Arbeit:	1 Büro	10 %	
Büros mit 250 oder 320 Projekten in Arbeit:	2 Büros	20 %	

Der durchschnittliche **Büroumsatz** der befragten 10 Ingenieurbüros beträgt **6,6 Mio.** Euro jährlich. Wobei die Hälfte (50%) der befragten Ingenieurbüros einen mittleren Umsatz in der Größenordnung **zwischen 2 bis 7 Mio.** Euro jährlich erwirtschaften.

Darstellung vom mittleren Büroumsatz der letzten 2 Jahre:

Anzahl der befragten Unternehmen:	10 Büros	%-Wert	
Büros mit 1 bis 1,9 Mio. Euro Umsatz:	3 Büros	30 %	
Büros mit 2 bis 7 Mio. Euro Umsatz:	5 Büros	50 %	← Max.
Büros mit 12 bis 24 Mio. Euro Umsatz:	2 Büros	20 %	

6.2.2 Fragen zu den Verhandlungsverfahren im ALLGEMEINEN:

- Anzahl der Verhandlungsverfahren jährlich
- Wie viele gehen davon in die 2. Stufe?
- Jede wie viele Teilnahme führt zum Erfolg? (Auftragserteilung)

	Frage 9	Frage 10		Frage 11
	Anzahl der Verhandl.-verf. jährlich	Davon gehen wie viele in die 2.Stufe? (jährlich)	Durchschn. jedes X-te Verfahren in der 2. Stufe	Jede wie viele Teilnahme geht in einen Auftrag über?
Büro 01	40	16	2,5	20
Büro 02	20	10	2,0	3
Büro 03	30	25	1,2	5
Büro 04	2	2	1,0	4
Büro 05	50	25	2,0	10
Büro 06	4	3	1,3	3
Büro 07	17	12	1,4	5
Büro 08	14	9	1,6	3,5
Büro 09	2	2	1,0	2
Büro 10	25	20	1,3	10
Mittelwert	20	Durchschn. jedes 2-te in der 2. Stufe		jedes 7-te ein Erfolg

Tabelle 5.5: Anzahl der Verhandlungsverfahren und deren Erfolgsquote.

Jährlich beteiligt sich die Mehrheit (80%) der befragten Ingenieurbüros an **bis zu 30 Verhandlungsverfahren** (21 Verfahren im Durchschnitt). Nur 20 % der befragten Büros beteiligen sich an bis zu 50 Verfahren.

Darstellung der jährlichen Verhandlungsverfahren:

Anzahl der befragten Unternehmen: 10 Büros %- Wert

Büros mit **bis zu 30 Verhandlungsverfahren/Jahr**: 8 Büros 80 % ← **Max.**
 Büros mit **bis zu 50 Verhandlungsverfahren/Jahr**: 2 Büros 20 %

Die Quote für den Aufstieg in die zweite Verfahrensstufe liegt bei den befragten Büros knapp unter jedem zweiten Verfahren (1,8).

Darstellung der Erfolgsquote:

Anzahl der befragten Unternehmen: 10 Büros %-Wert

Büros mit **bis zu 5 Teilnahmen ein Erfolg**: 7 Büros 70 % ← **Max.**
 Büros mit **10 bis 20 Teilnahmen ein Erfolg**: 3 Büros 30 %

Die Aussichten, dass die Beteiligung an einem Verhandlungsverfahren auch in einen Erfolg, d.h. im Zuschlag für die ausgeschriebene Leistung endet, liegen im Mittelwert bei jedem Siebenten.

JEDE 7-te BETEILIGUNG an einem Verhandlungsverfahren
FÜHRT ZU EINEM AUFTRAG!

Nachsatz:

Bei 7 (von 10) befragten Büros ist schon jede **5-te TEILNAHME** ein **ERFOLG!**

6.2.3 Fragen zu den Verhandlungsverfahren im SPEZIELLEN:

- **Welcher öffentliche Auftraggeber hat das Verfahren ausgeschrieben?**
- **Wie hoch waren die Bausummen?**
- **In welcher Stadt/Land befindet sich das Bauvorhaben?**

	Frage 12		Frage 13
	Welcher öffentlicher AG hat das Verh.-verf ausgeschrieben?	Wie hoch war die Bausumme? (in Millionen Euro)	In welcher Stadt/Land befindet sich das Bauvorhaben?
Projekt 01	Holding Graz/ÖBB	76 Mio. €	Graz/Stmk
Projekt 02	Holding Graz/ÖBB	76 Mio. €	Graz/Stmk
Projekt 03	ÖBB	180 Mio. €	Wien
Projekt 04	ÖBB	800 Mio. €	Stmk/NÖ
Projekt 05	Universität Wien	36 Mio. €	Wien
Projekt 06	LIG Steiermark	30 Mio. €	Graz/Stmk
Projekt 07	LIG Steiermark	15 Mio. €	Murau/Stmk
Projekt 08	LIG Kärnten	24 Mio. €	Klagenfurt/K
Projekt 09	KAV Wien	600 Mio. €	Wien Nord
Projekt 10	NÖ Landeskrankenanstalten	47 Mio. €	Hainburg/NÖ
Projekt 11	PVA	46 Mio. €	St. Radegung/Stmk

Tabelle 5.6: Öffentliche Auftraggeber, Bausumme und Region des Bauvorhabens.

Nach Anfragen bei den wichtigsten öffentlichen Auftraggebern konnten Projekte der ÖBB, LIG Steiermark und Kärnten, Uni Wien sowie der Krankenanstalten Niederösterreich und Wien untersucht werden. Aus der Bundesimmobiliengesellschaft BIG konnten keine Unterlagen bereitgestellt werden. Die ASFINAG bedient sich vorwiegend des offenen Verfahrens und hat die Anzahl an Verhandlungsverfahren stark reduziert.

Die Bausummen sind sehr variabel. Bei den Projekten im Bereich des Straßenbaues bzw. der Infrastruktur sind meist hohe Bausummen im Spiel. Spitzenreiter ist dabei das Projekt „Semmering Basistunnel NEU“ mit 800 Mio. Euro Bausumme. Die regionale Verteilung ist nicht nur auf die Steiermark beschränkt. Es finden sich Projekte auch in Kärnten, Niederösterreich und Wien.

Darstellung der Projekte entsprechen der Bausummen:

Anzahl der Projekte und der Bausumme:	11 Projekte	%-Wert	
Projekte mit 15 bis 60 Mio. Bausumme:	8 Projekte	73 %	← Max.
Projekte mit 180 bis 200 Mio. Bausumme:	2 Projekte	18 %	
Projekte mit 800 Mio. Bausumme:	1 Projekte	9 %	

 ▪ Welche Leistungen wurden ausgeschrieben und vergeben

Frage 14

Welche Leistungen wurden vergeben?						
	ÖBA/PM	Statik / Konstrukt.	Straße / Infrastrukt.	Wasser / Umwelt	General- planung	HKLS Planung
Projekt 01	X		X			
Projekt 02			X			
Projekt 03	X		X			
Projekt 04			X	X		
Projekt 05	X					
Projekt 06						X
Projekt 07	X					
Projekt 08	X					
Projekt 09	X					
Projekt 10	X	X	X		X	X
Projekt 11	X	X	X	X	X	X
Σ	8	2	6	2	2	3

Tabelle 5.7: Art der vergebenen Leistungen.
(ÖBA = Örtliche Bauaufsicht, PM = Projektmanagement)

Die **örtliche Bauaufsicht** und das **Projektmanagement** nehmen eine gewisse Schwerpunktstellung ein. Ebenfalls untersucht wurden die Sparten Generalplanung im Bereich des Krankenanstaltenbaues.

Bei zwei Auswertungen von Ingenieurbüros finden sich **Genehmigungsplanungen**, die mehrere der oben angeführten Sparten enthalten. Bei einem der untersuchten Projekte wurde ein umfassendes Leistungspaket ausgeschrieben (Generalplanung), das vom Architekturentwurf bis hin zur Investitions- und Betriebskostenrechnung alle Teilbereiche der Planung und Koordination beinhaltet. Dieses Projekt nimmt eine Sonderstellung ein und ist mit den übrigen Projekten nur in Teilbereichen vergleichbar. Dennoch wird diese Art der Auftragsvergabe in der Praxis angewandt und ist daher Teil der Untersuchungen dieser Arbeit. Vor allem im Bereich des Krankenanstaltenbaues werden solche Generalplanerverfahren gerne zur Anwendung gebracht.

- **Wie hoch war der Stundenaufwand für die 1.Stufe Teilnehmerantrag bzw. Präqualifikation?**
- **Wie hoch war der Stundenaufwand für die 2.Stufe?**
- **Wie hoch kalkulieren Sie den Stundensatz für diese Arbeiten?**

	Frage 15	Frage 16	Frage 17	
	Zeitaufwand 1.Stufe (Stunden)	Zeitaufwand 2.Stufe (Stunden)	Zeitaufwand 1.+ 2. Stufe (Stunden)	Stundensatz Euro pro Stunde
Büro 01	60	105	165	70
Büro 02	40	100	140	45
Büro 03	60	110	170	55
Büro 04	25	90	115	55
Büro 05	10	60	70	100
Büro 06	8	20	28	68
Büro 07	3	37	40	60
Büro 08	40	156	196	70
Büro 09	*) 250	*) 300	*) 550	*) 85
Büro 10	*) 120	*) 2640	*) 2760	*) 75
Durchschnitt:	31	85	116	65,-

Tabelle 5.8: Stundenaufwand für die 1. und 2. Stufe sowie der dazugehörige Stundensatz (**nicht berücksichtigt wurde das Büro 09+10 mit erhöhtem Aufwand**)

Der Stundenaufwand für die erste Runde im Verhandlungsverfahren liegt bei durchschnittlich 31 Stunden. In der zweiten Runde des Verfahrens kann mit einem Stundenaufwand von rund 85 Stunden kalkuliert werden. Für die erste und zweite Stufe gemeinsam wird ein Aufwand von durchschnittlich 116 Stunden ermittelt. Der dazugehörige Stundensatz errechnet sich laut Angaben der Ingenieurbüros mit 65,- Euro/Stunde.

STUNDENAUFWAND 1.+2. STUFE GEMEINSAM: 116 STUNDEN
im DURCHSCHNITT

*) Nicht in die Berechnung der Durchschnittswerte einbezogen, wurden die Angaben vom Büro 09+10, weil es sich dabei um eine Generalplanerleistung u.ä. handelt, die mit höherem Arbeitsaufwand verbunden ist.

▪ **Wie hoch war der Stundenaufwand für die 2.Stufe im Detail?**

Frage 16

	Zeitaufwand 2.Stufe (Stdn)	Stunden für Preiskalkul.	Nachweise Refer./Personal	Abwicklungs- konzept	Präsentation/ Verhandlung
Büro 01	105	10	15	60	20
Büro 02	100	40	10	20	30
Büro 03	110	25	5	40	40
Büro 04	90	30	25	20	15
Büro 05	60	5	5	40	10
Büro 06	20	4	2	8	6
Büro 07	37	4	3	15	15
Büro 08	156	16	10	70	60
Büro 09 *)	300	20	40	160	80
Büro 10 *)	2640	120	40	2400	80
Durchschn.:	85	17	9	34	25

Tabelle 5.9: Stundenaufwand für die 2. Stufe im Detail

*) **Nicht berücksichtigt wurde das Büro 09+10** mit erhöhtem Aufwand - Generalplanerleistung

Darstellung durchschnittlicher Stundenaufwand 2.Stufe:

Anzahl der bewerteten Unternehmen: 9 Büros

Durchschnittl. Stundenaufwand für die 2. Stufe (gesamt):	85 Stunden
Durchschnittl. Stundenaufwand für Preiskalkulation	17 Stunden
Durchschnittl. Stundenaufwand für Referenz/Personal	9 Stunden
Durchschnittl. Stundenaufwand für Abwicklungskonzept	34 Stunden
Durchschnittl. Stundenaufwand für Präsent./Verhandlung	25 Stunden

STUNDENAUFWAND FÜR DIE GESAMTE 2. STUFE: 85 STUNDEN
im DURCHSCHNITT

Daraus ist ersichtlich, dass das Abwicklungskonzept mit 34 Stunden rund ein Drittel des Arbeitsaufwandes innerhalb der zweiten Verfahrensrunde einnimmt. Eine sorgfältige Preiskalkulation schlägt sich auch mit 17 Stunden zu Buche und der Nachweis für Referenz bzw. Personal mit 9 Stunden. Die letztgenannten Inhalte sind aufgrund der permanenten Abfrage schnell verfügbar.

 ▪ **Wie hoch war der Zeitaufwand für die Präsentation?**

Zeitaufwand für die Präsentation			
	Mit wie vielen Mitarbeitern präsentieren Sie?	Stundenaufwand pro Mitarbeiter	Stunden für die Präsentation
Büro 01	3	20	60
Büro 02	4	8	32
Büro 03	3,5	10	35
Büro 04	2,5	15	37,5
Büro 05	2	5	10
Büro 06	1	3	3
Büro 07	2,5	5	12,5
Büro 08	3	18	54
Büro 09	2	2	4
Büro 10*)	*) 4	*) 20	*) 80
Durchschnitt:	2,6	10	28

Tabelle 5.10: Stundenaufwand und Mitarbeiterzahl für die Präsentation
 (Nicht berücksichtigt wurde das Büro 10 mit erhöhtem Aufwand - Generalplanerleistung)

Bei Präsentationen im Rahmen von zweistufigen Verhandlungsverfahren sind in der Regel 2,6 Mitarbeiter im Einsatz. Der Stundenaufwand pro Mitarbeiter für diese Tätigkeit beträgt durchschnittlich 10 Stunden. Für die gesamte Präsentation in der zweiten Verfahrensstufe werden somit 28 Stunden ermittelt.

STUNDENAUFWAND PRÄSENTATION: 28 STUNDEN
 im DURCHSCHNITT

- **Wie hoch ist das durchschnittliche Honorar bei öffentlichen Vergaben im Verhandlungsverfahren?**

Frage 18

Die Höhe des durchschnittlichen Honorars in Euro (Netto)			
	kleines Projekt	mittleres Projekt	großes Projekt
Büro 01	-	-	-
Büro 02	200.000,-	500.000,-	2.000.000,-
Büro 03	50.000,-	-	2.500.000,-
Büro 04	200.000,-	1.000.000,-	8.000.000,-
Büro 05	50.000,-	500.000,-	1.500.000,-
Büro 06	5.000,-	20.000,-	100.000,-
Büro 07	40.000,-	225.000,-	4.000.000,-
Büro 08	200.000,-	500.000,-	1.000.000,-
Büro 09	-	200.000,-	1.000.000,-
Büro 10*)	*) 1.250.000,-	*) 3.500.000,-	*) 9.000.000,-
Durchschnittlich:	106.429,-	420.714,-	2.512.500,-
Honorar für:	kleines Projekt	mittleres Projekt	großes Projekt

Tabelle 5.11: Höhe des durchschnittlichen Honorars

*) Nicht berücksichtigt wurde das Büro 10

Darstellung der Höhe des Honorars für kleine, mittlere und große Projekte:

Anzahl der bewerteten Unternehmen: 8 Büros %-Wert

Honorar für **kleine Projekte** 106.429,- Euro (0,1 Mio. Euro)

Honorar für kleine Projekte unter 50.000,- 4 Büros 50%

Honorar für kleine Projekte über 200.000,- 4 Büros 50%

Honorar für **mittlere Projekte** 420.714,- Euro (0,4 Mio. Euro)

Honorar für mittlere Projekte unter 225.000,- 4 Büros 50%

Honorar für mittlere Projekte über 300.000,- 4 Büros 50%

Honorar für **große Projekte** 2.512.500,- Euro (2,5 Mio. Euro)

Honorar für große Projekte unter 1.500.000,- 4 Büros 50%

Honorar für große Projekte über 2.000.000,- 4 Büros 50%

Kleine Projekte schlagen sich mit einer Auftragssumme von rund 100.000,- Euro (0,1 Mio. Euro) zu Buche. Mittlere Projekte mit rund 400.000,- Euro (0,4 Mio. Euro) und große Projekte mit rund 2,5 Mio. Euro. Innerhalb der untersuchten Projekte (siehe Seite 127) finden sich 1 kleines Projekt, 3 Projekte mittleren Umfangs sowie 6 große Projekte.

 ▪ **Personalreferenz, Projektleiter**

Frage 19	
Personalreferenz: Soll Projektleiter-Stellvertreter als Projektleiter genannt werden dürfen?	
	Ja Nein
Büro 01	x
Büro 02	x
Büro 04	x
Büro 03	x
Büro 05	x
Büro 06	x
Büro 07	x
Büro 08	x
Büro 09	x
Büro 10	x
Σ	10

Tabelle 5.12: Frage zur Personalreferenz

Bei der Frage bezüglich der Qualifikation des Bauleiters sprechen sich alle befragten Ingenieurbüros für eine Erleichterung der bestehenden Regelung aus. Es soll also grundsätzlich möglich sein, einen Mitarbeiter, der bei einem Referenzprojekt Projektleiter-Stellvertreter war, als **Projektleiter** namhaft zu machen.

Zu erwähnen ist, dass in vielen Ausschreibungen, die von der ÖBB erstellt werden, bereits jetzt schon die Möglichkeit besteht, einen Projektleiter-Stellvertreter als Projektleiter anzuführen, wenn es darum geht, Personalreferenzen im Zuge eines Verhandlungsverfahrens von geistigen Dienstleistungen nachzuweisen.

▪ Qualifikation eines Bauleiters

Frage 20		
Sollte die Qualifikation eines Bauleiters nach Praxis oder Studium bewertet werden?		
	Praxis	Studium
Büro 01	x	
Büro 02	x	
Büro 04	x	
Büro 03	x	x
Büro 05	x	
Büro 06	x	
Büro 07	x	
Büro 08	x	
Büro 09	-	-
Büro 10	x	
Σ	9	1

Tabelle 5.13: Frage zur Qualifikation des Bauleiters

In der oben angeführten Auswertung der Umfrage ist klar ablesbar, dass die Bewertung der Qualifikation des Bauleiters entsprechend den in der **Praxis erworbenen Kenntnissen** erfolgen sollte. Der Ausbildungsgrad kann zwar auch berücksichtigt werden, der Schwerpunkt sollte aber in der Anzahl bzw. Größe der bereits abgewickelten Projekte liegen. Eines der befragten Büros spricht sich für die Bewertung der Praxis, wie auch die Höhe des Ausbildungsgrades aus.

Innerhalb der Befragung der Ingenieurbüros herrschte der Grundtenor, dass ein Projektleiter im Zuge einer örtlichen Bauaufsicht sehr viele menschliche Führungsqualitäten mitbringen muss. Gefragt sind Eigenschaften wie Genauigkeit, Motivationspotential, Erfahrung, Vorbildwirkung, Leistungsbereitschaft und Zielstrebigkeit.

 ▪ **Verfahrensabwicklung**

Frage 21

Abwicklung Verfahren über Rechtsanwalt oder Fachpersonal?		
	Rechtsanwaltskanzlei	Fachpersonal
Büro 01	-	x
Büro 02	-	x
Büro 03	-	x
Büro 04	-	x
Büro 05	-	x
Büro 06	-	x
Büro 07	-	x
Büro 08	-	x
Büro 09	-	x
Büro 10	-	x
Σ	-	10

Tabelle 5.14: Abwicklung des Verfahrens

Alle befragten Ingenieurbüros sprechen sich eindeutig für eine Abwicklung der Verfahren durch ein entsprechendes **Fachpersonal** aus. Die rein **juristische Behandlung** eines Verfahrens ausschließlich durch Rechtsanwaltskanzleien wird von allen befragten Ingenieurkonsulenten eindeutig **abgelehnt**.

Für den Auslober von öffentlichen Aufträgen steht natürlich die Verfahrensökonomie im Vordergrund der Überlegungen. Innerhalb der Ingenieurkonsulenten wie auch der Rechtsanwälte gibt es eine Reihe von Anbietern, die sich auf die Verfahrensabwicklung von öffentlichen Aufträgen spezialisiert haben. Kenntnisse im Bereich des Vergaberechts, EU-Recht, Normen und Rechtsschutz sind bei diesen Aufgaben essentiell. Ebenso ist aber auch ein technisches Verständnis bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen aus dem Bereich des Ingenieurbauwes, von hoher Wichtigkeit. Die rein juristische Behandlung innerhalb des Verhandlungsverfahrens stößt spätestens bei der Erstellung/Beurteilung der Kriterienkataloge an sachliche Grenzen. Im Zuge der schriftlichen Erarbeitung der Kriterienkataloge werden oftmals Analysen der Aufgaben- und Problemstellungen und projektbezogenen Fachkenntnisse des Schlüsselpersonals überprüft sowie beurteilt. Für die Einschätzung der von den Bewerbern eingereichten Referenzprojekte im Rahmen der Beurteilung von Auswahl- und Eignungskriterien für eine Teilnahme am Verfahren ist auch ein umfangreiches Fachwissen notwendig.

- Einflussnahme auf das Verfahren

Frage 22		
Angenommen, ein öffentlicher Auftraggeber möchte ein bestimmtes Ingenieurbüro seines Vertrauens bevorzugen/beauftragen (Verhandlungsverfahren ist erforderlich). Wie schätzen sie die Lage ein?		
	Ja-möglich	Nein-nicht möglich
Büro 01	x	
Büro 02		x
Büro 04	x	
Büro 03	x	
Büro 05	x	
Büro 06	x	
Büro 07		x
Büro 08		x
Büro 09		x
Büro 10	x	
Σ	6	4

Tabelle 5.15: Einflussnahme auf das Verfahren

Aus Sicht der befragten Ingenieurbüros herrscht bei der Frage, ob eine Einflussnahme auf das Verfahren möglich ist, geteilte Meinung. Generell ist eine Einflussnahme der Auftraggeber auf das Verfahren nicht gegeben, aber in **Einzelfällen** durchaus möglich. Vor allem bei der Verfahrensstufe Auswahl bzw. Nachweis von speziellen Referenzprojekten und dem Hearing mit den speziellen Fragestellungen ist eine Einflussnahme in einem gewissen Rahmen durchaus vorstellbar. Aus Sicht der Auslober ist man gewillt, vor allem Büros mit der nötigen Erfahrung und Zuverlässigkeit zu beauftragen, weil dadurch auch die Qualität gesichert bleibt.

6.3 Zusammenfassung der Antworten der Ingenieurbüros:

Antworten zu den UNTERNEHMEN:

Die befragten Ingenieurbüros haben mehrheitlich:	Anzahl Büros	%-Wert
→ 40 bis 65 Mitarbeiter	6 Büros	60 %
→ Gruppe 1 erstellen 10 bis 40 Angebote jährlich	4 Büros	40 %
→ Gruppe 2 erstellen 80 bis 160 Angebote jährlich	4 Büros	40 %
→ erstellen mehr als 50% der Angebote an öffentl. AG	7 Büros	70 %
→ erstellen 25 bis 50 Angebote an öffentl. AG pro Jahr	6 Büros	60 %
→ benötigen bis zu 8 Stunden für ein Angebot an privaten AG	7 Büros	77 %

Antworten zu den Verhandlungsverfahren im ALLGEMEINEN:

Die befragten Ingenieurbüros haben mehrheitlich:	Anzahl Büros	%-Wert
→ 15 bis 30 Projekte derzeit in Arbeit	7 Büros	70 %
→ erwirtschaften 2 bis 7 Mio. Euro Umsatz (Netto)	5 Büros	50 %
→ beteiligen sich an bis zu 30 Verhandlungsverfahren/Jahr	8 Büros	80 %
→ benötigen bis zu 5 Teilnahmen für einen Erfolg/Auftrag	7 Büros	70 %

Antworten zu den Verhandlungsverfahren im SPEZIELLEN:

→ die untersuchten Projekte haben 15 bis 60 Mio. Bausumme	8 Projekte	73 %
→ Örtliche Lage der Projekte:		
Steiermark	6 Projekte	
Wien	3 Projekte	
NÖ u. Kärnten je	1 Projekt	
→ Öffentliche AG der Projekte:		
ÖBB	4 Projekte	
LIG	3 Projekte	
Öffentl. Gesundheitsträger	3 Projekte	

Durchschnittl. Zeitaufwand der Ingenieurbüros im Verhandlungsverfahren:

Zeitaufwand in der 1.+2.Stufe sowie Stundensatz:

	Zeitaufwand 1.Stufe (Std.)	Zeitaufwand 2.Stufe (Std.)	Zeitaufwand 1.+ 2. Stufe (Std.)	Stundensatz Euro pro Stunde
Durchschnitt:	31	85	116	65,-

KOSTEN 1.Stufe (Euro) 2.Stufe (Euro) 1.+ 2. Stufe (Euro)

Durchschnitt:	2.015,-	5.525,-	7.540,-	65,-
----------------------	----------------	----------------	----------------	-------------

Zeitaufwand in der 2.Stufe im Detail:

Zeitaufwand 2.Stufe / Std.	Stunden für Preiskalkulation	Nachweise für Refer./Personal	Abwicklungs- konzept	Präsentat. Verhandl.
Durchschnitt:	109	17	9	34
			25	

Zeitaufwand für die Präsentation:

Mit wie vielen Mitarbeitern präsentieren Sie?	Stundenaufwand pro Mitarbeiter	Stunden für die Präsentation
Durchschnitt:	2,8	10
		28

6.4 Die Fragen an den Auslober zu ausgesuchten Verfahren:
--

1. Wie viele Verhandlungsverfahren Verhandlungsverfahren/Jahr schreiben Sie jährlich aus?
-
2. Wie viele werden davon nachgeprüfte Verfahren/Jahr nachgeprüft, z.B. BVA?
-
3. Wie hoch war der Stundenaufwand für die Verfahrensabwicklung beim Projekt X?

1. Stufe:

Erstellung Ausschreibung (Umfang Seiten) Stunden
 Veröffentlichung Stunden
 Prüfung Eignung und Auswahlkriterien sowie Bericht Stunden

2. Stufe:

Erstellung der Ausschreibung (Umfang Seiten) Versand Stunden
 Bewertung Kommission (Mitglieder, Bieter) Stunden
 Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht Stunden
 Erstellung Vergabeakt Stunden
 Sonstige Arbeiten? Stunden

-
4. Wie hoch kalkulieren Sie den Euro/Stunde bzw. Mitarbeiter über Wochen bzw. wie viele Mitarbeiter beschäftigen sich nur mit diesem Verfahren über welchen Zeitraum?

-
5. Wie viele Teilnehmer hatten Sie Teilnehmer in der 1.Stufe beim Projekt X in der 1.Stufe? (Teilnehmeranträge bzw. Präqualifikation)

-
6. Wie viele Teilnehmer hatten Sie in Teilnehmer in der 2.Stufe der 2.Stufe?

-
7. Machen Sie von externen Büros als Euro für externe Berater Verfahrensbegleiter Gebrauch und wie hoch waren die Kosten für diese Tätigkeit?

-
8. Wie hoch waren die Kosten für das Euro pro Stunde gesamte Verfahren?
-

7 Berechnungen

7.1 Vorgangsweise

Aufgrund der von den Auslobern und Ingenieurbüros zur Verfügung gestellten Daten wurde die Berechnung der Gesamtkosten von **zehn ausgesuchten Verhandlungsverfahren** (geistige Dienstleistungen) durchgeführt. Das in den Verfahren behandelte Leistungsspektrum an Ingenieurleistungen ist sehr vielfältig. Es beinhaltet Genehmigungsverfahren im Straßen- und Infrastrukturbereich, örtliche Bauaufsicht, haustechnische Planungen, aber auch umfangreiche Generalplanerleistungen.

Der erste Teil der Berechnungen behandelt die Kosten auf Seite der Ingenieurbüros, die in die beiden Verfahrensstufen gegliedert sind. Im zweiten Teil der Berechnungen werden jene Kosten ermittelt, die bei den Auslobern für die Verfahrensabwicklung anfallen. In manchen Fällen wurde die Abwicklung des Verhandlungsverfahrens an externe Büros vergeben und pauschal abgerechnet. Hinzu kommen z.T. noch Eigenleistungen durch den Auslober.

In der anschließenden Aufstellung der **Gesamtkosten** werden die **Kosten** auf Seiten der **Ingenieurbüros**, wie auch der **Auslober** summiert.

Letztendlich wurde noch der %-Anteil der Verfahrenskosten in Bezug zu den Baukosten wie auch zum Honorar für die geistige Dienstleistung ermittelt.

Im darauf folgenden Kapitel „Zusammenfassung“ sind die untersuchten Verfahren tabellarisch aufgelistet und vergleichbar angeordnet. Die durchschnittlichen Verfahrenskosten wurden mit 57.336,- Euro errechnet. Der dazugehörige Zeitaufwand lässt sich im Regelfall mit rund 823 Stunden beziffern. Ein Ausreißer in der Bewertung bildet das Generalplanerverfahren, weil das geforderte Leistungsspektrum sehr umfangreich definiert war.

Untersuchung von
10 unterschiedlichen
Verhandlungsverfahren.

7.2 Verhandlungsverfahren Nahverkehrsdrehscheibe Graz

Projekt: **Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof**
Örtliche Bauaufsicht

Verfahren: **Verhandlungsverfahren**
 Bauherr: **Holding Graz** in Kooperation mit **ÖBB** Infrastruktur AG
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens 2010
 Leistungen: Örtliche Bauaufsicht
 Baukosten: **78 Mill. Euro** (zum Zeitpunkt der Ausschreibung)
 Auftragwert: 3,5 Mio. Euro vergebenes Honorar (3,7 Mio. Euro geschätztes Honorar)
 Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 6 Büros** (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 4 Büros** (2 Büros konnten die geforderten Teilnahmekriterien nicht erbringen)

Zuschlag an: Tecton Consult Baumanagement ZT GmbH
 Bauzeit: Mai 2010 bis Januar 2013

Projekt: Am Gelände des Hauptbahnhofes Graz werden derzeit drei unterschiedliche Bauvorhaben realisiert. Zum einen wird der Schienenverkehr der Straßenbahnlinien über den Bahnhofgürtel unter Erdoberfläche verlegt. Als zweite Maßnahme wird eine neue Umkehrschleife für die Tram gebaut und der Bahnhofsvorplatz mit einer großzügigen Überdachung sowie Zugangsrampen versehen. Schließlich wird die Schienenstrecke der Eisenbahn im südlichen Bereich des Bahnhofs mit einem neuen Brückebauwerk bzw. einer Unterführung versehen und die Bahnsteige durchgängig überdacht. Dieses Projekt wird von der Stadt Graz in Kooperation mit der ÖBB Infrastruktur AG in einer Bauzeit von rund drei Jahren abgewickelt.



Bild: Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof

7.2.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2.Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde).

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof / örtliche Bauaufsicht

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	60	70	4.200,00
Büro 02	60	70	4.200,00
Büro 03	60	70	4.200,00
Büro 04	60	70	4.200,00
Büro 05	60	70	4.200,00
Büro 06	60	70	4.200,00
	360		25.200,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof / Örtliche Bauaufsicht

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	10	70	700,00
Referenz/Personal	10	70	700,00
Abwicklungskonzept	80	70	5.600,00
Präsent. u. Verhandlung	40	70	2.800,00
Summe 2. Stufe	140		9.800,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	140	70	9.800,00
Summe 2. Stufe	140		9.800,00

Büro 03	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	140	70	9.800,00
Summe 2. Stufe	140		9.800,00

Büro 04	2.Stufe (Stund.)	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	140	70	9.800,00
Summe 2. Stufe	140		9.800,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof / örtliche Bauaufsicht

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis Büro 04	25.200,00
2. Stufe Büro 01	9.800,00
2. Stufe Büro 02	9.800,00
2. Stufe Büro 03	9.800,00
2. Stufe Büro 04	9.800,00
	64.400,00

Kostenberechnung für den Auslober ÖBB und Holding Graz

Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof / örtliche Bauaufsicht

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
1. Stufe:	Zeitaufwand	Stundensatz	Euro
Erstellung Ausschreibung (Umfang 190 Seiten)	110	70	7.700,00
Veröffentlichung	8	70	560,00
Prüfung Eignungs- / Auswahlkriterien u. Bericht	25	70	1.750,00
2. Stufe:			
Erstellung Ausschreib. (Umf. 85 Seiten), Versand	20	70	1.400,00
Bewertung Kommission (4 Mitglieder, 3 Bieter)	80	70	5.600,00
Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht	20	70	1.400,00
Erstellung Vergabeakt	10	70	700,00
Summe 1. und 2. Stufe	273		19.110,00

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof / örtliche Bauaufsicht

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufwand/Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	420	25.200,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	560	39.200,00
Kosten Verfahrensabwicklung	273	19.110,00
Summe	1.253	83.510,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zu Bausumme

Baukosten 76 Mio. Euro	76.000.000 €
Verfahrenskosten	83.510 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,11 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zu Honorar

Honorar 3,5 Mio. Euro	3.500.000 €
Verfahrenskosten	83.510 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	2,39 %

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof Graz
Leistung:	Örtliche Bauaufsicht
Baukosten:	76 Mio. Euro
Zeitaufwand:	1.253 Stunden (für den Auslober und die Teilnehmer)
Kosten:	83.510,- Euro Verfahrenskosten (für Auslober + Teilnehmer)
Honorar:	3,5 Mio. Euro vergebenes Honorar (3,7 Mio.Euro geschätzt)
%-Anteil:	2,39 % der Honorarsumme werden für Verfahrenskosten benötigt

7.3 Verhandlungsverfahren Nahverkehrsdrehscheibe Graz

Projekt: **Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof**
Genehmigungsplanungen

Verfahren: **Verhandlungsverfahren**
 Bauherr: **Holding Graz** in Kooperation mit **ÖBB** Infrastruktur AG
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens März 2008
 Leistungen: Genehmigungsplanungen, Einreichplanung, optional Ausschreibungs- und Ausführungsplanung.
 Baukosten: **78 Mill. Euro** (zum Zeitpunkt der Ausschreibung)
 Auftragswert: 2,8 Mio. Euro (0,8 Mio. Euro Einreichplanung)
 (2,0 Mio. Euro Ausschreibung und Ausführungsplanung)
 Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 3 Büros** (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 2 Büros** in ARGE Partnerschaft
 (1 Büro konnte die geforderten Teilnahmekriterien nicht erbringen)

Zuschlag an die Bietergemeinschaft:

IKK Kaufmann-Kriebner ZT-OEG / SchimettaConsult
 ZT GmbH / Zechner & Zechner ZT GmbH

Zeitraum : Teilnehmerantrag Januar 2008 bis Zuschlag April 2008

Bauzeit: Mai 2010 bis Januar 2013

Projekt: Bei der Genehmigungsplanung Nahverkehrsdrehscheibe Graz handelt es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen der ÖBB Infrastruktur AG und der Holding Graz. Das im Jahr 2008 ausgeschriebene Verfahren umfasste die Einreichplanung und alle Genehmigungsverfahren für die Untertunnelung des Bahnhofgürtels sowie die Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes und die Unterführung Eggenberger Straße.



Bild: Nahverkehrsdrehscheibe Graz

Aufgrund der komplexen Bauaufgabe und dem hohen Bauvolumen von rund 78 Mio. Euro (zum Zeitpunkt der Ausschreibung) waren die Anforderungen an die geeigneten Ingenieurbüros sehr hoch gesteckt. Für die Teilnahme in der ersten Runde wurden letztendlich nur **drei Bietergemeinschaften** ermittelt. Bei Baumaßnahmen im Bereich der großen Bahnhöfe in den Landeshauptstädten in Österreich werden für geistige Dienstleistungen immer ähnlich komplexe Bauvorhaben als Nachweis der Qualifikation gefordert. Die Anzahl an solchen Bauvorhaben ist aber in einem kleinen Land wie Österreich begrenzt, was oft die Bieterzahl stark reduziert.

7.3.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2. Stufe. (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde)

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Nahverkehrs-drehscheibe Graz Hauptbahnhof / Genehmigungsplanung

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	40	45	1.800,00
Büro 02	40	45	1.800,00
Büro 03	40	45	1.800,00
	120		5.400,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Nahverkehrs-drehscheibe Graz Hauptbahnhof / Genehmigungsplanung

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	40	45	1.800,00
Referenz/Personal	10	45	450,00
Abwicklungskonzept	20	45	900,00
Präsent. u. Verhandlung	30	45	1.350,00
Stundenaufwand der 2 Bieterpartner	100	45	4.500,00
Summe 2. Stufe	200		9.000,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	200	45	9.000,00
Summe 2. Stufe	200		9.000,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Nahverkehrs-drehscheibe Graz Hauptbahnhof / Genehmigungsplanung

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 + 02	5.400,00
2. Stufe Büro 01	9.000,00
2. Stufe Büro 02	9.000,00
	23.400,00

Ablauf des Verhandlungsverfahrens Nahverkehrs-drehscheibe Graz:

Im Rahmen der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens wurden zwei Bietergemeinschaften zur Teilnahme am Verfahren eingeladen. Es wurden **3 Kriterienkataloge** definiert und mit dem Schulnotensystem (1= sehr gut, 2=gut) bewertet. Die drei Kriterienkataloge hatten folgende Themenstellungen:

- Kriterium 1: **Analyse der Aufgaben- und Problemstellungen**
 Kriterium 2: **Projektbezogene Fachkenntnisse des vorgesehenen Schlüsselpersonals**
 Kriterium 3: **Preis**

Die Gewichtung innerhalb der Fragenkataloge erfolgte in folgendem Verhältnis:

- Kriterium 1: **30 %**
 Kriterium 2: **40 %**
 Kriterium 3: **30 %**

Innerhalb der ersten beiden Kriterienkataloge wurden jeweils 7 Fragen gestellt. Die beiden Bieter hatten 60 Minuten Zeit für die Beantwortung der Fragen und die Präsentation. Im Anschluss wurden von den 4 Mitgliedern der Jury **eine schriftliche Begründung** sowie die Bewertung jeder einzelnen Frage durchgeführt. Die Jury setzte sich aus jeweils einem Vertreter der Stadt Graz, Land Steiermark, ÖBB und Holding Graz zusammen. Der Zuschlag für die Einreichplanung sowie Ausschreibung und Ausführungsplanung erging an die Bietergemeinschaft IKK, Schimetta und Zechner. Die Verfahrensdauer bis zum Zuschlag für die Einreichplanung betrug rund 4 Monate.

Zeitlicher Ablauf vom Verhandlungsverfahren (Einreichplanung) über die Vergabe Bauleistung und Baubeginn bis zur Fertigstellung des Bauwerkes:

- März 2008 Zuschlag Verhandlungsverfahren Einreichplanung etc.
- Juni 2009 nach 15 Monaten Bescheid Einreichplanung (Eisenbahn- und Straßenrecht, Grundstückeinlöse etc.)
- Oktober 2009 nach 4 Monaten Verhandlung Gesamtprojekt mit Anrainern
- März 2010 nach 5 Monaten Bescheid / Baugenehmigung
- Mai 2010 nach 2 Monaten Baubeginn
- Jänner 2013 nach 31 Monaten geplante Fertigstellung Bauwerk

Vom Projektstart Dezember 2007 bis zur Fertigstellung wurde ein Zeitraum von 5 Jahren kalkuliert.

Kostenberechnung für den Auslober ÖBB und Holding Graz

Nahverkehrs-drehscheibe Graz Hauptbahnhof / Genehmigungsplanung

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Zeitaufwand	€ pro Stunde	Kosten €
1. Stufe:	Stunden	Stundensatz	Euro
Erstellung Ausschreibung	110	70	7.700,00
Veröffentlichung	8	70	560,00
Prüfung Eignungs- und Auswahlkriterien sowie Bericht	25	70	1.750,00
2. Stufe:			
Erstellung der Ausschreibung und Versand	20	70	1.400,00
Bewertung Kommission (4 Mitglieder, 2 Bieter)	50	70	3.500,00
Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht	20	70	1.400,00
Erstellung Vergabeakt	10	70	700,00
Summe 1. und 2. Stufe	243		17.010,00

Die Ermittlung der Kosten für den Auslober des Verfahrens gliedert sich in die beiden Verfahrensstufen 1 und 2. Den größten zeitlichen Aufwand mit rund 110 Stunden übernimmt dabei die Erstellung der „Ausschreibung“. Für die Veröffentlichung der Ausschreibung und die Prüfung der eingereichten Teilnehmeranträge im Bezug auf die festgelegten **Eignungs- und Auswahlkriterien** werden 33 Stunden benötigt. In dieser Phase besteht einmalig die Möglichkeit, eventuell unvollständige Unterlagen nachzureichen. Darauf folgend wird ein Bericht über die ausgewählten bzw. ausgeschiedenen Teilnehmeranträge erstellt. Bei weniger als 5 zugelassenen Teilnehmern für die zweite Stufe entfällt die Auswahl der Bieter, weil alle 5 Teilnehmer in die zweite Stufe aufsteigen können (vorausgesetzt die Eignungskriterien wurden vollständig erfüllt).

Im Anschluss geht man in die zweite Verfahrensstufe über und beginnt mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe. Danach erfolgt der Versand an die bis zu 5 Teilnehmer solcher Verfahren. Nach fristgerechtem Eintreffen der Unterlagen erfolgt die **Bewertung durch die Kommission**, die bei der ÖBB zumeist aus 4 Mitgliedern besteht. Die Bewertung erfolgt schriftlich und muss auch entsprechend fachlich begründet werden. Diese Tätigkeit wird mit rund 50 Stunden für die 4 Mitglieder bewertet und ist der größte Anteil innerhalb der zweiten Stufe.

Im **Hearing** erhalten die Bieter bzw. deren Team die Möglichkeit, sich persönlich zu präsentieren. Die Befragung beinhaltet die Analyse der Aufgaben und Problemstellung sowie die projektbezogenen Fachkenntnisse des vorgesehenen Schlüsselpersonals. Nach Auswertung des Fragenkatalogs erfolgen die **Öffnung des Preises** und die **Verhandlung mit dem Erstgereihten**. Danach wird der

Schlussbericht erstellt und eine Dokumentation in Form des Vergabeaktes erstellt.

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof / Genehmigungsplanung

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufwand/Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1. Stufe	120	5.400,00
Kosten der Ingenieurbüros 2. Stufe	400	18.000,00
Kosten der Verfahrensabwicklung für die ÖBB und die Holding Graz	243	17.010,00
Gesamtkosten/Zeitaufwand Verfahren	763	40.410,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 76 Mio. Euro	76.000.000 €
Verfahrenskosten	40.410 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,05 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar 2,8 Mio. Euro	2.800.000 €
Verfahrenskosten	40.410 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	1,44 %

Bei großen Infrastrukturprojekten in der Landeshauptstadt sind naturgemäß die Baukosten mit 76 Mio. Euro enorm hoch. Daher reduziert sich der Anteil der Verfahrenskosten für die Genehmigungsplanung auf einen Wert von 0,05 %. Dennoch sind die Gesamtkosten für die Abwicklung des Verhandlungsverfahrens mit 40.410,- Euro entsprechend hoch. Vor allem wenn man berücksichtigt, dass die Verhandlungen nur mit zwei bis drei Bietergemeinschaften geführt wurden. Das Verhältnis vom beauftragten Honorar für die Architektur- und Ingenieurleistungen zu den Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens liegt bei einem Wert von rund 1,44 %.

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof Graz
Leistung:	Genehmigungsplanung (Einreichplanung)
Baukosten:	76 Mio. Euro
Zeitaufwand:	763 Stunden (für den Auslober und die Teilnehmer)
Kosten:	45.810,- Euro Verfahrenskosten (für Auslober und Teilnehmer)
Honorar:	2,8 Mio. Euro (0,8 Mio. Euro für die Genehmigungsplanung und rund 2,0 Mio. Euro für die Ausschreibung und Ausführungsplanung bei rund 78 Mio. Euro Bausumme)
%-Anteil:	1,44 % der Honorarsumme werden für Verfahrenskosten benötigt

7.4 Verhandlungsverfahren Westbahnhof Wien

Projekt: **Westbahnhof Wien - Bahnhof City Wien West**
Örtliche Bauaufsicht

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** mit Aufruf zum Wettbewerb
 Bauherr: **ÖBB Infrastruktur** Bau AG, Wien (AT)
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens September 2005
 Leistungen: ÖBA – Örtliche Bauaufsicht
 Baukosten: **180 Mio. Euro**
 Auftragswert: 2,8 Mio. Euro
 Anzahl der Teilnehmer **1. Stufe: 2 Bietergemeinschaften**
 (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer **2. Stufe: 2 Bietergemeinschaften**

Zuschlag an die Bietergemeinschaft:
 Eisner ZT GmbH – Werner Consult ZT GmbH –
 iC consulenten ZT GmbH
 Zeitraum: Teilnehmerantrag April 2008 bis Zuschlag Juli 2008
 Bauzeit: April 2008 bis Dezember 2011

Projekt: Die am stärksten frequentierten Bahnhöfe in Österreich werden im Rahmen der Bahnhofsoffensive der ÖBB modernisiert. Seit 2008 wird daher der Wiener Westbahnhof zur neuen „Bahnhof City Wien West“ umgebaut. Der Gebäudekomplex wird in Zukunft nicht nur als Bahnhof, sondern auch als Shoppingcenter und attraktiver Bürostandort genutzt werden. Die Inbetriebnahme ist für November 2011 geplant.



Bild: Westbahnhof Wien – Bahnhof City Wien West

7.4.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2. Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde). Dieses Büro war Teil der Bietergemeinschaft. Für die Kalkulation des Stundenaufwandes der beiden Bieterpartner wurde der Stundenaufwand des federführenden Büros einfach verdoppelt.

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Bahnhof City Wien West / Örtliche Bauaufsicht

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	60	70	4.200,00
Büro 02	60	70	4.200,00
	120		8.400,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Bahnhof City Wien West / Örtliche Bauaufsicht

Büro 01 mit Bietergemeinschaft	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	10	70	700,00
Referenz/Personal	15	70	1.050,00
Abwicklungskonzept/ÖBA-Leistung	60	70	4.200,00
Präsent. u. Verhandlung	20	70	1.400,00
Stundenaufwand der 2 Bieterpartner	165	70	11.550,00
Summe 2. Stufe	270		18.900,00

Büro 02 mit Bietergemeinschaft	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	270	70	18.900,00
Summe 2. Stufe	270		18.900,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Bahnhof City Wien West / Örtliche Bauaufsicht

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 und 02	8.400,00
2. Stufe Büro 01 mit Bietergemeinschaft	18.900,00
2. Stufe Büro 02 mit Bietergemeinschaft	18.900,00
	46.200,00

Kostenberechnung für den Auslober ÖBB Infrastruktur AG

Bahnhof City Wien West / Örtliche Bauaufsicht

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
1. Stufe:	Zeitaufwand	Stundensatz	Euro
Erstellung Ausschreibungsunterlagen	80	70	5.600,00
Bekanntmachung, Teilnehmerauswahl	5	70	350,00
2. Stufe:			
Prüfung, Hearing und Verhandlung	80	70	5.600,00
Erstellung Vergabeakt	20	70	1.400,00
Summe 1. und 2. Stufe	185		12.950,00

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Bahnhof City Wien West / Örtliche Bauaufsicht

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufw./Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	120	8.400,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	540	37.800,00
Kosten Verfahrensabwicklung	185	12.950,00
Summe	845	59.150,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 180 Mio. Euro	180.000.000 €
Verfahrenskosten	59.150 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,03 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar Ingenieurleistungen 2,8 Mio. Euro	2.800.000 €
Verfahrenskosten	59.150 €
%-Anteil Verf. am Honorar	2,11 %

Aufgrund der hohen Baukosten von 180 Mio. Euro ist der %-Anteil für die Verfahrenskosten mit 0,03 % der Herstellungskosten des Gebäudes sehr gering. Anders verhält sich allerdings die Situation beim Stundenaufwand. Bei einem **Zeitaufwand** von rund **845 Stunden** für das gesamte Verfahren sieht man sehr deutlich, wie aufwendig ein solches Verfahren ist.

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Westbahnhof Wien - Bahnhof City Wien West
Leistung:	Örtliche Bauaufsicht
Baukosten:	180 Mio. Euro
Zeitaufwand:	845 Stunden (Stunden für Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	59.150,- Euro Verfahrenskosten Auslober+Teilnehmer
Honorar:	2,8 Mio. Euro örtl. Bauaufsicht; 180 Mio. Euro Bausumme
%-Anteil:	2,11 % der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

7.5 Verhandlungsverfahren Semmering Basistunnel Neu

Projekt: **Semmering Basistunnel Neu**
Genehmigungsplanung für den Tunnelbau

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** mit vorher. Aufruf zum Wettbewerb
 Bauherr: **ÖBB** Infrastruktur AG
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens im März 2006
 Leistungen: Genehmigungsplanung für die Tunnelplanung
 (UVP Umweltverträglichkeitsprüfung mit Wasserrecht, Naturschutz, Eisenbahnrecht, Streckenführung etc.)
 Baukosten: **800 Mill. Euro** (Semmering Basistunnel Neu)
 Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 4 Büros** (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 3 Büros**

Zuschlag an: IGT Geotechnik und Tunnelbau ZT GmbH / Salzburg
 Zeitraum: voraussichtlich April 2012 bis Dezember 2020

Projekt: Die landschaftlich hervorragende Semmering Gebirgsbahn, geplant von Carl von Ghega, wurde 1854 eröffnet, entspricht aber nicht mehr den Anforderungen des modernen Schienentransportwesens. Daher wurde bereits im Jahr 1994 ein Sondierstollen für eine neue Bahnstrecke von steirischer Seite vorangetrieben. Diese Trassenführung wurde aber aus naturschutzrechtlichen Bedingungen verworfen und 2005 die Streckenführung Semmering Basistunnel NEU begonnen. Im Zuge dieser Planungen wurde dann 2006 die **Genehmigungsplanung** für den **Tunnelbau** in Form eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben.

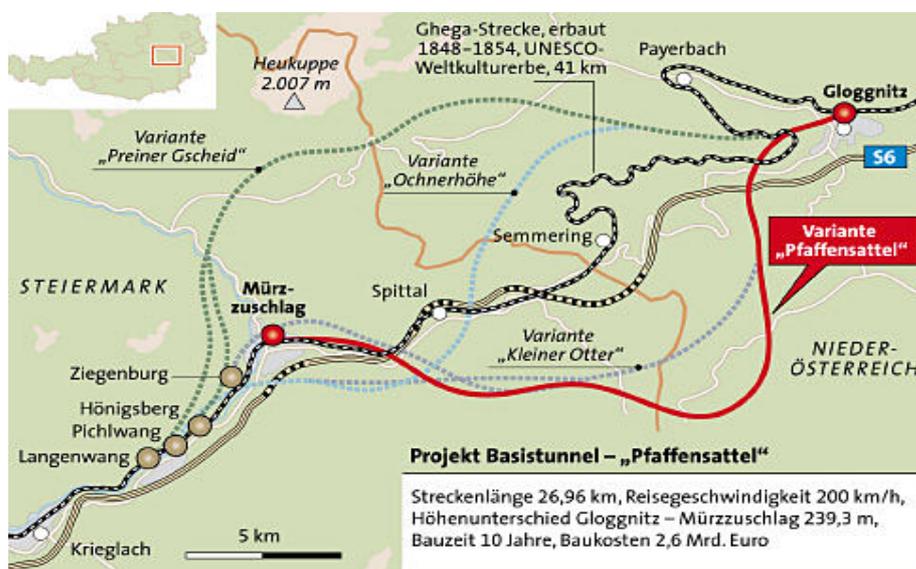


Bild: Streckenführung Semmering Basistunnel NEU

7.5.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2.Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde).

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Semmering Basistunnel Neu / Genehmigungsplanung für den Tunnelbau

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	25	55	1.375,00
Büro 02	25	55	1.375,00
Büro 03	25	55	1.375,00
Büro 04	25	55	1.375,00
	100		5.500,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Semmering Basistunnel Neu / Genehmigungsplanung für den Tunnelbau

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	30	55	1.650,00
Referenz/Personal	25	55	1.375,00
Abwicklungskonzept	20	55	1.100,00
Präsent. u. Verhandlung	15	55	825,00
Summe 2. Stufe	90		4.950,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	90	55	4.950,00
Summe 2. Stufe	90		4.950,00

Büro 03	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	90	55	4.950,00
Summe 2. Stufe	90		4.950,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Semmering Basistunnel Neu / Genehmigungsplanung für den Tunnelbau
(Umweltverträglichkeitsprüfung, Eisenbahnrecht etc.)

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis 04	5.500,00
2. Stufe Büro 01	4.950,00
2. Stufe Büro 02	4.950,00
2. Stufe Büro 03	4.950,00
	20.350,00

Kostenberechnung für den Auslober ÖBB Infrastruktur AG

Semmering Basistunnel Neu / Genehmigungsplanung für den Tunnelbau

Erbrachte Leistungen durch den Auslober ÖBB			
	Zeitaufwand	€ pro Stunde	Kosten €
1. Stufe:	Stunden	Stundensatz	Euro
Erstellung Ausschreibung, Veröffentlichung, Prüfung Eignung und Auswahlkriterien sowie Bericht			
2. Stufe:			
Erstellung Ausschreibung, Versand, Bewertung Kommission Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht Erstellung Vergabeakt			
Gesamtaufwand lt. ÖBB Infrastruktur AG	500	70	35.000,00
Summe 1. und 2. Stufe	500	70	35.000,00

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Semmering Basistunnel Neu / Genehmigungsplanung für den Tunnelbau

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufw./Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	100	5.500,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	270	14.850,00
Kosten Verfahrensabwicklung ÖBB	500	35.000,00
Gesamtkosten/Zeitaufwand Verfahren	870	55.350,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 800 Mio. Euro	800.000.000 €
Verfahrenskosten ÖBB Infrastruktur AG	55.350 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,01 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar 3,1 Mio. Euro	3.100.000 €
Verfahrenskosten ÖBB Infrastruktur AG	55.350 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	1,79 %

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Semmering Basistunnel Neu
Leistung:	Genehmigungsplanung Tunnelbau (UVP, Eisenbahnrecht etc.)
Baukosten:	800 Mio. Euro
Zeitaufwand:	870 Stunden (Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	55.350,- Euro Verfahrenskosten (Auslober + Teilnehmer)
Honorar:	3,1 Mio. Euro (vergebenes Honorar Ingenieurleistung)
%-Anteil:	1,79 % der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

7.6 Verhandlungsverfahren Universität Wien

Projekt: **Universität Wien, Rossauer Lände 3**
Örtliche Bauaufsicht

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** mit Aufruf zum Wettbewerb
 Bauherr: **Universität Wien**, Wien (AT)
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens Juli 2010
 Leistungen: ÖBA – Örtliche Bauaufsicht für die Totalsanierung und Erweiterung
 Baukosten: **36 Mio. Euro**
 Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 9 Büros** (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 5 Büros**

Bauzeit: Okt. 2010 - Dez. 2013

Projekt: Örtliche Bauaufsicht inkl Fachbauaufsicht für die Totalsanierung und Erweiterung des Bestandsobjektes Rossauer Lände 3 als zusätzlicher Großstandort der Universität Wien.

Größe: Nettogrundfläche: 28.000 m²

Verfahren: Die Durchführung des Verfahrens erfolgte durch die Universität Wien als Bauherr. Mit der Erstellung der Ausschreibung bis zur Zuschlagerteilung war ein externes Büro als Verfahrensbegleiter beauftragt.



Bild: Universität Wien Rossauer Lände 3

7.6.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Universität Wien, Rossauer Lände 3 / Örtliche Bauaufsicht

	Zeitaufwand/Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	15	100	1.500,00
Büro 02	15	100	1.500,00
Büro 03	15	100	1.500,00
Büro 04	15	100	1.500,00
Büro 05	15	100	1.500,00
Büro 06	15	100	1.500,00
Büro 07	15	100	1.500,00
Büro 08	15	100	1.500,00
Büro 09	15	100	1.500,00
	135		13.500,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Universität Wien, Rossauer Lände 3 / Örtliche Bauaufsicht

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	5	100	500,00
Referenz/Personal	5	100	500,00
Abwicklungskonzept/ÖBA-Leistung	40	100	4.000,00
Präsentation und Verhandlung	10	100	1.000,00
Summe 2. Stufe	60		6.000,00

Büro 02	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	60	100	6.000,00

Büro 03	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	60	100	6.000,00

Büro 04	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	60	100	6.000,00

Büro 05	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	60	100	6.000,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Universität Wien, Rossauer Lände 3 / Örtliche Bauaufsicht

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis 09	13.500,00
2. Stufe Büro 01	6.000,00
2. Stufe Büro 02	6.000,00
2. Stufe Büro 03	6.000,00
2. Stufe Büro 03	6.000,00
2. Stufe Büro 04	6.000,00
Gesamt	43.500,00

Kostenberechnung für den externen Verfahrensbegleiter

Universität Wien, Rossauer Lände 3 / Örtliche Bauaufsicht

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Zeitaufwand	€ pro Stunde	Kosten €
	Stunden	Stundensatz	Euro
1. Stufe:			
Erstellung der Ausschreibung (Umfang 32 Seiten Verfahrensregelungen, 30 Seiten Formblätter)	80	90	7.200,00
Veröffentlichung	5	90	450,00
Prüfung Eignungs- und Auswahlkriterien sowie Bericht	40	90	3.600,00
2. Stufe:			
Erstellung Ausschreibung (Umfang 94 inkl. Werkvertrag)	60	90	5.400,00
Versand; Bewertung Kommission (4 Mitglieder, 5 Bieter)	20	90	1.800,00
Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht	40	90	3.600,00
Verhandlungsrunde Werkvertrag	40	90	3.600,00
Erstellung Vergabeakt	20	90	1.800,00
Summe 1. und 2. Stufe	305		27.450,00

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben des Zivilingenieurbüros, welches als externer Verfahrensbegleiter mit der Abwicklung des Verfahrens beauftragt war (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde).

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Universität Wien, Rossauer Lände 3 / Örtliche Bauaufsicht

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufw./Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	135	13.500,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	300	30.000,00
Kosten Verfahrensabwicklung (externe Begleiter)	305	27.450,00
Summe	740	70.950,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten rund 36 Mio. Euro	36.000.000 €
Verfahrenskosten	70.950 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,20 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar geschätzt 1,5% Baukosten	540.000 €
Verfahrenskosten	70.950 €
%-Anteil Verf. am Honorar	13,14 %

Das Verhandlungsverfahren wurde mithilfe eines externen Zivilingenieurbüros als Verfahrensbegleiter abgewickelt. Das Verfahren wurde über einen Zeitraum von 6 Monaten von der Uni Wien als Auftraggeber und dem externen Verfahrensbegleiter abgewickelt. Die Kosten der Verfahrensbegleitung durch den Bauherrn selbst (Uni Wien), konnte aufgrund fehlender Angaben nicht berücksichtigt werden.

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Universität Wien, Rossauer Lände 3
Leistung:	Örtliche Bauaufsicht
Baukosten:	36 Mio. Euro
Zeitaufwand:	740 Stunden (für Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	70.950,— Euro Verfahrenskosten (für Auslober und Teilnehmer)
Honorar:	540.000,— Euro (geschätzt 1,5% von 36 Mio. Euro Baukosten)
%-Anteil:	13,14% der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

7.7 Verhandlungsverfahren Joanneumsviertel Graz

Projekt: **Joanneumsviertel Graz** / HKLS Planung und Fachbauaufsicht

Verfahren: **Verhandlungsverfahren**

Bauherr: **LIG Steiermark** / Landesimmobilien GmbH

Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens 2009

Leistungen: HKLS (Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär) Planung und Fachbauaufsicht

Baukosten: **30 Mio. Euro** (Planungsleistung: 3,8 Mio. Euro)

Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 6 Büros** (Teilnehmerantrag)

Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 5 Büros**

Zuschlag an die Bietergemeinschaft:

ARGE Haustechnik Starchel / Pechmann / Blaschitz

Bauzeit: Jan. 2010 - Nov. 2011 (bzw. 2013 Naturkundemuseum)

Projekt: Zu- und Umbau des Universalmuseums Joanneum sowie der Steiermärkischen Landesbibliothek und Serviceeinrichtungen wie Foyer, Café und Besucherservice.

Größe: Nettogrundfläche: 16.030 m²



Bild: Neugestaltung Joanneumsviertel Graz

7.7.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2.Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde). Dieses Büro war Teil einer Bietergemeinschaft und erhielt den Zuschlag für den Auftrag.

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Joanneumsviertel Graz / HKLS Planung und Fachbauaufsicht

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	8	68	544,00
Büro 02	8	68	544,00
Büro 03	8	68	544,00
Büro 04	8	68	544,00
Büro 05	8	68	544,00
Büro 06	8	68	544,00
	48		3.264,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Joanneumsviertel Graz / HKLS Planung und Fachbauaufsicht

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	4	68	272,00
Referenz/Personal	2	68	136,00
Abwicklungskonzept	8	68	544,00
Präsent. u. Verhandlung	6	68	408,00
Aufwand der 2 Bieterpartner	20	68	1.360,00
Summe 2. Stufe	40		2.720,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	40	68	2.720,00

Büro 03	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	40	68	2.720,00

Büro 04	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	40	68	2.720,00

Büro 05	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	40	68	2.720,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Joanneumsviertel Graz / HKLS Planung und Fachbauaufsicht

Gesamtkosten Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis 06	3.264,00
2. Stufe Büro 01	2.720,00
2. Stufe Büro 02	2.720,00
2. Stufe Büro 03	2.720,00
2. Stufe Büro 04	2.720,00
2. Stufe Büro 05	2.720,00
Gesamt	16.864,00

Kostenberechnung für den Auslober des Verfahrens LIG Steiermark

Joanneumsviertel Graz / HKLS Planung und Fachbauaufsicht

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Zeitaufwand	€ pro Stunde	Kosten €
	Stunden	Stundensatz	Euro
1. Stufe:			
Erstellung Ausschreibung, Veröffentlichung			
Prüfung Eignung und Auswahlkriterien sowie Bericht			
2. Stufe:			
Erstellung Ausschreibung, Versand, Bewertung Kommission			
Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht			
Erstellung Vergabeakt			
Gesamtaufwand lt. Angaben LIG Stmk GmbH	790	70	55.300,00
Eigenleistung durch die LIG / Stmk GmbH	60	70	4.200,00
Gesamtkosten Verfahrensabwicklung			59.500,00
Kosten Verfahrenseinspruch	k.A.	k.A.	9.100,00
Kosten für die Ausschreibung + Einspruch			68.600,00

Mit der Durchführung der Verfahrensabwicklung war ein externes Büro beauftragt, das von der Landesimmobiliengesellschaft Steiermark beauftragt wurde. Die Höhe der Kosten für die Verfahrensabwicklung wurde mit dem angeführten Pauschalbetrag angegeben. Für die „interne“ Betreuung des Verfahrens durch die LIG Steiermark wurde der als Eigenleistung LIG angegebene Betrag angeführt.

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Joanneumsviertel Graz / HKLS Planung und Fachbauaufsicht

Gesamtkosten des Verfahren:

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufw./Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	120	3.264,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	200	13.600,00
Kosten Verfahrensabwicklung	790	59.500,00
Summe	1.110	76.364,00
Kosten Verfahrenseinspruch		9.100,00
Kosten Verfahren und Verfahrenseinspruch		85.464,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 30 Mio. Euro	30.000.000 €
Verfahrenskosten	79.364 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,25 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar Ingenieurleistungen	248.000 €
Verfahrenskosten	79.364 €
%-Anteil Verf. am Honorar	30,79 %

Die Kosten für die Beeinspruchung der Zuschlagsentscheidung in der Höhe von rund 9.100,- Euro wurden für die Berechnung der Gesamtkosten des Verfahrens nicht berücksichtigt. In dem gegenständlichen Verfahren ist der %-Anteil der Verfahrenskosten mit rund 32,11 % überdurchschnittlich hoch ausgefallen. Dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass das beauftragte Honorar mit rund 248.000,- Euro im Vergleich zu anderen untersuchten Projekten relativ gering anzusetzen ist.

INFO:

GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Joanneumsviertel Graz
Leistung:	HKLS Planung und Fachbauaufsicht
Baukosten:	30 Mio. Euro (Berechnungsbasis ohne Nebenkosten)
Zeitaufwand:	1.110 Stunden (Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	76.364,- Euro Verfahrenskosten (Kosten für Auslober und Teilnehmer)
Honorar:	248.000,- Euro (für HKLS Planung etc. bei 25,2 Mio. Euro Bausumme)
%-Anteil:	32,11 % der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

7.8 Verhandlungsverfahren Landesberufsschule, Murau

Projekt: **Landesberufsschule Murau**
Örtliche Bauaufsicht

Verfahren: **Verhandlungsverfahren**
 Bauherr: **LIG Steiermark** / Landesimmobilien GmbH
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens Feb. 2011
 Leistungen: Örtliche Bauaufsicht
 Baukosten: **15 Mio. Euro**
 Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 5 Büros** (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 5 Büros**

Zuschlag an: Rudolf & Vier Partner GmbH
 Bauzeit: Juni 2010 - 2011

Projekt: Umfangreiche Um- und Zubauarbeiten von Klassen, Werkstätten und Lagerflächen für die Landesberufsschule in Murau. Durch die steigenden Klassenzahlen sowie das Hinzukommen von neuen Lehrberufen ist eine Erweiterung der Schule und die Trennung von Internat und Schule erforderlich geworden.



Bild: Erweiterung Landesberufsschule Murau

7.8.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2. Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde).

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Landesberufsschule Murau / Örtliche Bauaufsicht

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	3	65	195,00
Büro 02	3	65	195,00
Büro 03	3	65	195,00
Büro 04	3	65	195,00
Büro 05	3	65	195,00
	15		975,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Landesberufsschule Murau / Örtliche Bauaufsicht

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	4	65	260,00
Referenz/Personal	3	65	195,00
Abwicklungskonzept	15	65	975,00
Präsent. u. Verhandlung	15	65	975,00
Summe 2. Stufe	37		2.405,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	37	65	2.405,00
Büro 03	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	37	65	2.405,00
Büro 04	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	37	65	2.405,00
Büro 05	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	37	65	2.405,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Landesberufsschule Murau / Örtliche Bauaufsicht

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis 05	975,00
2. Stufe Büro 01	2.405,00
2. Stufe Büro 02	2.405,00
2. Stufe Büro 03	2.405,00
2. Stufe Büro 04	2.405,00
2. Stufe Büro 05	2.405,00
Gesamt	13.000,00

Kostenberechnung für den Auslober des Verfahrens LIG Steiermark

Landesberufsschule Murau / Örtliche Bauaufsicht

Erbrachte Leistungen des Auslobers	Zeitaufwand	€ pro Stunde	Kosten €
	Stunden		Pauschal
PAUSCHAL durch externes Ing.-Büro (Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Prüfung, Hearing, Verlautbarung etc.)	133	70	9.310,00
Eigenleistung durch die LIG / Stmk GmbH	46	70	3.220,00
	179		12.530,00

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Landesberufsschule Murau / Örtliche Bauaufsicht

Aufwand Ingenieure und Auslober	Zeitaufw./Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	15	975,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	185	12.025,00
Kosten Verfahrensabwicklung	179	12.530,00
Summe	379	25.530,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 15 Mio. Euro	15.000.000 €
Verfahrenskosten LIG Stmk GmbH	25.530 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,17 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar Ingenieurleistungen Euro	205.000 €
Verfahrenskosten LIG Stmk GmbH	25.530 €
%-Anteil Verf. am Honorar	12,45 %

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Landesberufsschule Murau
Leitung:	Örtliche Bauaufsicht
Baukosten:	15 Mio. Euro
Zeitaufwand:	379 Stunden (Stunden für Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	25.530,- Euro Verfahrenskosten (für Auslober und Teilnehmer)
Honorar:	205.000,- Euro (HKLS Planung etc.; 25,2 Mio. Euro Bausumme)
%-Anteil:	12,45% der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

7.9 Verhandlungsverfahren Büro- und Laborgebäude

Projekt: **Büro- und Laborgebäude Klagenfurt**
Projektsteuerung

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** Ausschreibung 2006
Bauherr: **LIG Kärnten** / Landesimmobilien Kärnten GmbH
Leistungen: unterstützende **Projektsteuerung**
Baukosten: **24 Mio. Euro**
Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 9 Büros** (Teilnehmerantrag)
Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 5 Büros**

Zuschlag an: Spirk und Partner
Projekt: Im Zuge der Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes in Klagenfurt wurde von der Landesimmobiliengesellschaft die unterstützende Projektsteuerung ausgeschrieben. Nachdem nicht die gesamte Projektsteuerung vergeben wurde, sind die **Verfahrenskosten** mit 37,86 % **sehr hoch** ausgefallen. Es empfiehlt sich daher bei so aufwendigen Verfahren die **gesamte Leistung** zu vergeben, oder eine andere Art der Ausschreibung zu wählen.

7.9.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Büro- und Laborgebäude in Klagenfurt / Projektsteuerung

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	15	65	975,00
Büro 02	15	65	975,00
bis			
Büro 08	15	65	975,00
Büro 09	15	65	975,00
	135		8.775,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Büro- und Laborgebäude in Klagenfurt / Projektsteuerung

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	5	65	325,00
Referenz/Personal	3	65	195,00
Abwicklungskonzept	40	65	2.600,00
Präsent. u. Verhandlung	16	65	1.040,00
Summe 2. Stufe	64		4.160,00
Büro 02 bis Büro 05	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufw. äquivalent Büro 01	64	65	4.160,00
	64		4.160,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Büro- und Laborgebäude in Klagenfurt / Projektsteuerung

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis 09	8.775,00
2. Stufe Büro 01 bis 05	20.800,00
	29.575,00

Kostenberechnung für den Auslober des Verfahrens LIG Steiermark

Büro- und Laborgebäude in Klagenfurt / Projektsteuerung

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Zeitaufw. Stunden	€ pro Stunde Stundensatz	Kosten € Euro
1. Stufe:			
Erstellung Ausschreibung (Umfang 23 Seiten)	35	75	2.625,00
Veröffentlichung	5	75	375,00
Prüfung Eignung / Auswahlkriterien u. Bericht	20	75	1.500,00
2. Stufe:			
Erstellung der Ausschreibung (Umfang 48 Seiten) Versand	35	75	2.625,00
Bewertung Kommission (5 Mitglieder, 5 Bieter) Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlung, Schlussbericht	12	75	900,00
Erstellung Vergabeakt	4	75	300,00
Summe 1. und 2. Stufe			
Verhandlungsverfahren	121		9.075,00
Kosten von externen Beratern (pauschal)	45	75	3.375,00
Summe Kosten für den Auslober LIG Kärnten	166		12.450,00

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Büro- und Laborgebäude in Klagenfurt / Projektsteuerung

Aufwand Ingenieure und Auslober	Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1. Stufe	135	8.775,00
Kosten der Ingenieurbüros 2. Stufe	320	20.800,00
Kosten Verfahrensabwicklung LIG Kärnten GmbH	166	12.450,00
Summe	621	42.025,00

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 24 Mio. Euro	24.000.000 €
Verfahrenskosten LIG Kärnten GmbH	42.025 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	0,18 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Honorar Ingenieurleistung	111.000 €
Verfahrenskosten	42.025 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	37,86 %

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	Büro- und Laborgebäude in Klagenfurt
Leistung:	unterstützende Projektsteuerung
Baukosten:	24 Mio. Euro
Zeitaufwand:	621 Stunden (Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	42.025,- Euro Verfahrenskosten (Auslober und Teilnehmer)
Honorar:	111.000,- Euro (für unterstützende Projektsteuerung)
%-Anteil:	37,86% der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

7.10 Verhandlungsverfahren KAV Wien Nord

Projekt: **Krankenanstellenverbund Wien Nord**
Projektmanagement

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** mit vorheriger
Bekanntmachung im OSB

Bauherr: **Wiener Krankenanstellenverbund (KAV)**

Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens Okt. 2010

Leistungen: Projektsteuerung für den Neubau des
Krankenhauses Nord

Baukosten: **600 Mio. Euro**

Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: keine Angaben** (Teilnehmerantrag)

Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: keine Angaben**

Zuschlag an die Bietergemeinschaft:

Vasko + Partner ZT GmbH - Ingenos.Gobiet.ZT GmbH -
ibb Prof. Burkhardt GmbH & CoKG

Zeitraum: Fertigstellung 2015

Projekt: Auf dem linken Donauufer entsteht derzeit das Krankenhaus Nord des Wiener Krankenanstellenverbundes (KAV). Das rund 17ha große Industrieareal wird in ein hochmodernes Gesundheitsareal umgewandelt. In dem neu zu errichtenden Krankenhaus werden rund 850 Betten (vorwiegend Ein- und Zweibettzimmer) in hochwertigem Standard untergebracht und 16.000 operative Eingriffe jährlich getätigt.

Berechnung: Leider konnten keine Gesamtkosten ermittelt werden, weil die, mit der Ausschreibung beauftragte Rechtsanwaltskanzlei keine Auskunft erteilen durfte. Somit konnte nur der Aufwand einer der teilnehmenden Bietergemeinschaften ermittelt werden.



Bild: Krankenhaus Nord © Arch.Wimmer

7.10.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2. Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde).

Kosten eines teilnehmenden Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Krankenanstaltenverbund Wien Nord / Projektmanagement

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
	40	85	3.400,00
	40		3.400,00

Kosten eines teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Krankenanstaltenverbund Wien Nord / Projektmanagement

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	16	85	1.360,00
Referenz/Personal	10	85	850,00
Abwicklungskonzept	70	85	5.950,00
Präsent. u. Verhandlung	60	85	5.100,00
Summe 2. Stufe	156		13.260,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Krankenanstaltenverbund Wien Nord / Projektmanagement

Kosten eines der teilnehmenden Ingenieurbüros			Kosten €
1. Stufe Büro 01	40	85	3.400,00
2. Stufe Büro 01	156	85	13.260,00
Summe 1.+ 2. Stufe	196 Stunden		16.660,00

Kostenberechnung für den Auslober des Verfahrens KAV Wien Nord

Krankenanstaltenverbund Wien Nord / Projektmanagement

Zitat aus dem Schreiben vom 27. Juni 2011 der Rechtsanwaltskanzlei, die mit der Ausschreibung beauftragt war:

Sehr geehrter Herr Prettenthaler!

„Aufgrund gesetzlicher sowie vertraglicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, ist es uns leider nicht möglich Ihre Anfrage zu beantworten.“

Mit freundlichen Grüßen Martin Haidl

Dullinger Schneider Rechtsanwälte GmbH - Attorneys at Law Ltd
ARES-Tower, Donau-City-Straße 11, A-1220 Wien, Austria

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Krankenanstaltenverbund Wien Nord / Projektmanagement

Aufgrund der fehlenden Informationen von Seiten der Rechtsanwaltskanzlei, die als externe Berater mit der Verfahrensabwicklung beauftragt war, ist keine Berechnung der Gesamtkosten des Verfahrens möglich!

7.11 Verhandlungsverfahren Landeskrankenhaus Hainburg

Projekt: **Landeskrankenhaus Hainburg Zu- und Umbau /**
Generalplanerleistungen

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** mit vorheriger
Bekanntmachung im OSB

Bauherr: **NÖ Landeskrankenhaus Holding**

Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens Okt. 2010

Leistungen: Generalplanerleistungen (sämtliche Planungsleistungen
auf Basis eines vorhandenen Vorentwurfes) ohne ÖBA

Baukosten: **47 Mio. Euro**

Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 7 Büros** (Teilnehmerantrag)

Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 4 Büros**

Zuschlag an: Architekt Dipl.-Ing. Werner Zita

Projekt: Das Landeskrankenhaus Hainburg wird in mehreren Bauetappen einer Generalsanierung sowie einer vollständigen Neustrukturierung unterzogen. Der Umfang der Baumaßnahmen umfasst einen Bettenbereich für 196 Betten mit dazugehörigen Ambulanzen für Innere Medizin, Chirurgie etc., Institute, Labore, Verwaltung und Soziale Dienste. Auch der Neubau einer Kirche ist in den Baumaßnahmen enthalten.

Auswertung: Bei diesem Verfahren wurde von zwei Teilnehmern aus der zweiten Stufe eine Aufwandsermittlung durchgeführt. Dabei ist ersichtlich, dass bei der Bietergemeinschaft der Stundenaufwand höher kalkuliert war als beim Einzelunternehmer. Die Berechnung der Gesamtkosten wurde hierbei genauer ermittelt, weil 2 von 4 Büros (2.Stufe) sowie der Auslober deren Aufwand bekannt gegeben haben.

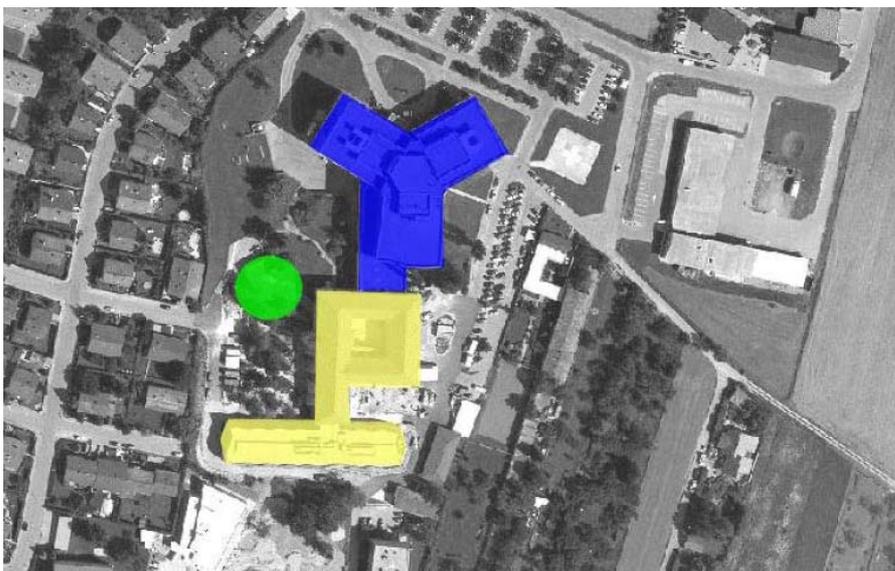


Bild: Landeskrankenhaus Hainburg/Niederösterreich

7.11.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Landeskrinikum Hainburg Zu- und Umbau / Generalplanerleistungen

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	6	55	330,00
Büro 02	6	55	330,00
Büro 03	70	80	5.600,00
Büro 04	6	55	330,00
Büro 05	6	55	330,00
Büro 06	6	55	330,00
Büro 07	6	55	330,00
	106		7.580,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Landeskrinikum Hainburg Zu- und Umbau / Generalplanerleistungen

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
<i>Angaben von einem Teilnehmer der 2.Stufe</i>			
Preiskalkulation	5	55	275,00
Referenz/Personal	2	55	110,00
Abwicklungskonzept	60	55	3.300,00
Präsent. u. Verhandlung	60	55	3.300,00
Summe 2. Stufe	127		6.985,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
<i>Angaben von einem Teilnehmer der 2.Stufe</i>			
Preiskalkulation	5	55	275,00
Referenz/Personal	2	55	110,00
Abwicklungskonzept	60	55	3.300,00
Präsent. u. Verhandlung	60	55	3.300,00
Summe 2. Stufe	127		6.985,00

Büro 03 Bietergemeinschaft	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
<i>Angaben einer Bietergemeinschaft mit 3 Unternehmer und 1 Subunternehmer</i>			
Preiskalkulation	30	80	2.400,00
Referenz/Personal	30	80	2.400,00
Abwicklungskonzept	100	80	8.000,00
Präsent. u. Verhandlung	60	80	4.800,00
Summe 2. Stufe	220		17.600,00

Büro 04	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand äquivalent Büro 01	127	55	6.985,00
Summe 2. Stufe	127		6.985,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Landeskrlinikum Hainburg Zu- und Umbau / Generalplanerleistungen

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros		Kosten €
	1. Stufe Büro 01 bis Büro 07	7.580,00
Auswertung Fragebogen Büro 01	2. Stufe Büro 01	6.985,00
Auswertung Fragebogen Büro 02	2. Stufe Büro 02	6.985,00
Auswertung Fragebogen Büro 03	2. Stufe Büro 03	17.600,00
	2. Stufe Büro 04	6.985,00
		46.135,00

Kostenberechnung für den Auslober NÖ Landeskrlinik Holding

Landeskrlinikum Hainburg Zu- und Umbau / Generalplanerleistungen

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Zeitaufw.	€ pro Stunde	Kosten €
1. Stufe:	Stunden	Stundensatz	Euro
Erstellung Ausschreibung (Umfang 77 Seiten)	185	100	18.500,00
Veröffentlichung	5	100	500,00
Prüfung Eignung-/Auswahlkriterien, Bericht	80	100	8.000,00
2. Stufe:			
Erstellung Ausschreibung (Umf. 2 Seiten)			
Vers.	5	100	500,00
Bewertung Kommission (4 Mitglieder, 4 Bieter)	40	100	4.000,00
Auswertung, Öffnung Preis, Verhandlungen	10	100	1.000,00
Erstellung Vergabeakt	5	100	500,00
Gesamtkosten Verfahrensabwicklung	330		33.000,00

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Landeskrlinikum Hainburg Zu- und Umbau / Generalplanerleistungen

Aufwand Ingenieure und Auslober	Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	106	7.580,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	601	46.135,00
Kosten Verfahrensabwicklung	330	33.000,00
Summe	1.037	86.715,00

%-Anteil Verf.-kosten zu Bausumme

Baukosten 47 Mio. Euro	47.000.000 €
Verfahrenskosten	86.715 €
%-Anteil Verfahrenskosten	0,18 %

%-Anteil Verf.-kosten zu Honorar

geschätztes Honorar	4.230.000 €
Verfahrenskosten	86.715 €
%-Anteil Verf.-kosten	2,03 %

INFO:**GESAMTAUFWAND**

Verfahren:	Landeskrlinikum Hainburg Zu- und Umbau Krankenanstaltenbau		
Leitung:	Generalplanung	Baukosten:	47 Mio. Euro
Zeitaufwand:	1.037 Stunden (Stunden für Auslober + Teilnehmer)		
Kosten:	86.715,— Euro Verfahrenskosten (Ausl.+Teilnehmer)		
Honorar:	4,23 Mio. Euro (geschätztes Honorar 9% der Baukosten)		
%-Anteil:	2,03 % der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich		

7.12 Verhandlungsverfahren Rehabilitationszentrum

Projekt: **Sonderkrankenanstalt - Rehabilitationszentrum (SKA-RZ)**
St. Radegund / Stmk – Neubau / Generalplanung

Verfahren: **Verhandlungsverfahren** mit vorheriger Bekanntmachung nach § 25 Abs 5 Z 3 iVm Z 2 BVergG 2002.
 Bauherr: **PVA Pensionsversicherungsanstalt**
 Zeitraum: Ausschreibung des Verfahrens September 2005
 Leistungen: Generalplanung, Architektur, Haustechnik, Statik etc.
 Baukosten: **46 Mill. Euro** (zum Zeitpunkt der Ausschreibung)
 Anzahl der Bewerber: 68 Bewerber forderten Teilnehmerunterlagen an
 Anzahl der Teilnehmer in der **1. Stufe: 16 Büros** (Teilnehmerantrag)
 Anzahl der Teilnehmer in der **2. Stufe: 5 Büros**

Zuschlag an die Bietergemeinschaft:

ARGE Generalplanung SRR Architekt Tschom / Rinderer & Partner
 Zeitraum: Teilnehmerantrag Sept. 2005 bis Zuschlag März 2009
 Bauzeit: voraussichtlich ab August 2011 bis April 2014

Art d. Bauvorhabens: Sonderkrankenanstalt mit Rehabilitationszentrum:

- mit 128 Einzelzimmern,
- eine Bettenstation (8 Einzel- und 7 Doppelzimmer) und
- eine Überwachungsstation (5 Einzel- und 2 Doppelzimmer) für Patienten mit akuten kardialen Ereignissen oder labilen Kreislaufverhältnissen.

Berechnungsbasis aufgrund der Angaben eines der teilnehmenden Ingenieurbüros in der 2.Stufe (Zeitaufwand in Stunden bzw. Stundensatz Euro pro Stunde). Dieses Büro war Teil einer Bietergemeinschaft, das als Bestbieter ermittelt wurde und den Auftrag als Generalplaner erhalten hat.



Bild: Rehabzentrum St. Radegund/Stmk

7.12.1 Berechnung der Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens:

Kosten der Ingenieurbüros in der 1. Stufe

Rehabilitationszentrum St. Radegund – Neubau / Generalplanung

	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Büro 01	120	75	9.000,00
Büro 02	120	75	9.000,00
Büro 03	120	75	9.000,00
bis			...
Büro 16	120	75	9.000,00
	1.920		144.000,00

Kosten der Ingenieurbüros in der 2. Stufe

Rehabilitationszentrum St. Radegund – Neubau / Generalplanung

Büro 01	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Preiskalkulation	120	75	9.000,00
Referenz/Personal	40	75	3.000,00
Abwicklungskonzept/GP-Leistung	2400	75	180.000,00
Präsent. u. Verhandlung	80	75	6.000,00
Summe 2. Stufe	2640		198.000,00

Büro 02	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	2640	75	198.000,00
Büro 03	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	2640	75	198.000,00
Büro 04	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	2640	75	198.000,00
Büro 05	Zeitaufw./Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
Stundenaufwand wie Büro 01	2640	75	198.000,00

Gesamtkosten der Ingenieurbüros (1. und 2. Stufe)

Rehabilitationszentrum St. Radegund – Neubau / Generalplanung

Kosten der teilnehmenden Ingenieurbüros	Kosten €
1. Stufe Büro 01 bis 16	144.000,00
2. Stufe Büro 01	198.000,00
2. Stufe Büro 02	198.000,00
2. Stufe Büro 03	198.000,00
2. Stufe Büro 04	198.000,00
2. Stufe Büro 05	198.000,00
	1.134.000,00
Abzüglich Pauschale Honorar für alle 5 Teilnehmer aus der 2. Stufe des Verfahrens á 10.000,- Euro	- 50.000,00
Gesamtkosten Ingenieurbüros (1.+2. Stufe)	1.084.000,00

Ablauf und Leistungsumfang des Verhandlungsverfahrens:

Für das Verhandlungsverfahren Rehabilitationszentrum St. Radegund Neubau war ein **umfangreiches Leistungspaket** gefordert, das im Wesentlichen folgende Aufgaben beinhaltet hat:

- **Architektonisches Konzept** inkl. Einrichtung und Energieausweis
- Umfassende **Technische Gebäudeausstattung** (TGA) inkl. Haustechnik HT, Elektrotechnik ET, Medizintechnik MT
- **Straßen-, und Verkehrswegeversorgung** mit Außenanlagengestaltung
- **Investitions-, und Betriebskostenrechnung** im Zeitraum von 10 Jahren
- **Abwicklungskonzept** in Text und Bild (auf dem Standort befindet sich ein bestehendes Rehabzentrum das nach Fertigstellung abgerissen wird)
- **Terminplanung und Honorarkalkulation**
- Modell 1:500, 3 Visualisierungen des Gebäudes, Powerpoint-Präsentation

Für die oben angeführten Leistungen wurde ein Kostenersatz von jeweils 10.000,- Euro für die fünf Bietergemeinschaften in der 2. Stufe ausbezahlt.

Verfahrensablauf

Nach Angebotsprüfung und Durchführung von zwei Verhandlungsrunden mit den verbliebenen Bietern wurden die Angebote einer Bewertung durch die aus Mitgliedern der Anstaltsleitung, der kollegialen Führung sowie Belegschaftsvertretern der SKA-RZ St. Radegund und externen Experten zusammengesetzten Kommission zugeführt. Bei der Bestbieterermittlung konnten 100 Punkte erreicht werden. Dabei waren die **Zuschlagskriterien**:

- architektonische, verkehrstechnische und statisch-konstruktive Aspekte mit 27 %,
- funktionelle Aspekte mit 20 %,
- wirtschaftliche Aspekte mit 40 %,
- Projektabwicklung mit 3 % und
- Honorar mit 10 % maßgeblich.

Mit einer Gesamtpunktezahl von 85,63 wurde der Bestbieter ermittelt.⁹⁰

Das Verfahren landete beim Bundesvergabeamt (BVA) und vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH), bevor dann letztendlich nach 3 Jahren Verspätung der Zuschlag erteilt wurde. Die Kosten für das Gerichtsverfahren und die zeitliche Verzögerung des Projektes wurden nicht in den Berechnungen berücksichtigt.

⁹⁰ Vgl. <http://www.bva.gv.at/Entscheidungen/Archiv/Volltext2006/Documents/N0091BVA102006EV014.pdf>.

Kostenberechnung für den Auslober PVA Pensionsversicherungsanstalt
 Rehabilitationszentrum St. Radegund – Neubau / Generalplanung

Erbrachte Leistungen durch den Auslober	Stunden	€ pro Stunde	Kosten €
1. Stufe:	Zeitaufwand	Stundensatz	Euro
Erstellung Ausschreibung	200	70	14.000,00
Veröffentlichung	20	70	1.400,00
Prüfung, Eignung / Auswahlkriterien, Bericht	40	70	2.800,00
2. Stufe:			
Erstellung der Ausschreibung und Versand	100	70	7.000,00
5 Aufklärungsrunden Bewertung Kommission	140	70	9.800,00
Auswertung, Öffnung Preis, Bericht	40	70	2.800,00
2 Verhandlungsrunden Jury erster Zuschlag	80	70	5.600,00
Externe Berater	300	70	21.000,00
Veröffentlichung	20	70	1.400,00
Erstellung Vergabeakt	20	70	1.400,00
Grobe Kalkulation ohne Angaben des Auslobers	700		67.200,00

Anmerkung: Leider konnte die PVA (Pensionsversicherungsanstalt) als **Auslober keine genauen Kostenansätze** zur Verfügung stellen. Öffentlich bekundet wurde nur die Anzahl der Teilnehmer in der ersten wie auch der zweiten Stufe der Ausschreibung. Für das Verfahren gab es 5 Aufklärungsrunden sowie 2 Verhandlungsrunden bis zur ersten Zuschlagsentscheidung. Die oben angeführte Kalkulation wurde mithilfe von Vergleichswerten aus anderen Verfahren grob ermittelt. Nicht in der Berechnung enthalten sind die Kosten für das Gerichtsverfahren beim BVA und VwGH, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren.

„Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich werden von Krankenhausgesellschaften in ganz Österreich ausgeschrieben. Bei derartigen Generalplaner-Verfahren sind in der Regel vom gesamten Bewerberteam (Generalplaner und alle Fachplaner) rund 1.200 bis 2.000 Stunden aufzuwenden. Das Verfahren in St. Radegund hat aber den üblichen Rahmen bei Weitem übertroffen.“⁹¹

⁹¹ Aufwandsabschätzung von einem der befragten Ingenieurbüros.

Gesamtkosten Auslober und Teilnehmer

Rehabilitationszentrum St. Radegund – Neubau / Generalplanung

Aufwand Ingenieure und Auslober	Stunden	Kosten €
Kosten der Ingenieurbüros 1.Stufe	1.920	144.000,00
Kosten der Ingenieurbüros 2.Stufe	13.200	990.000,00
- abzüglich Honorar Teilnehmer		- 50.000,00
Kosten Verfahrensabwicklung (nur grob geschätzt) *	700	67.200,00
Summe	15.820	1.151.200,00

Anm.*) Die Kosten für die Verfahrensabwicklung konnten nur grob geschätzt werden, weil vom Auslober PVA keine Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zur Bausumme

Baukosten 46 Mio. Euro	46.000.000 €
Verfahrenskosten PVA	1.151.200 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	2,50 %

Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zum Honorar

Geschätztes Honorar Generalplaner	7.000.000 €
Verfahrenskosten PVA	1.151.200 €
Prozentanteil Verfahrenskosten	16,45 %

Verfahrenskosten für alle Beteiligten (Ingenieure und Auslober) in der Höhe von **mehr als 1,15 Mio. Euro** bei einem zeitlichen Aufwand von 15.820 Stunden. Dieses Fallbeispiel kann nicht als übliches Verfahren angesehen werden. Dennoch zeigt dieses Verfahren, dass solche extremen Spitzenwerte in der Praxis möglich sind.

Je umfangreicher das geforderte Planungspaket, desto aufwendiger wird die Bearbeitung derartiger Projekte. Der Auslober sollte sich daher vergewissern, ob in einer Entwurfsphase bereits sämtliche Berechnungen und Kalkulationen unbedingt vorliegen müssen.

INFO: GESAMTAUFWAND

Verfahren:	PV Sonderkrankenanstalt St.Radegund/Stmk
Leitung:	Generalplanung
Baukosten:	46 Mio. Euro
Zeitaufwand:	15.820 Stunden (Stunden Auslober und Teilnehmer)
Kosten:	1.151.200,- Euro Verfahrenskosten (für Auslober und Teilnehmer)
Honorar:	7,0 Mio. Euro (geschätztes Honorar Generalplaner)
%-Anteil:	16,45% der Honorarsumme für Verfahrenskosten erforderlich

8 Auswertungen

8.1 Auswertung der Fragebögen Ingenieurbüros

Nach Auswertung der Antwortbögen der Ingenieurbüros ergeben sich die im Folgenden angeführten Aufwendungen bzw. errechneten Mittelwerte.

Auswertung der Antworten der befragten UNTERNEHMEN:

Der mittlere Kern der 10 befragten Büros hat:	Anzahl Büros	%-Wert
→ 40 bis 65 Mitarbeiter	6 Büros	60 %
→ Gruppe 1 erstellen 10 bis 40 Angebote jährlich	4 Büros	40 %
→ Gruppe 2 erstellen 80 bis 160 Angebote jährlich	4 Büros	40 %
→ stellen überwiegend Angebote an öffentliche AG	7 Büros	70 %
→ 15 bis 30 Projekte derzeit in Arbeit	7 Büros	70 %
→ erwirtschaften 2 bis 7 Mio. Euro Umsatz (Netto)	5 Büros	50 %

Anzahl der Verfahren jährlich	davon in die 2.Stufe?
~ 20 bis 30 Verhandlungsverfahren/Jahr	Jede 2-te Teilnahme in die 2. Stufe

Die Erfolgsquote:

Anzahl der befragten Unternehmen:	10 Büros	%-Wert
Büros mit bis zu 5 Teilnahmen ein Erfolg :	7 Büros	70 % ← Max.
Büros mit 10 bis 20 Teilnahmen ein Erfolg :	3 Büros	30 %

7 von 10 befragten Ingenieurbüros geben an, dass spätestens bei jeder 5-ten Teilnahme an einem Verfahren mit einem Erfolg also einem Zuschlag zu rechnen ist. Bei der Berechnung der Erfolgsquote für alle 10 befragten Büros (Mittelwert) zeigt sich, dass jede 7-te Teilnahme an einem Verfahren zu einem Auftrag führt.

JEDE 7-te BETEILIGUNG AN EINEM VERFAHREN FÜHRT ZU EINEM AUFTRAG!

Nachsatz: Bei 7 (von 10) befragten Büros ist schon

jede 5-te TEILNAHME ein ERFOLG!

Durchschnittlicher Zeitaufwand im Verhandlungsverfahren:

Zeitaufwand (Stunden) der Ingenieurbüros für die Teilnehmer am Verfahren:

Zeitaufwand	1.Stufe (Stdn.)	2.Stufe (Stdn.)	1.+ 2. Stufe (Stdn.)	Euro pro Stunde
Durchschnitt:	31	85	116	65,-

STUNDENAUFWAND 1.+2. STUFE **116 STUNDEN im DURCHSCHNITT**

Im Detail:

Zeitaufwand 2.Stufe (Stdn.)	Stunden für Preiskalkulation	Nachweise Refer./Personal	Abwicklungs- konzept	Präsentation / Verhandlung
Durchschnitt: 85	17	9	34	25

Zeitaufwand für die Präsentation:

Mit wie vielen Mitarbeitern präsentieren Sie?	Stundenaufwand pro Mitarbeiter	Stunden für die Präsentation
Durchschnitt:	2,8	10
		28

Kosten für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Durchschnitt):

Berechnung der Kosten über Zeitaufwand und Stundensatz (Euro pro Stunde):

KOSTEN	1.Stufe (Euro)	2.Stufe (Euro)	1.+2.Stufe (Euro)	Euro/ Stdn.
Berechnung:	31 x 65 = 3.740,-	85 x 65 = 7.412,-	116 x 65 = 11.152,-	65,-
Durchschnitt:	2.015,-	5.525,-	7.540,-	65,-

KOSTEN für die TEILNEHMER 1.+2. STUFE: 7.540,- Euro
im DURCHSCHNITT

Für die Teilnahme an einem zweistufigen Verhandlungsverfahren für die Vergabe von geistigen Dienstleistungen aus dem Bereich des Ingenieurwesens ist mit einem Aufwand von rund 7.540,- Euro zu kalkulieren.

Nachdem im Mittelwert nur jede **7-te Teilnahme** zu einem **Erfolg** führt, ist mit einer Reserve im **Gesamtvolumen** von rund **52.780,- Euro** (7.540,- Euro x 7 = 52.780,- Euro) zu kalkulieren! Gemeint ist, dass nach einer Zuschlagserteilung mit einer virtuellen Durststrecke von durchschnittlich 6 Verfahrensbeteiligungen zu rechnen ist.

8.2 Berechnungen der Kosten Ingenieurbüros

8.2.1 Berechnung der Kosten des Verhandlungsverfahrens für die Ingenieurbüros:

Stundensatz Mitarbeiter und Kostenberechnung 1. + 2. Stufe:

	Stundensatz Euro/Stunde	Zeitaufwand 1.Stufe/Std.	Kosten € 1.Stufe	Zeitaufwand 2.Stufe/Std.	Kosten € 2.Stufe	Gesamtkosten € pro Verfahren
Büro 01	70	60	4.200	105	7.350	11.550
Büro 02	45	40	1.800	100	4.500	6.300
Büro 03	55	60	3.300	110	6.050	9.350
Büro 04	55	25	1.375	90	4.950	6.325
Büro 05	100	10	1.000	60	6.000	7.000
Büro 06	68	8	544	20	1.360	1.904
Büro 07	60	3	180	37	2.220	2.400
Büro 08	70	40	2.800	156	10.920	13.720
Büro 09*	85	250	21.250	300	25.500	46.750
Büro 10*	75	120	9.000	2640	198.000	207.000
Durchschnitt:			2.015		5.525	7.540

Tabelle 8.1: Stundensatz Mitarbeiter und Kostenberechnung 1.+ 2.Stufe

*) Nicht berücksichtigt wurde das Büro 09+10 mit erhöhtem Aufwand / Generalplanerleistung

Kosten für die Teilnahme in der 1. Stufe des Verfahrens:

Berechnung der Kosten über Zeitaufwand und Stundensatz (Euro pro Stunde):

KOSTEN für die TEILNEHMER 1. STUFE: 2.015,- Euro im DURCHSCHNITT

Kosten für die Teilnahme in der 2. Stufe des Verfahrens:

Berechnung der Kosten über Zeitaufwand und Stundensatz (Euro pro Stunde):

KOSTEN für die TEILNEHMER 2. STUFE: 5.525,- Euro im DURCHSCHNITT

Kosten für die Teilnahme in der 1. + 2. Stufe des Verfahrens:

Berechnung der Kosten über Zeitaufwand und Stundensatz (Euro pro Stunde):

KOSTEN für die TEILNEHMER 1. + 2. STUFE: 7.540,- Euro im DURCHSCHNITT

8.3 Auswertungen der Projekte

8.3.1 Zeitaufwand und Kosten der Auslober für die Erstellung der Ausschreibung bis zur Vergabe der Leistung:

Gegenüberstellung der untersuchten Projekte bzw. deren Aufwand für die Erstellung der Ausschreibung und die Vergabe. Der Zeitaufwand und Stundensatz wurde von Seiten der Auslober bekannt gegeben. Daraus errechnen sich die Gesamtkosten für die Verfahrensabwicklung auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber wie folgt:

Nr	PROJEKT	LEIST.	[Std]	[Euro pro Stunde]	Kosten Auslober [Euro]	AG	BAU-KOSTEN
01	NVD Graz Hauptbahnhof	ÖBA	273	70	19.110,-	ÖBB	76 Mio.
02	NVD Graz Hauptbahnhof	Gen.P	243	70	17.010,-	ÖBB	76 Mio.
03	Westbahnhof Wien	ÖBA	185	70	12.950,-	ÖBB	180 Mio.
04	Semmering Basistunnel	Gen.P	500	70	35.000,-	ÖBB	800 Mio.
05	UNI Wien Ross. Lände	ÖBA	305	90	27.450,-	UniW	36 Mio.
06	Joanneumviertel Graz	HKLS	850	70	59.500,-	LIG	30 Mio.
07	Landesberufssch. Murau	ÖBA	179	70	12.530,-	LIG	15 Mio.
08	Büro- /Laborgeb. Klgf.	PS	166	75	12.450,-	LIG	24 Mio.
09	KAV Wien Nord	PS	-	-	-	KAV	600 Mio.
10	Landeskrankenhaus Hainb.	GP	330	100	33.000,-	LKNö	47 Mio.
11	Rehab. St. Radegund	GP	-	-	-	PVA	46 Mio.
DURCHSCHNITT			337	76	25.444,44		

Tabelle 8.2: Zeitaufwand und Kosten für die Verfahrensabwicklung (von der Ausschreibung bis zur Vergabe)

Aufwand für die Erstellung der Ausschreibung und Vergabe:

Anzahl der untersuchten Projekte: 9 Projekte %-Wert

Projekte mit einem **Stundenaufwand** bis zu **330** 7 Projekte 77 % ← **Max.**
 Projekte mit einem **Stundenaufwand** **500** bzw. **850** 2 Projekte 22 %

STUNDENAUFWAND für Ausschreibung/Vergabe: **337** STUNDEN
im DURCHSCHNITT

(Wobei 7 von 9 Projekten weniger als 330 Stunden als Aufwand aufweisen!)

8.3.2 Zeitaufwand und Kosten für die teilnehmenden Ingenieurbüros:

Gegenüberstellung der untersuchten Projekte bzw. deren Aufwand für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren. Der Zeitaufwand und Stundensatz wurde von Seiten der Teilnehmer bekannt gegeben. Daraus errechnen sich die Gesamtkosten wie folgt:

PROJEKT	LEISTUNG	[Stdh]	[Euro pro Stunde]	Kosten Teiln. [Euro]	AG
01 NVD Graz Hauptbahnhof	ÖBA	980	66	64.400,00	ÖBB
02 NVD Graz Hauptbahnhof	Gen.-P	520	45	23.400,00	ÖBB
03 Westbahnhof Wien	ÖBA	660	70	46.200,00	ÖBB
04 Semmering Basistunnel	Gen.-P	370	55	20.350,00	ÖBB
05 UNI Wien Ross. Lände	ÖBA	435	100	43.500,00	UniW
06 Joanneumviertel Graz	HKLS P.	320	53	16.864,00	LIG
07 Landesberufssch. Murau	ÖBA	200	65	13.000,00	LIG
08 Büro- / Laborgeb. Klgf.	PS	455	65	29.575,00	LIG
09 KAV Wien Nord	PS	-	-	-	KAV
10 Landeskrankenhaus Hainb.	GP	707	76	53.715,00	LKNö
11 Rehabz. St. Radegund	GP	15.120	88	1.334.000,00	PVA

Tabelle 8.3: Zeitaufwand und Kosten für alle teilnehmenden Ingenieurbüros

Aufwand für die teilnehmenden Ingenieurbüros (1.+2.Stufe):

Anzahl der untersuchten Projekte:	10 Projekte	%-Wert
Projekte mit Stundenaufwand bis zu 370	3 Projekte	30 %
Projekte mit Stundenaufwand 370 bis 980	6 Projekte	60 % ← Max.
Projekte mit Stundenaufwand bis zu 15.120	1 Projekt	10 %

Der zeitliche Aufwand für die teilnehmenden Ingenieurbüros in der 1. + 2. Stufe des Verfahrens umfasste eine Bandbreite von 200 bis 1.000 Stunden. In Ausnahmefällen können aber auch bis zu 15.000 Stunden anfallen. Sechs der untersuchten Projekte haben einen Zeitaufwand von rund 400 bis 1.000 Stunden für alle teilnehmenden Ingenieurbüros in beiden Verfahrensstufen.

Kosten für die teilnehmenden Ingenieurbüros (1. + 2. Stufe):

Anzahl der untersuchten Projekte:	10 Projekte	%-Wert
Projekte mit bis 25.000,- Euro:	4 Projekte	40 %
Projekte mit von 25.000,- bis 65.000,- Euro:	5 Projekte	50 %
Projekte mit bis zu 1,3 Mio. Euro:	1 Projekt	10 %

Die Kosten für alle der teilnehmenden Büros in beiden Verfahrensstufen teilen sich in zwei Gruppen. Einerseits können sie weniger als 25.000,- Euro betragen. Andererseits belaufen sie sich zwischen 25.000,- und 65.000,- Euro. Im Extremfall wie Generalplanerleistungen können diese über 1,3 Mio. Euro betragen!

8.3.3 Berechnung der Gesamtkosten für Auslober und Teilnehmer:

Gegenüberstellung der untersuchten Projekte und Ermittlung der durchschnittlichen Gesamtkosten der Verhandlungsverfahren, Zeitaufwand sowie beauftragtes Honorar.

Nr.	PROJEKT [Bauvorhaben]	LEISTUNG [Umfang]	BAU KOSTEN [Mio. €]	ZEIT [Std.]	GESAMT KOSTEN [Euro]	HONORAR [Euro]
01	NVD Graz Hauptbahnhof	ÖBA	76 Mio.	1.253	83.510,-	3.500.000,-
02	NVD Graz Hauptbahnhof	Gen.-P	76 Mio.	763	45.810,-	2.800.000,-
03	Westbahnhof Wien	ÖBA	180 Mio.	845	59.150,-	2.800.000,-
04	Semmering Basistunnel	Gen.-P	800 Mio.	870	55.350,-	3.100.000,-
05	UNI Wien Ross. Lände	ÖBA	36 Mio.	740	70.950,-	540.000,-
06	Joanneumviertel Graz	HKLS P.	30 Mio.	1.110	76.364,-	248.000,-
07	Landesberufsschule Murau	ÖBA	15 Mio.	379	25.530,-	205.000,-
08	Büro-/Laborgebäude Klgf.	PS	24 Mio.	621	42.025,-	111.000,-
09	KAV Wien Nord	PS	600 Mio.	-	-	-
10	Landeskrankenhaus Hainburg	GP	47 Mio.	1.037	86.715,-	7.050.000,-
DURCHSCHNITT				823	57.336,-	

Tabelle 8.4: Auswertung der Projekte und Durchschnittsermittlung⁹²

Aufwand für Auslober und Teilnehmer (1.+ 2. Stufe):

Anzahl der untersuchten Projekte:	9 Projekte	%-Wert
Projekte mit Stundenaufwand bis zu 650:	2 Projekte	22 %
Projekte mit Stundenaufwand 650 bis 850:	3 Projekte	33 %
Projekte mit Stundenaufwand 850 bis 1.300:	4 Projekte	45 % ← Max.

Gesamtkosten für Auslober und Teilnehmer (1.+2.Stufe):

Anzahl der untersuchten Projekte:	9 Projekte	%-Wert
Projekte mit bis 50.000,- Euro:	3 Projekte	33 %
Projekte mit von 50.000,- bis 70.000,- Euro:	2 Projekte	22 %
Projekte mit von 70.000,- bis 87.000,- Euro:	4 Projekte	45 % ← Max.

Durchschnittlicher Zeitaufwand für Auslober und Teilnehmer:

Zeitaufwand (Std.) der Auslober + Ingenieurbüros für die Teilnehmer am Verfahren:

ZEITAUFWAND für Auslober+Teilnehmer **823** STUNDEN
im DURCHSCHNITT

Durchschnittliche Gesamtkosten für Auslober und Teilnehmer:

Berechnung der Kosten über Zeitaufwand und Stundensatz (Euro pro Stunde):

GESAMTKOSTEN für Auslober+Teilnehmer **57.336,- Euro**
im DURCHSCHNITT

⁹² Das Projekt Rehazentrum St.Radegund wurde nicht in die Bewertung genommen.

8.3.4 Berechnung %-Anteil Verfahrenskosten zu Auftragssumme:

Aufbauend auf den Berechnungen der Gesamtkosten der jeweiligen Verhandlungsverfahren (Teilnehmer+Auslober), ermittelt sich der %-Anteil der Verfahrenskosten im Verhältnis zur Auftragssumme (beauftragtes Honorar der Ingenieurleistungen) wie folgt:

Nr.	PROJEKT [Bauvorhaben]	ZEIT [Std.]	KOSTEN		% - ANTEIL Verf./kosten zu Honorar
			Verfahren [Euro]	HONORAR [Euro]	
01	NVD Graz Hauptbahnhof	1.253	83.510,-	3.500.000,-	2,39 %
02	NVD Graz Hauptbahnhof	763	45.810,-	2.800.000,-	1,64 %
03	Westbahnhof Wien	845	59.150,-	2.800.000,-	2,11 %
04	Semmering Basistunnel	870	55.350,-	3.100.000,-	1,79 %
05	UNI Wien, Rossau. Lände 3	740	70.950,-	540.000,-	13,14 %
06	Joanneumviertel Graz	1.110	76.364,-	248.000,-	30,79 %
07	Landesberufsschule Murau	379	25.530,-	205.000,-	12,45 %
08	Büro-/Laborgebäude Klfg.	621	42.025,-	111.000,-	37,86 %
09	KAV Wien Nord	-	-	-	-
10	Landeskrankenhaus Hainburg	1.037	86.715,-	7.050.000,-	1,23 %
11	Rehabzentrum St. Radegund	15.820	1.151.200,-	7.000.000,-	16,45 %
DURCHSCHNITT		846	60.600,-		

Tabelle 8.5: %-Anteil der Verfahrenskosten zur Auftragssumme

Anhand der Bewertung der oben angeführten Tabelle lässt sich folgendes Ergebnis darstellen:

Bei Verhandlungsverfahren im Rahmen von Großprojekten, mit einer entsprechenden Auftragssumme von beispielsweise 3 bis 7 Mio. Euro, belaufen sich die Verfahrenskosten auf 1,6% bis 2,4% der Auftragssumme. Diese Zahlen entsprechen einem vertretbaren Rahmen und zwar auch deshalb, weil der Gesamtstundenaufwand (Auslober+Teilnehmer) mit rund 750 bis 1250 Stunden zu beziffern ist. Meist ist aufgrund der hohen Anforderungen an die nachzuweisenden Referenzprojekte der Bieterkreis überschaubar, was wiederum Auswirkung auf eine vertretbare Gesamtstundenzahl hat.

Im Rahmen von Großprojekten mit Generalplanerleistungen ist aber mit ganz anderen Aufwandszahlen zu kalkulieren. Aufgrund der umfangreichen Projektunterlagen erhöht sich der Stundenaufwand im Einzelfall bis auf 15.800 Stunden. Somit springt der %-Anteil an Verfahrenskosten auf 16,5% in entsprechende Höhen.

Bei Aufträgen mit kleineren Honorarsummen von beispielsweise 110.000,- bis 500.000,- Euro bewegt sich der %-Anteil an Verfahrenskosten zwischen 13% bis 38%, also tendenziell viel höher als bei Projekten mit Auftragssummen ab 1,0 Mio. Euro aufwärts.

8.3.5 Berechnung %-Anteil Kosten der Ausschreibung im Verhältnis zur Auftragssumme:

Betrachtet man nur die Kosten für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Verfahrensabwicklung und die Vergabe im Verhältnis zur Auftragssumme (beauftragtes Honorar Ingenieurleistungen), so können folgende %-Anteil ermittelt werden:

Nr	PROJEKT [Bauvorhaben]	ZEIT [Stdh]	KOSTEN Ausschreib. u. Vergabe	HONORAR [Euro]	%-ANTEIL Kosten Aussch./Vergabe zu Honorar
01	NVD Graz Hauptbahnhof	273	19.111,-	3.500.000,00	0,55 %
02	NVD Graz Hauptbahnhof	243	17.010,-	2.800.000,00	0,61 %
03	Westbahnhof Wien	185	12.950,-	2.800.000,00	0,46 %
04	Semmering Basistunnel	500	35.000,-	3.100.000,00	1,13 %
05	UNI Wien Rossau. Lände	305	27.450,-	540.000,00	5,08 %
06	Joanneumviertel Graz	850	59.500,-	248.000,00	23,99 %
07	Landesberufss. Murau	179	12.530,-	205.000,00	6,11 %
08	Büro-/Laborgeb. Klgf.	166	12.450,-	111.000,00	11,22 %
09	KAV Wien Nord	-	-	-	-
10	Landeskrankenhaus Hainb.	330	33.000,-	7.050.000,00	0,47 %
11	Rehabz. St. Radegund	700	67.200,-	7.000.000,00	0,96 %
	DURCHSCHNITT	373	26.620,-		

Tabelle 8.6: %-Anteil der Kosten für die Ausschreibung/Vergabe im Verhältnis zur Auftragssumme

Bei ausschließlicher Betrachtungsweise der **Kosten des Auslobers** (vom Beginn der Ausschreibung bis zum Zuschlag) zeigt sich ein leicht verzerrtes Bild. Im Rahmen von Großprojekten mit beispielsweise 2 bis 7 Mio. Auftragssumme, fällt der %-Anteil an Verfahrenskosten kaum ins Gewicht und liegt zwischen 0,5% bis 1% der Auftragssumme. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass bei Generalplaneraufträgen die Verfahrenskosten für den Auslober nur unter 1% der Auftragssumme liegen. Hingegen ist für die Teilnehmer bei Generalplaneraufträgen ein enormer Aufwand (bis zur 15.000 Stunden) zu verzeichnen.

Im Spiegelbild dazu errechnet sich bei einem kleineren Projekt mit 110.000.- bis 500.000.- Auftragssumme der %-Anteil an Verfahrenskosten für den Auslober zwischen 6% bis 23% der Auftragssumme (=Honorar Ingenieurleistung). Somit kann auch hier der Grundsatz festgestellt werden, dass je kleiner die Auftragssumme, desto höher die anteiligen Verfahrenskosten!

9 ANFECHTUNG von VERFAHREN

9.1 Entscheidungen des Bundesvergabeamtes

Das Bundesvergabeamt ist die Kontrollinstanz bei Verdacht auf rechtswidrige Vergaben auf Bundesebene. Im Bereich der Länder ist der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) oder der Vergabekontrollsenat (VKS) zuständig.

Bei Vermutung auf rechtswidrige Vergabe eines öffentlichen Auftrages, hat ein Unternehmer das Recht auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Voraussetzungen dafür sind im §320ff BVergG 2006 geregelt. Nur die innerhalb der sogenannten **Präklusionsfrist** (idR. 10 Tage) eingebrachten Anträge müssen per Gesetz nachgeprüft werden. Nachprüfungsanträge die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind zurückzuweisen.

„Im BVergG 2006 ist nunmehr vorgesehen, dass auch bereits bei der Einbringung eines Nachprüfungsverfahrens ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt werden kann.“⁹³

Einstweilige Verfügung

Laut §329 (3) BVergG 2006 kann mit einer einstweiligen Verfügung das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung der Bundesvergabekontrollbehörde vorübergehend ausgesetzt oder überhaupt für nichtig erklärt werden. Damit ist sichergestellt, dass bis zur Prüfung durch die Kontrollinstanzen keine Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgen kann und die Vergabe somit „ruhend“ gestellt wird (Aussetzung des Verfahrens oder Untersagung der Zuschlagserteilung). Die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung soll eventuellen Schadenersatzforderungen auf Grund gesetzeswidriger Auftragsvergaben vorbeugen. Ein Antrag auf Nachprüfung wird nach erfolgter Prüfung zurückgewiesen oder stattgegeben. Eine Nachprüfung bedarf oftmals mehrere Aufklärungs- und Verhandlungsrunden bis die Zuschlagsentscheidung durch die Bundesvergabekontrollbehörde erfolgt. Danach besteht noch die Möglichkeit auf Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof VfGH oder Verfassungsgerichtshof VfGH.

Das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramtes veröffentlicht alle Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden auf einem Internetportal. Die Internetseite <http://www.ris.bka.gv.at/> erlaubt eine systematische Suche nach Entscheidungstexten. Unter der Rubrik: Bundesrecht / Vergabekontrollbehörden wurden die Schlagworte „**Verhandlungsverfahren**“ und **Ingenieur**“ eingegeben. Das Rechtsinformationssystem (RIS) weist insgesamt **53 Entscheidungen** aus dem Bereich **geistige Dienstleistungen** im Ingenieurwesen auf

Statistische
Auswertung der
Entscheidungen des
Bundesvergabeamtes

⁹³ KÖNIG, W.; STREIT, G. (Hrsg): Das neue Vergaberecht Band 1, 2011, Kapitel 9.3.2; S. 1

(Betrachtungszeitraum 2000 bis 2011). Diese wurden in die Kategorien Stattgabe, Zurückweisung und Abweisung gegliedert. Bei Auswertung aller Entscheidungen (mit bzw. ohne einstweilige Verfügung), wurden rund 51 % stattgegeben, 28 % zurückgewiesen und 21 % abgewiesen.

Untersucht man nur die Entscheidungen mit einstweiliger Verfügung singular, so wurden 77 % stattgegeben, 9 % zurückgewiesen und 14 % abgewiesen. Somit ist bei einer einstweiligen Verfügung die Wahrscheinlichkeit, dass dieser stattgegeben wird, mit 77 % sehr hoch.⁹⁴

9.2 Auswertung Entscheidungen des Bundesvergabeamtes

Auswertung aller Entscheidungen:

Auswertung	Anzahl an Verfahren		%-Anteil	
	27	Stattgabe	50,9 %	Mehr als die Hälfte mit Stattgabe!
	15	Zurückweisung	28,3 %	
	11	Abweisung	20,8 %	
Entscheidungen Gesamt	53		100,0 %	

Auswertung ohne einstweilige Verfügung:

Auswertung	Anzahl an Verfahren		%-Anteil	
Ohne einstweilige Verfügung				
	11	Stattgabe	35,5 %	Nur rund ein Drittel mit Stattgabe!
	12	Zurückweisung	38,7 %	
	8	Abweisung	25,8 %	
Entscheidungen	31		100,0 %	

Auswertung mit einstweiliger Verfügung:

Auswertung	Anzahl an Verfahren		%-Anteil	
Mit einstweiliger Verfügung				
	17	Stattgabe	77,3 %	Hohe Anzahl mit Stattgabe bei einstweiliger Verfügung!
	2	Zurückweisung	9,1 %	
	3	Abweisung	13,6 %	
Entscheidungen	22		100,0 %	

Tabelle 9.1.: Auswertung der Entscheidungen der Bundeskontrollbehörden

ENTSCHEIDUNGEN BUNDESVERGABEAMT: 51% stattgegeben.

⁹⁴ <http://www.ris.bka.gv.at/> Entscheidungen der Bundesvergabekontrollbehörden im Zeitraum 2000 bis 2011 bezüglich Verhandlungsverfahren von Ingenieurleistungen.

10 Verfahrensanalyse und Verbesserungen

Im Zuge der Analyse, Berechnung und Bewertung des Aufwandes bzw. der Kosten von Verhandlungsverfahren wurden 10 unterschiedliche Bauprojekte recherchiert. Das Ziel war es, einen strukturierten Zusammenhang zwischen den Kosten der Auslober sowie der Teilnehmer herzustellen. Beide Kostenanteile wurden anschließend innerhalb der Gesamtkosten zusammengeführt und in Bezug gesetzt.

Mit Hilfe der Fachgespräche und Fragenkataloge ließ sich ein Forderungspaket der Ingenieure erarbeiten, das in verkürzter Form die wichtigsten Kritikpunkte beinhaltet. Im Anschluss wurde versucht, potentielle Änderungen im Verhandlungsverfahren zu entwickeln (siehe Seite 136). Für nähere Details zu den berechneten Projekten wird auf die entsprechenden Seiten in dieser Arbeit verwiesen.

10.1 Aufwand und Kosten der Verfahren

Kosten der Auslober (öffentliche Auftraggeber):

Für den öffentlichen Auftraggeber besteht die Wahlmöglichkeit, das Vergabeverfahren entweder selbst in Eigenregie abzuwickeln, oder sich eines externen Konsulenten (Ingenieurkonsulenten oder Rechtsanwaltskanzlei) zu bedienen. Von den zehn untersuchten Bauprojekten wurden drei von externen Konsulenten betreut.

Innerhalb der neun zur Bewertung selektierten Bauprojekte wurden Verfahrenskosten in der Bandbreite zwischen 12.000,- bis 59.000,- ermittelt (siehe Seite 125). Dieses Kostenpaket umfasst nur den Aufwand der Auslober vom Beginn der Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung an das siegreiche Ingenieurbüro. Im Durchschnitt errechnet sich ein Zeitaufwand von 337 Stunden.

Bemerkenswert ist die Erkenntnis, dass der **Aufwand** für den **Auslober** sich **nicht proportional** zu den **Bauwerkskosten** verhält!

In Zahlen ausgedrückt, kostet dem Auslober ein Vergabeverfahren mit **180 Mio. Euro Bausumme** (12.959,- Euro für ÖBA Leistung) gleich viel wie ein Vergabeverfahren mit **15 Mio. Euro Bausumme** (12.530,- Euro für ÖBA Leistung).

Schlussfolgerung: Eine Steigerung der Effizienz innerhalb der Verfahrensabwicklung ist demnach v.a. bei niedrigeren Bausummen (bis 50 Mio. Euro) erstrebenswert.

Verfahrenskosten
sollten mit der Höhe
der Baukosten
korrespondieren



Pro Verfahren

KOSTEN für den AUSLOBER in Höhe von 12.000,- bis 59.000,-)*
(Diese korrespondieren aber nicht mit der geschätzten Bausumme.)

*) - Bei **5** von **8** untersuchten **Projekten** lagen die Kosten **unter 20.000,- Euro**

Sinnvoll wäre daher eine **Neuregelung**, bei der Vergabeverfahren mit **kleinerem Auftragswert** (bis 200.000,- Euro) **effizienter** abgewickelt werden. Hier können bürokratische Erleichterungen Abhilfe schaffen, die z.T. schon in Gesetzesvorbereitung sind. Dies wäre z.B. die Einführung eines weitgehend formlosen, jedoch mit Transparenzmechanismen ausgestatteten Verfahrens (bis 100.000,- Euro Auftragswert) als Ersatz für die Direktvergabe. Oder eine Vereinfachung des Nachweises der Eignung im Unterschwellenbereich mit Hilfe einer Eigenerklärung durch die Bieter.

Bei hohen Auftragswerten (1,0 bis 7,0 Mio. Euro Auftragssumme) sind höhere Verfahrenskosten leichter vertretbar, wobei die bestehende Vergabepraxis präziser ausformuliert werden müsste. Neue Vergabemechanismen, die auf den Aspekten der Nachhaltigkeit Fuß fassen, könnten die vorhandenen Mittel effizienter absichern und so dem Staat langfristig Einsparungen ermöglichen.

Kosten der Teilnehmer (Ingenieurkonsulenten ZT, ZT GmbH, ARGE):

Die Kostenberechnung für die partizipierenden Ingenieurbüros ergab eine Größenordnung von 13.000,- bis 64.000,- Euro pro Teilnahme an einem Vergabeverfahren. In Bezug dazu ermittelt sich der zeitliche Rahmen bei 6 von 10 untersuchten Bauprojekten in einer Bandbreite von 400 bis 1.000 Stunden für alle teilnehmenden Ingenieurbüros in beiden Verfahrensstufen.

Pro Verfahren

KOSTEN für alle TEILNEHMER in Höhe von 13.000,- bis 64.000,-)*

*) - Bei **4** von **10** untersuchten **Projekten** lagen die Kosten **unter 25.000,- Euro**
- Bei **5** von **10 Projekten** lagen die Kosten **zwischen 25.000,- und 65.000,- Euro**

Bei Generalplaner- oder Totalunternehmerverfahren, innerhalb derer ein umfangreiches Spektrum an Leistungen gefordert ist, können die Gesamtkosten für Teilnehmer und Auslober auch bis zu 1,2 Mio. Euro betragen (siehe Verhandlungsverf. Rehabzentrum Seite 117 bis 121). Dies sind vor allem Generalplanerleistungen im Bereich des Krankenanstaltenbaues, bei denen neben dem Architektorentwurf auch sämtliche technische Nachweise und Berechnungen gefordert werden. Diese Leistungen werden in der Regel zwar mit Pauschalhonoraren abgegolten, wobei nur ein geringer Bruchteil der tatsächlichen Kosten in diesen Beträgen enthalten ist.

Gesamtkosten der Verfahren:

Rechnet man die Kosten für den Auslober und die Teilnehmer zusammen, so ergeben sich Verfahrenskosten in der Bandbreite zwischen 25.000,- und 85.000,- Euro. Im Gegensatz dazu variieren aber die zu vergebenden Honorare für die geistige Dienstleistung sehr stark. Das Spektrum beginnt bei rund 100.000,- Euro Honorarsumme und reicht bis zu 3,0 Mio. Euro, im Extremfall bis 7,0 Mio. Euro.

Verfahrenskosten richten sich nicht immer nach der Höhe der Baukosten.

Projekt:	Honorarsumme	Leistung
	geistige DL	
Büro- und Laborgebäude Klagenfurt	110.000,- Euro	PS
Nahverkehrsdrehscheibe Graz Bahnhof	3,5 Mio Euro	ÖBA

Dabei ist anzumerken, dass die Verfahrenskosten - bei einer zu vergebenden Leistung von z.B. 110.000,- Euro - nicht wesentlich höher ausfallen, als bei einer zu vergebenden Leistung von z.B. 3,0 Mio. Euro. Siehe dazu die untenstehende Tabelle mit den Angaben zur Bausumme, sowie dem Zeitaufwand und die Gesamtkosten des Verhandlungsverfahrens.

Pro Verfahren errechnen sich GESAMTKOSTEN für die Teilnehmer und Auslober in der Höhe von 25.000,- bis 85.000,-)*

*) - Bei **5** untersuchten **Projekten** lagen die Kosten **unter 60.000,- Euro**

Nr. PROJEKT [Bauvorhaben]	LEISTUNG [Umfang]	BAU- KOSTEN [Mio.Euro]	ZEIT [Stund.]	GESAMT- KOSTEN [Euro]
01 NVD Graz Hauptbahnhof	ÖBA	76 Mio.	1.253	83.510,00
02 NVD Graz Hauptbahnhof	Gen.-P	76 Mio.	763	45.810,00
03 Westbahnhof Wien	ÖBA	180 Mio.	845	59.150,00
04 Semmering Basistunnel	Gen.-P	800 Mio.	870	55.350,00
05 UNI Wien Ross. Lände	ÖBA	36 Mio.	740	70.950,00
06 Joanneumviertel Graz	HKLS P.	30 Mio.	1.110	76.364,00
07 Landesberufssch. Murau	ÖBA	15 Mio.	379	25.530,00
08 Büro-/Laborgeb.Klfgf.	PS	24 Mio.	621	42.025,00
09 KAV Wien Nord	PS	600 Mio.	-	-
10 Landeskrankenhaus Hainb.	GP	47 Mio.	1.037	86.715,00

Tabelle 10.1: Auswertung der Baukosten, Zeitaufwand, Gesamtkosten der Verfahren

(Details dieser Berechnungen und Auswertungen finden sich auf den Seiten 125 bis 129.) In Zukunft wäre es wünschenswert, wenn auch die Höhe der Verfahrenskosten für die Auswahl eines geeigneten Vergabeverfahrens berücksichtigt wird.

10.2 Forderungen der Ziviltechniker/innen

Aus der Auswertung der Befragung der Ingenieurkonsulten ergeben sich folgende zentrale Vereinfachungsvorschläge (siehe Seite 60 bis 63):

Verfahrens-
verbesserungen

- **Vereinheitlichung** und **Standardisierung** der Ausschreibungsunterlagen bei Vergabeverfahren sowie eine schlankere Gestaltung der rechtlichen Grundlagen.
- **Zentralisierung der Bekanntmachung:** Prinzipiell sollten Veröffentlichungen von Ausschreibungen auf einer einzigen einheitlichen Plattform durchgeführt werden. Auf dieser Internetplattform sollte eine Filterung der Ausschreibungen möglich sein und per kostenfreien Download die Unterlagen bereit gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen sollten elektronisch ausfüllbar sein und einheitliche Formulare beinhalten.
- Eine „**Checklist**“ mit standardisiert geforderten Nachweisen wäre bei der Zusammenstellung der Teilnehmerunterlagen wünschenswert. Die Verringerung von Ausschlussstatbeständen durch die Vermeidung von Formfehlern wäre die direkte Konsequenz.
- Forderung nach einer Reduktion der erforderlichen Nachweise auf das Nötigste: Stark **einschränkende Eignungs-** und **Auswahlkriterien** verkleinern oft den potentiellen Bewerber- und Bieterkreis. Referenzanforderungen müssen sorgfältig bedacht und ausgewogen gestaltet sein. Das Nachreichen von Eignungsnachweisen innerhalb einer Frist sollte ermöglicht werden. Eine vermehrte Zulassung von Eigenerklärungen im Rahmen der Präqualifikation wäre begrüßenswert.
- **Offenlegung** und **Nachvollziehbarkeit** der Bewertungen, die zur Vergabe der geistigen Dienstleistungen geführt haben. Einsichtnahme oder Veröffentlichung aller schriftlich begründeten Bewertungen für die Zuschlagsentscheidung.
- Keine ausschließliche Verfahrensbetreuung durch **Rechtsanwälte**. Ziviltechniker sollten im Rahmen der Vergabe von Bauplanungsdienstleistungen wieder eine zentrale Rolle übernehmen, wie das bereits vor der Einführung des Bundesvergabegesetzes gängige Praxis war. Rechtsanwälte bearbeiten Verfahren zu formal bzw. formalistisch.

10.3 Potentielle Änderungen im Vergabeverfahren

Das Bundesvergabegesetz ist Produkt einer Reihe von Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Normen auf europäischer sowie nationaler Ebene. Eine radikale wie umsichtige Veränderung ist aufgrund der gesetzlichen Einflussfaktoren nur sehr schwierig zu bewerkstelligen. Entscheidungen fallen oftmals in Brüssel oder im Rahmen von Nachprüfungsanträgen, deren Umsetzung daraufhin zwingend erforderlich wird. Dennoch besteht der Drang nach kleinen, aber auch großen Veränderungen.

Die kleinen Schritte der Veränderungen eröffnen sich wie folgt:

- Die Umsetzung der **Eigenerklärung** bietet die Chance bürokratische Hürden zu reduzieren. Unter Eigenerklärung ist zu verstehen, dass alle Bieter die Möglichkeit haben, die geforderten Nachweise bezüglich Befugnis, Strafregisterauszug, Konkursfreiheit etc. erst auf Verlangen des Auslobers nachzuweisen. Somit reduzieren sich in der ersten Stufe Behördenwege, was Zeit und Papier spart!
- Verpflichtende öffentliche **Ankündigung** von **Direktvergaben** (unter 100.000.- Euro Auftragssumme) Direktvergaben von öffentlichen Auftraggebern sollten über eine neu zu schaffende Internetplattform für alle Bewerber und Bieter ersichtlich sein. Im derzeitigen System besteht kein Zwang zur Ankündigung von Direktvergaben.
- Im Zug der Auftragsvergabe liegt der Fokus vermehrt auf einer rechtlich einwandfreien Abwicklung des Verfahrens und weniger auf der Suche nach dem inhaltlich und technisch passendsten Bieter. Somit werden die Grundsätze des Vergaberechts verfehlt, weil der Schwerpunkt im Verfahren bei einer fehlerlosen Abwicklung und nicht bei der Suche nach dem „Bestbieter“ liegt. Eine **Vereinfachung** der **Vergabeverfahren** könnte dabei Abhilfe schaffen.
- Offenlegung und Untermuerung der **Zuschlagsentscheidung** im Verhandlungsverfahren: Um ein reines Preisdiktat zu verhindern, wäre mehr Transparenz im Rahmen der Begründung des Zuschlages wünschenswert. Die Zusammensetzung der Jury bzw. Preisrichter sollte nach den Grundsätzen des Wettbewerbsstandard Architektur (WSA) erfolgen. (Ein Teil der Preisrichter wird von der Kammer bestellt. Einführung von Sach- und Fachpreisrichtern, wobei Fachpreisrichter überwiegen)

Per Gesetzesnovelle
umsetzbare Schritte
der Veränderung

In Form einer Gesetzesnovelle wären die hier skizzierten Ideen im Bundesvergabegesetz 2006 zu verankern. Damit ließe sich das Vergabesystem in Österreich unbürokratischer und offener gestalten.

Langfristige Maßnahmen

Eine Weiterentwicklung des Vergabewesens soll über die Definition von **neuen Zielvorstellungen** geschehen, die richtungweisende Funktion erfüllen. Diese können wirtschaftliche Faktoren wie Langlebigkeit, Lebenszykluskosten und Wertstabilität beinhalten. Ebenso aber auch soziale Faktoren wie Lebensqualität, Behaglichkeit und Vertrauen. Dabei steht der Gedanke der Nachhaltigkeit im Mittelpunkt der Überlegungen. Dies deshalb, weil öffentliche Auftraggeber gezwungen sind, über Generationen hinweg Entscheidungen zu treffen und langfristig zu planen und zu agieren.

Langfristige Schritte der Veränderung durch Erweiterung der Grundsätze

Bauwerke und Infrastrukturmaßnahmen durch die öffentliche Hand sind immer geprägt von einer hohen Lebensdauer. Man denke nur an eine Eisenbahnstrecke oder Autobahnbrücke, die eine Zeitperiode von 100 bis 150 Jahren Bestand haben muss. Ebenso Hochbauten, wie z.B. das Hauptgebäude der TU Graz, welches schon seit 123 Jahren genutzt wird. Aspekte wie Lebensdauer, Lebenszykluskosten, Instandhaltung, Wertstabilität und Reparierbarkeit sind in Bezug auf ökonomische Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung. Je konsequenter diese Attribute umgesetzt werden, desto geringer sind die Kosten für den Staat innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von mehreren Generationen.

Attribute von Nachhaltigkeit:

Nachhaltigkeit wird im Wesentlichen über die folgenden 3 Attribute definiert:

- **ökonomisch,**
- **ökologisch** und
- **sozial** (Vertrauen, Sicherheit)

Bei der Recherche über die Grundsätze der Vergabeverfahren lt. §19 BVergG 2006 ist auffällig, dass einzelne Faktoren, die Nachhaltigkeit sicherstellen, in diesen Grundregeln zu finden sind, andere Prämissen aber wiederum fehlen. Beispielsweise finden sich ökonomische Faktoren wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, aber ebenso ökologische Gesichtspunkte wie Umweltgerechtigkeit der Leistung (wie etwa Endenergieeffizienz). Was dennoch fehlt, sind erweiterte ökonomische Parameter wie Langlebigkeit, aber auch soziale Grundsätze wie Lebensqualität und Behaglichkeit.

Im Vergabeverfahren kann derzeit nur auf sozialpolitische Maßnahmen wie die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen und von Menschen mit Handicaps und älteren Arbeitnehmern Bedacht genommen werden.⁹⁵

⁹⁵ § 19 Abs 6 BVergG 2006

Erweiterbare Grundsätze des Vergabeverfahrens im Kontext von nachhaltigen öffentlichen Aufträgen:

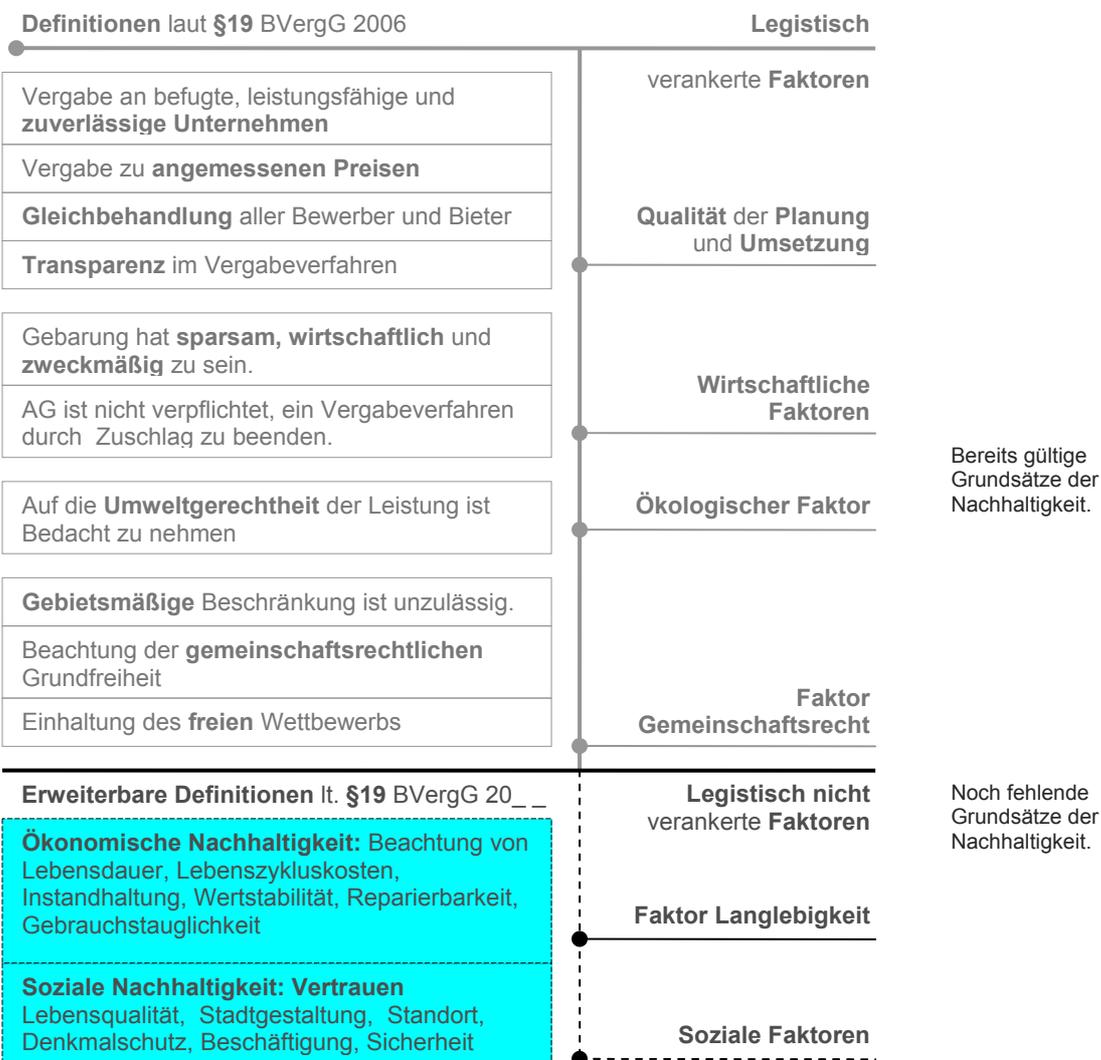


Abbildung 9.3: Erweiterbare Grundsätze im Vergabeverfahren

Für eine Verankerung innerhalb des Verhandlungsverfahrens bedarf es daher einer Erweiterung des Kataloges an Grundsätzen im Vergabeverfahren. Diese erweiterten Grundsätze müssten im nächsten Schritt innerhalb der 351 Paragraphen des Bundesvergabegesetzes verankert werden. Zielsetzung ist die Anwendung dieser neuen Prinzipien, beginnend mit dem Planungsprozess bis zur Ausführung der Leistungen.

Im Skriptum zur Vorlesung Ökologie für Bauingenieure definiert Peter Maydl den Begriff Nachhaltigkeit wie folgt:

- „Nachhaltigkeit bedeutet die langfristig erwarteten Funktionen erfüllen und dies mit minimalen negativen Umweltauswirkungen und minimalen Lebenszykluskosten.“

- „Der gesamte Lebenszyklus, beginnend mit der Herstellung der Baustoffe, der Errichtung, Nutzung und dem Rückbau des Gebäudes bis zu Entsorgung der Baustoffe muss berücksichtigt werden.“

„Diese postulierten Grundsätze stellen ein Leitbild dar, dessen Erfüllungsgrad laufend zu überprüfen ist. Durch messen von Indikatoren wird dieser permanente Entwicklungsprozess laufend angepasst.“⁹⁶

Verfahrenskosten im EU-Vergleich mit Deutschland

Nach einer in Deutschland durchgeführten Studie errechnen sich die volkswirtschaftlichen Kosten eines Verhandlungsverfahrens (mit Teilnehmerwettbewerb) in der Höhe von 6.074,- Euro für den öffentlichen Auftraggeber.⁹⁷ Im Vergleich dazu wurden die Kosten für Verhandlungsverfahren in Österreich mit mindestens 12.500,- Euro berechnet. Diese deutlich höheren Grundkosten in Österreich sind möglicherweise darauf zurückzuführen, dass dieses Verfahren in Deutschland viel häufiger zur Anwendung kommt. Ebenfalls gibt es Unterschiede innerhalb des nationalen Vergaberechtes in Deutschland und Österreich. Daher sollte man in Österreich bestrebt sein, nach Vereinfachungsmöglichkeiten im Verfahrensrecht zu suchen, wie auch die bestehende Vergabepaxis zu verbessern.

VERGABEVERFAHREN im EU-Vergleich	Kosten [Euro]	Ländervergleich
Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb	6.074,-	Kosten für den öffentlichen Auftraggeber in Deutschland
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntgabe	12.450,-	Kosten für den öffentlichen Auftraggeber in Österreich

Tabelle 10.3: Volkswirtschaftliche Kosten Verhandlungsverfahren im EU-Vergleich (Anmerkung: die Kosten in Österreich sind als Mindestkosten anzusehen und können im Einzelfall deutlich höher liegen)

Die angeführten Zahlen können nur bei vergleichbaren Bauaufträgen direkt gegenübergestellt werden. Es lässt sich daher nur die Tendenz von höheren volkswirtschaftlichen Kosten bei Verhandlungsverfahren in Österreich ablesen. Für ein exaktes Zahlenmaterial müsste eine gesonderte Studie erstellt werden, die von vergleichbaren Bauprojekten mit ähnlichem Bauvolumen ausgeht.

⁹⁶ MAYDL, P. Skriptum TU Graz, Ökologie für Bauingenieure 2008; S.13.

⁹⁷ Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; Kostenmessung der Prozesse öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge aus Sicht der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber – Endbericht, Berlin 2008; Seite 75.

11 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Masterarbeit wurde die Chance ergriffen, das vorgeschlagene Themenfeld „Analyse der Gesamtkosten von Verhandlungsverfahren“ aus verschiedenen Blickwinkeln zu untersuchen und einen umfassenden Detailausschnitt der nationalen Vergabekultur zu erarbeiten. Dank der wertvollen Betreuung durch Prof. Arch. DI Hans Lechner ist es gelungen, Einblicke in das Vergabesystem „Verhandlungsverfahren“ zu gewährleisten und Schwachpunkte sichtbar zu machen, um daraus gezielt nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln, die einen fairen und effizienten Wettbewerb sicherstellen.

Eine thematische Recherche sowie umfassende Gespräche mit öffentlichen Auftraggebern, Ingenieurkonsulenten, Verfahrensbegleitern und der Kammerpräsidentin bildeten die Grundlage für die Untersuchungen. Aufbauend auf diese Informationen wurde ein Fragenkatalog erarbeitet, der eine systematische Auswertung von zweistufigen Verhandlungsverfahren zulässt. Untersuchungsgegenstand waren die Abläufe in den Unternehmen und allgemeine wie auch spezielle Fragenstellungen zu ausgesuchten Verhandlungsverfahren.

Nach Rücksprache mit rund 15 Ingenieurbüros und 8 öffentlichen Auftraggebern ist es gelungen, einen Datensatz aufzubauen, anhand dessen 10 Bauprojekte aus dem Fachgebiet des Ingenieurbauwesens konsequent analysiert wurden. Die untersuchten Bauvorhaben sind vielfältig und reichen von staatlichen Infrastrukturmaßnahmen (Straße und Schiene) über Krankenanstaltenbau bis hin zum Schul- und Universitätsbau.

Schritt für Schritt konnte somit ein Gesamtbild der österreichischen Vergabekultur in Bezug auf geistige Dienstleistungen gezeichnet werden. Berücksichtigung fand bei diesen Untersuchungen sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch die partizipierenden Ziviltechniker und Bietergemeinschaften. Die gesammelten Informationen wurden genutzt, um die realen Verfahrensabläufe sichtbar zu machen, wie auch Schwachstellen innerhalb des Systems aufzuzeigen und daraus gezielt Lösungsansätze für Neuerungen innerhalb der Bundesgesetzgebung zu erarbeiten. Daraus entwickelte Lösungsansätze befassen sich mit der Thematik Nachhaltigkeit und Entbürokratisierung.

12 Anhang

12.1 Ablaufskizze Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

Die hier dargestellte Ablaufskizze verschafft einen Überblick über die gesetzlichen Verfahrensschritte im Verhandlungsverfahren.⁹⁸

Der Ablauf bezieht sich auf die Vergabe von Bau-, Liefer-, oder prioritären Dienstleistungsaufträgen.

Bekanntmachung des Verfahrens:

- **Bekanntmachung** der geplanten Auftragsvergabe
- Festlegung der **Kriterien für die Auswahl** der zur Angebotsabgabe einzuladenden **Bieter** und deren Anzahl (mind.5 bei großer Konkurrenz; mind.3) und Festlegung der Frist für das Einlangen der Teilnahmeanträge (mind.37 Tage; im USB 14 Tage; Verkürzung bei elektr. Medien oder Dringlichkeit).
- **Antragsfrist** (Frist für die Einbringung von Teilnehmeranträgen)
- *Während dieser Frist:* Entgegennahme der Teilnehmeranträge (diese dürfen nicht geöffnet werden)
- *Ende der Antragsfrist* (wie es in der Bekanntmachung und Ausschreibung festgelegt wurde)

Auswahlverfahren mit Anbotslegung:

- (kommissionelle) **Öffnung** (nur) der fristgerecht eingelangten **Teilnehmeranträge** und Anfertigung einer Niederschrift über die Prüfung der Teilnehmeranträge
- **Prüfung und Bewertung der Teilnehmeranträge**, allenfalls Auswahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Bieter
- **Bekanntgabe der Auswahlentscheidung** (längstens binnen einer Woche) und **Aufforderung der ausgewählten Bieter zur Angebotsabgabe** unter Beistellung der Ausschreibungsunterlagen. Festlegung der Dauer der Angebotsfrist (keine gesetzliche Frist, die Frist muss angemessen sein) sowie der Zuschlagsfrist (falls nicht anders angegeben: 1 Monat, max. 5 Monate in Einzelfällen, 7 Monate).
- **Angebotsfrist**
- **Während der Anbotsfrist:** Entgegennahme der Anbote
- **Ende der Anbotsfrist:** (wie in der Bekanntmachung und Ausschreibung festgelegt)

⁹⁸ Vgl. KÖNIG W.; STREIT G. Hrsg: Das neue Vergaberecht Band 1, 2011, Kapitel 10.1.4.4 S. 1ff.

Zuschlagsverfahren mit Verhandlungen:

- (kommissionelle, jedoch keine formalisierte) **Öffnung** (nur) der **fristgerecht eingelangten Angebote** (keine Teilnahme der Bieter)
 - Anfertigung einer **Niederschrift** über die **Angebotseröffnung**
 - Prüfung der **Angebote**
-
- **Verhandlungen** mit den Bietern über den gesamten Angebotsinhalt (Shortlisting zulässig, ebenso Vorbehalt der Verhandlungen nur mit einem Bieter des bestgereihten Angebotes, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen war).
 - **Bekanntgabe der letzten Verhandlungen** bzw. des **Schlusses der Verhandlungen**
-
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen: **Ausscheiden von Angeboten**
 - Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen: **Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung** (fakultativ / obligatorisch)
 - **Stillhaltefrist** (14 Tage, bei beschleunigtem Verfahren wegen Dringlichkeit und im Unterschwellenbereich 7 Tage)
 - **Widerruf**
-
- **Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung** (und der Gründe für die Ablehnung der nicht zum Zug gekommenen Angebote)
-
- **Stillhaltefrist** (14 Tage, bei beschleunigtem Verfahren wegen der Dringlichkeit und im Unterschwellenbereich 7 Tage; keine Stillhaltefrist, wenn nur ein (ausschreibungskonformes) Angebot eingegangen ist.)

Shortlisting ist eine Reduzierung der Bieterzahl, mit der Verhandlungen geführt werden. Ist aber nur anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien möglich.

Zuschlag und dessen Bekanntmachung:

- **Zuschlagserteilung** (nach Ablauf der Zuschlagsfrist ist eine Annahmeerklärung des Bieters zum Vertragsschluss erforderlich)
 - **Vergabevermerk** bzw. **Widerrufvermerk**
 - **Bekanntgabe** des vergebenen Auftrags
-
- Jährlich bis 31.8: **Übermittlung statistischer Aufstellungen** über Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich im Vorjahr an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Weiterleitung an die Europäische Union.
-

12.2 Ablaufskizze Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung:

Der etwas kürzere Verfahrensablauf im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit den gesetzlichen Fristen wie folgt:⁹⁹

Auswahl der Bieter mit Anbotslegung:

- **Aufforderung der ausgewählten Bieter** (deren Anzahl darf nicht unter 3 Bieter liegen) zur Angebotsabgabe unter Beistellung der Ausschreibungsunterlagen
 - Festlegung der **Dauer der Angebotsfrist** (keine gesetzlich festgelegte Frist; die Frist muss angemessen sein)
 - sowie der **Zuschlagsfrist** (falls nicht anders angegeben 1 Monat, max. 5 Monate, in begründeten Einzelfällen 7 Monate).
-
- **Angebotsfrist**
 - **während dieser Angebotsfrist:** Entgegennahme der Anbote
 - **Ende der Angebotsfrist** (wie es in der Bekanntmachung und Ausschreibung festgelegt wurde)

Zuschlagsverfahren mit Verhandlungen:

- (kommissionelle, jedoch nicht formalisierte) **Öffnung** (nur) der fristgerecht eingelangten **Angebote** (keine Teilnahme der Bieter)
 - Anfertigung einer **Niederschrift** über die
Angebotseröffnung
-
- **Prüfung der Angebote**
-
- **Verhandlungen** mit den Bietern über den gesamten Angebotsinhalt (Shortlisting zulässig, ebenso Vorbehalt der Verhandlungen nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebots, wenn dies in der Ausschreibungsunterlage vorgesehen war)
 - **Bekanntgabe der letzten Verhandlungsrunde** bzw. des Schlusses der Verhandlungen
-
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung: **Ausscheiden von Anboten**

⁹⁹ Vgl. KÖNIG W.; STREIT G. Hrsg: Das neue Vergaberecht Band 1, 2011, Kapitel 10.1.4.5 S. 1f.

- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen: **Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung** (fakultativ / obligatorisch)
 - **Stillhaltefrist** (14 Tage, bei beschleunigtem Verfahren wegen Dringlichkeit und im Unterschwellenbereich 7 Tage)
 - **Widerruf**
-
- **Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung** (und der Gründe für die Ablehnung der nicht zum Zug gekommenen Angebote)
 - **Stillhaltefrist** (14 Tage, bei beschleunigtem Verfahren wegen der Dringlichkeit und im Unterschwellenbereich 7 Tage; keine Stillhaltefrist, wenn nur ein (ausschreibungskonformes) Angebot eingegangen ist).

Zuschlag und dessen Bekanntmachung:

- **Zuschlagserteilung** (nach Ablauf der Zuschlagsfrist ist eine Annahmeerklärung des Bieters zum Vertragsschluss erforderlich).
-
- **Vergabevermerk** bzw. **Widerrufvermerk**
 - **Bekanntgabe** des vergebenen Auftrags (im Oberschwellenbereich)
-
- Jährlich bis 31.08: **Übermittlung statistischer Aufstellungen** über Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich im Vorjahr an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission.

12.3 Entscheidungen des Bundesvergabeamtes

Die Internetseite <http://www.ris.bka.gv.at/> erlaubt eine systematische Suche nach Entscheidungstexten. Unter der Rubrik: Bundesrecht / Vergabekontrollbehörden wurden die Schlagworte „**Verhandlungsverfahren** und **Ingenieur***“ eingegeben, woraufhin **53 Entscheidungen** bezüglich *Verhandlungsverfahren* von *Ingenieurleistungen* ermittelt werden. Der Betrachtungszeitraum umfasst mehr als 10 Jahre (2000 bis 2011).¹⁰⁰

Datum/GZ	Verfahrensart	Projekt bzw. Auftragsart	Ausgang
9.04.2010 N/0008- BVA/02/201 0-30	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb	Bauaufsicht , Fernmelde- und Telekomanlagen	Zurückweisung
09.02.2010 N/0008- BVA/02/201 0-EV7	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb	Örtliche Bauaufsicht Fernmelde- und Telekomanlagen	Zurückweisung / EV
29.01.2010 N/0116- BVA/14/200 9-39	Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Örtliche Bauaufsicht für das Projekt Skylink	Zurückweisung
04.01.2010 N/0132- BVA/02/200 9-EV8	Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb	Eisenbahnachse Brenner Zulaufstrecke Nord; Abschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen; Dienstleistung AS 234 - Örtliche Bauaufsicht, Fernmelde- und Telekomanlagen	Stattgabe / EV
03.12.2009 N/0116- BVA/14/200 9-EV9	Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Örtliche Bauaufsicht für das Projekt Skylink	Stattgabe / EV
11.11.2009 N/0105- BVA/04/200 9-39	Verhandlungsverfahren	Örtliche Bauaufsicht 50Hz-Energieversor- gungsanlagen und Kabelanlagen	Zurückweisung
10.11.2009 N/0109- BVA/08/200 9-52	Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung	Totalunternehmer- leistungen Projekt Neues Handhabungszentrum Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH	Zurückweisung
07.10.2009 N/0105- BVA/04/200 9-EV10	Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Örtliche Bauaufsicht 50Hz-Energieversorgungs- anlagen und Kabelanlagen	Stattgabe / EV
17.09.2009 N/0094- BVA/06/200 9-19	Verhandlungsverfahren	ÖBA und geologische Dokumentation Innsbruck - Ahrental (Abschnitt)	Stattgabe

¹⁰⁰ <http://www.ris.bka.gv.at/> Entscheidungen der Bundesvergabekontrollbehörden im Zeitraum 2000 bis 2011 bezüglich Verhandlungsverfahren von Ingenieurleistungen.

12.05.2009 N/0026- BVA/02/200 9-15	Einstufiger nicht offener Realisierungs- wettbewerb	Einstufiger nicht offener Realisierungswettbewerb gemäß BVergG, Unterschwellenbereich, ASFINAG Verwaltungsgebäude Innsbruck, Rennweg 10a, März 2009	Stattgabe
12.06.2007 N/0047- BVA/03/200 7-20	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	S1 Wiener Außenring Schnellstraße Planung eines Tunnels	Abweisung
12.01.2007 N/0100- BVA/02/200 6-28	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Generalsanierung Bundesministerium für Finanzen begleitende Kontrolle	Zurückweisung
19.12.2006 N/0091- BVA/10/200 6-038	Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung	Sonderkrankenanstalt- Rehabilitationszentrum (SKA-RZ) St. Radegund - Neubaumaßnahmen	Stattgabe
10.11.2006 N/0091- BVA/10/200 6-EV014	Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung	Sonderkrankenanstalt- Rehabilitationszentrum (SKA-RZ) St. Radegund - Neubaumaßnahmen	Stattgabe / EV
13.10.2006 N/0072- BVA/07/200 6-60	beschleunigtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Rahmenvertrag über Generalplanerleistungen am Ausbau und Umbau des Hanuschkrankenhauses der WGKK	Abweisung
20.01.2006 03N-131/05- 23	Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung	Neubau WIFI-FHS: ÖBA inkl. Statik (Los1) und ÖBA - Haustechnik (Los 2)	Abweisung
27.12.2005 03N-131/05- 14	Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung	Neubau WIFI-FHS: ÖBA inkl. Statik (Los1) und ÖBA - Haustechnik (Los 2)	Abweisung / EV
29.09.2005 11N-89/05-7	Verhandlungsverfahren	Semmering Basistunnel neu Planungsarbeiten für die Genehmigungsverfahren für den Semmering Basistunnel neu	Stattgabe / EV
22.06.2005 03N-35/05- 26	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	S 10 Mühlviertler Schnellstraße im Bereich Anschluss A 7 bis Grenzübergang Wullowitz; Einreichprojektierung	Zurückweisung
13.06.2005 11N-28/05- 17	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	HL-Strecke, Koralmbahn Graz - Klagenfurt Ausschreibungs- und Ausführungsplanung, Baumanagement und Geotechnik für den Hengsbergtunnel	Stattgabe
04.05.2005 03N-35/05- 10	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	S 10 Mühlviertler Schnellstraße im Bereich Anschluss A 7 bis Grenzübergang Wullowitz; Einreichprojektierung	Stattgabe / EV
19.04.2005 F-23/00-54; F-24/00-51	Verhandlungsverfahren	Projektmanagement sowie der Überwachungs- u. Planungsleistungen im Zuge der Räumung der Abfälle aus der Fischer-Deponie	Zurückweisung

07.12.2004 11N-108/04- 15	Verhandlungsverfahren für geistig schöpferische Leistungen ohne Bekanntmachung	Bauabschnitt 07 Grundwassererkundung in Feldkirch-Matschels - Angebot für die Planungsleistungen	Zurückweisung
30.11.2004 11N-107/04- 9	Verhandlungsverfahren für geistig schöpferische Leistungen ohne Bekanntmachung	Bauabschnitt 07 Grundwassererkundung in Feldkirch-Matschels - Angebot für die Planungsleistungen	Abweisung
18.11.2004 11N-107/04- 8	Verhandlungsverfahren für geistig schöpferische Leistungen ohne Bekanntmachung	Bauabschnitt 07 Grundwassererkundung in Feldkirch-Matschels - Angebot für die Planungsleistungen	Stattgabe / EV
17.11.2004 11N-108/04- 9	Verhandlungsverfahren für geistig schöpferische Leistungen ohne Bekanntmachung	Bauabschnitt 07 Grundwassererkundung in Feldkirch-Matschels - Angebot für die Planungsleistungen	Stattgabe / EV
15.07.2004 02N-51/04- 46	Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	S 16 Arlberg Straßentunnel/Eisenbahntunnel Flucht- und Rettungswege, örtliche Bauaufsicht , optimierter Personaleinsatz 158 Monate	Stattgabe
04.06.2004 02N-51/04- 18	Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	S 16 Arlberg Straßentunnel/Eisenbahntunnel Flucht- und Rettungswege, örtliche Bauaufsicht , optimierter Personaleinsatz 158 Monate	Stattgabe / EV
13.05.2004 11N-33/04- 23	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	A 5, Nordautobahn, (Schrick bis Poysbrunn) Erstellung des Einreichprojektes , der Brückenvorentwürfe und der UVE, AZ	Zurückweisung
20.04.2004 09N-31/04- 11	Verhandlungsverfahren	A2 Südbahn Kärnten Erstellung eines Lärmschutzkatasters Luftbildaufnahme und Auswertung sowie terrestrische Aufnahme	Zurückweisung
23.06.2003 10N-57/03- 8	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Haustechn. Sanierungsmaßnahmen Generalplanerleistungen und ÖBA, TGM Hochhaus 1200 Wien, Wexstr. 19 - 23	Stattgabe / EV
23.06.2003 06N-41/03- 15	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Digitales Geländemodell Lafnitztal	Stattgabe
12.05.2003 02N-19/03- 31	beschleunigtes Verhandlungsverfahren	Planung der Errichtung und des Betriebes des Institutes für medizinische Genomforschung; GZ 8.000/37-VI/1/2002	Stattgabe
30.04.2003 06N-41/03- 11	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Digitales Geländemodell Lafnitztal	Stattgabe / EV

03.04.2003 10F-14/02- 25	Verhandlungsverfahren	Planerleistungen für die Revitalisierung von zwei Barockschlössern in Niederösterreich Schloss Hof und Niederweiden	Stattgabe
03.04.2003 10F-16/02- 24	Verhandlungsverfahren	Planerleistungen für die Revitalisierung von zwei Barockschlössern in Niederösterreich Schloss Hof und Niederweiden	Stattgabe
20.03.2003 02N-19/03-8	beschleunigtes Verhandlungsverfahren	Planung der Errichtung und des Betriebes des Institutes für medizinische Genomforschung ; GZ 8.000/37-VI/1/2002	Stattgabe / EV
25.10.2002 N-56/02-5	Verhandlungsverfahren	Generalplanerleistungen Umbau Kleines Festspielhaus	Zurückweisung / EV
14.10.2002 N-49/02-9	Verhandlungsverfahren	Öffentliche Bauaufsicht und Baustellenkoordinator für Baulos Bindermichl Linz im Zuge des Ausbaues der Autobahn A 7	Abweisung / EV
02.10.2002 N-47/02-10	Verhandlungsverfahren	Umbau des Kleinen Festspielhauses in Salzburg zu einem „Haus für Mozart“	Zurückweisung
30.09.2002 N-47/02-7	Verhandlungsverfahren	Umbau des Kleinen Festspielhauses in Salzburg zu einem „Haus für Mozart“	Zurückweisung / EV
26.08.2002 N-31/02-28	Verhandlungsverfahren	Örtliche Bauaufsicht und örtliche Aufsicht Chemie bei der Sanierung der Altlast Dkfm. Fischer Deponie	Abweisung
16.08.2002 N-43/02-10	Verhandlungsverfahren	Freihändige Vergabe der örtlichen Aufsicht Chemie bei der Sanierung der Altlast der Dkfm. Fischer Deponie	Zurückweisung
11.07.2002 N-17/02-19	Wettbewerb	Generalplanerfindung für die Generalsanierung des Gebäudekomplexes Bundesm. für Finanzen	Abweisung
22.11.2001 N-53/01-53	Verhandlungsverfahren	Planungsleistungen für den Ausbau und die Anpassung der Kläranlage des RHV Salzach-Pongau	Abweisung / EV
27.08.2001 N-53/01-30	Verhandlungsverfahren	Planungsleistungen für den Ausbau und die Anpassung der Kläranlage des RHV Salzach-Pongau	Stattgabe / EV
09.07.2001 N-53/01-35b	Verhandlungsverfahren	Planungsleistungen für den Ausbau und die Anpassung der Kläranlage des RHV Salzach-Pongau	Stattgabe / EV
09.07.2001 N-53/01-21, N-42/01-20	Verhandlungsverfahren	Planungsleistungen für den Ausbau und die Anpassung der Kläranlage des RHV Salzach-Pongau	Stattgabe / EV

27.07.2001 N-63/01-20	Verhandlungsverfahren	B 301 Wiener Südrandstraße, Abschnitt Vösend./Schwechat, örtl. Bauaufsicht	Abweisung
12.06.2001 N-63/01-8	Verhandlungsverfahren	B 301 Wiener Südrandstraße, Abschnitt Vösend./Schwechat, örtl. Bauaufsicht	Stattgabe / EV
02.04.2001 N-42/01-8	Verhandlungsverfahren	Planerleistungen für den Ausbau der Kläranlage Salzach-Pongau	Stattgabe / EV
18.08.2000 N-40/00-20; 42/00-18;	Verhandlungsverfahren	Projektmanagement/ Planungs- und Überwachungsleistungen für die Räumung der Fischer-Deponie	Stattgabe
29.06.2000 N-25/00-24	Verhandlungsverfahren	B 115 Eisenstraße, Tunnel Losenstein, B 125 Pragerstraße, Tunnel Neumarkt B 145 Steyrtalstraße, Tunnel Grünberg Vergabe der Leistungen für die konstruktive/statische Bearbeitung	Abweisung

Tabelle 8.1.: Die Entscheidungen des Bundesvergabeamtes (Zeitraum 2000 bis 2011)

Wichtige Adressen:	Adresse Internet	Telefonnummer
Amtlicher Lieferanzeiger	Wiener Zeitung GmbH Wiedner Gürtel 10 1040 Wien www.lieferanzeiger.at	01/20699/400
Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ)	Handelskai 94-96 1020 Wien www.ankoe.at	01/333/666/0
Ausschreibungsdatenbank	Wiener Zeitung GmbH Wiedner Gürtel 10 1040 Wien www.auftrag.at	01/7982525
Bundesbeschaffungs GmbH	Lassallestraße 9b 1020 Wien www.bbg.gv.at	01/24570/0
Bundeskanzleramt	Ballhausplatz 2 1012 Wien www.bka.gv.at	01/53115/0
Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem	Sammlung des österreichischen Rechtes www.ris2.bka.gv.at	
EU: EuGH	L-2925 Luxemburg www.curia.europa.eu	+352/4303 1
EU-Recht	www.eur-lex.europa.eu	
EU Europäische Kommission	www.ec.europa.eu/internal_market/publiprocurement/index_de.html	

Öffentliches Auftragswesen

EU-Information für die öffentliche Auftragsvergabe	www.simap.europa.eu/index_de.html	
Oberster Gerichtshof	Schmerlingplatz 11 1016 Wien www.ogh.gv.at	01/52152/0
Verfassungsgerichtshof	Praterstraße 31 1010 Wien www.vfgh.gv.at	01/53122/0
Verwaltungsgerichtshof	Judenplatz 11 1010 Wien www.vwgh.gv.at	01/53111/0

Konsultationsverzeichnis:

Vertreter von Ingenieurbüros:

Dipl.-Ing. Herbert EISNER Geschäftsführer ZT-Eisner GmbH und
Bernhard EISNER Prokurist ZT-Eisner GmbH
 ZT EISNER GmbH – Graz
 Körösisstraße 21, 8010 Graz | Tel. 0316 / 681 621
 Befragung und Erörterung des Themas:
 „Verhandlungsverfahren und deren Zeitaufwand für Ingenieurbüros“
 Graz, am 15.03.2011

Arch. Dipl.-Ing. Ulrike BOGENBERGER Architekturbüro b+p - Graz
 Brandhofgasse 10, 8010 Graz | Tel. 0316 / 812377
 Befragung und Erörterung des Themas:
 „Verhandlungsverfahren und deren Zeitaufwand für Ingenieurbüros“
 Graz, am 26.03.2011

Vertreter von Kammern und Interessensvertretungen:

Dr. Dagmar GRUBER Kammerdirektorin
 Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten Steiermark / Kärnten
 Schönaugasse 7, 8010 Graz | Tel. 0316 / 82 63 44
 Befragung und Erörterung des Themas:
 „Verhandlungsverfahren und deren Zeitaufwand für Ingenieurbüros“
 Graz, am 10.03.2011

Vertreter von öffentlichen Auftraggebern:

Ing. Manfred LINTSCHNIG Beschaffung Bauleistungen und baunahe
 Dienstleistung
 ÖBB Infrastruktur Bau AG
 10. Oktober-Straße 20, 9500 Villach | Tel. 04242 / 93000-3744
 Befragung und Erörterung des Themas:
 „Verhandlungsverfahren und deren Zeitaufwand für den Auslober“
 Graz, am 06.06.2011

Ing. Sabine KREUTER Projektmanagement/Infrastruktur
 Holding Graz AG
 Steyrergasse 116, 8010 Graz | Tel. 0316 / 887-8803
 Befragung und Erörterung des Themas:
 „Verhandlungsverfahren und deren Zeitaufwand für den Auslober“
 Graz, am 25.05.2011

Bildquellen:

Verzeichnis der Bildquellen der untersuchten Projekte:

- Seite 81 u. 84 Nahverkehrsdrehscheibe Graz
<http://www.stadtentwicklung.graz.at/cms/ziel/2858428/DE/>
- Seite 89 Westbahnhof Wien – Bahnhof City Wien West
http://www.kone.com/countries/de_at/ueber_kone/Presse/PR_News/Pages/2009WestbahnhofCity.aspx
- Seite 92 Streckenführung Semmering Basistunnel NEU
<http://derstandard.at/3317442?seite=4>
- Seite 95 Universität Wien Rossauer Lände 3
<http://medienportal.univie.ac.at/uniview/unintern/detailansicht/artikel/zwei-fakultaeten-unter-einem-dach-uni-wien-rossau-stellt-sich-vor/>
- Seite 99 Neugestaltung Joanneumsviertel Graz
http://www.museum-joanneum.at/upload/file/Sobejano_04.jpg
- Seite 103 Erweiterung Landesberufsschule Murau
<http://www.austria-architects.com/en/mesnaritsch/de/>
- Seite 108 Krankenhaus Nord © Arch.Wimmer
<http://www.igzt.at/index.php?seitenId=11&projektId=9>
- Seite 110 Landesklinikum Hainburg/Niederösterreich
http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med_binary/original/1287057470.pdf?BAIKSESSID=1321847f8deebe45f4a84996c9d067ca
- Seite 113 Rehabzentrum St. Radegund/Stmk
http://www.rinderer-partner.at/index_2.htm

Literaturverzeichnis:

ELSNER, B.: BVergG Das österreichische Vergaberecht idF BVergG-Novelle 2009 BGBl I 2010/15; 3.Auflage; Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH Wien GmbH, Wien 2010.

FRUHMANN, M.; GÖLLES H., PACHNER F. und STEINER D.: Bundesvergabegesetz 2006 idF der BVergG-Novelle 2009, Kurzkomentar 3. Auflage, Verlag Österreich GmbH, Wien 2011.

GRUBER-HIRSCHBRICH, K.: Rechtsskriptum Vergaberecht; LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH&CoKG, 3.Auflage, Wien 2010.

GRUBER-HIRSCHBRICH, K.: Vergaberecht graphisch dargestellt; LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH&CoKG, Wien 2008.

KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis, Graz/Wien, dbv-Verlag für die Technische Universität Graz, 3.Auflage, Wien 2010.

KÖNIG, W.; STREIT, G. (Hrsg): Das neue Vergaberecht Band 2, FVH Forum Verlag Herkert GmbH, Wien 2011.

KÖRBLER, R.; FIESELER, J.; KIRCH T.; Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; Kostenmessung der Prozesse öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge aus Sicht der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber, Berlin 2008.

KURBOS, R.: Baurecht in der Praxis, Linde Verlag Wien GmbH, 6.Auflage, Wien 2010.

KROPIK, A.; MILLE, A.; SACHS, M.: Das Vergaberecht in Österreich, Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich, Hrsg. Wirtschaftskammer Österreich, Wien 2006.

LECHNER, H.; Schriftenreihe zur Beschreibbarkeit von Planerleistungen, Heft 20, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz 2006.

LECHNER, H.; Schriftenreihe Projektmanagement in Bau- und Immobilienwirtschaft ; D.13 Vergabeabwicklung, BVergG, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz 2010.

ÖNORM A 2050; Vergabe von Aufträgen über Leistungen Ausschreibung, Angebot und Zuschlag; Verfahrensnorm; 2000.

SACHS, M.; HAHNL, K.: Das neue Bundesvergaberecht, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2006.

Glossar:

In dem folgenden Abschnitt werden häufig verwendete Begriffe näher erläutert. Die Begriffsbestimmungen wurden aus Gesetzestexten wie Vergaberecht, Bundesvergabegesetz und der ÖNORM A 2050 entnommen und sind in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Erläuterung der wichtigsten Begriffe:

Abänderungsangebot ist ein Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene, beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung, aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht. (BVerG 2006 §2 Pkt.1)

Alternativangebot ist ein Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters. (BVerG 2006 §2 Pkt.2)

Angebot ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen. (BVerG 2006 §2 Pkt.3)

Angebotsbestandteil ist jeder gesonderte Teil eines aus mehreren Teilen bestehenden Angebotes (wie z.B. eigenständige Unterlagen, Nachweise, Erklärungen, Dokumente, eigenständige Dateien). (BVerG 2006 §2 Pkt.4)

Angebotshauptteil ist jener Angebotsbestandteil, der zumindest folgende Angaben enthalten muss (BVerG 2006 §2 Pkt.5):

- a) Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse.
- b) Die elektronische Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist.
- c) Den Gesamtpreis oder den Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge und, wenn die Vergabe in Teilen oder für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vorgesehen waren, auch die Teilgesamtpreise oder Teilangebotspreise sowie die Variantenangebotspreise.

d) Bei veränderlichen Preisen – sofern nicht entsprechende ÖNORMen für anwendbar erklärt worden sind – die Regeln und Voraussetzungen, die eine eindeutige Preisumrechnung ermöglichen.

e) Allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebotspreise sowie

f) Das Angebotsinhaltsverzeichnis.

Angebotsinhaltsverzeichnis ist die vollständige Aufzählung der dem Angebotshauptteil beigeschlossenen oder gesondert eingereichten weiteren Angebotsbestandteile (BVerG 2006 §2 Pkt.6).

ANKÖ Auftragnehmerkataster Österreich; der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) bietet sowohl Auftraggebern als auch Auftragnehmern im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zentrale Dienste. Seine Aufgabe ist die Förderung und Unterstützung einer effizienten Abwicklung von Vergabeverfahren.

Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses und dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten (BVerG 2006 §2 Pkt.7).

Auftraggeber (AG) ist jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt (BVerG 2006 §2 Pkt.8).

Auftragnehmer (AN) ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen (BVerG 2006 §2 Pkt.9).

Ausschreibung ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte (Bekanntmachung, Aufruf zum Wettbewerb, Ausschreibungs-, Wettbewerbs- und Auktionsunterlagen, Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog) (BVerG 2006 §2 Pkt.10).

Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll (BVerG 2006 §2 Pkt.11).

Bewerber ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat. (BVerG 2006 §2 Pkt.12).

Bieter ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der ein Angebot eingereicht hat (BVerG 2006 §2 Pkt.13).

Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebotes, das Leistungen auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen zum Inhalt haben kann (BVerG 2006 §2 Pkt.14).

Geistige Dienstleistungen: sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich. (BVerG 2006 §2 Pkt.18)

Kriterien: (BVerG 2006 §2 Pkt.20)

a) **Auswahlkriterien** sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog erfolgt.

b) **Beurteilungskriterien** sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden Kriterien, nach welchen das Preisgericht bei Wettbewerben seine Entscheidungen trifft.

c) **Eignungskriterien** sind die vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachzuweisen sind.

d) **Zuschlagskriterien bzw. Zuschlagskriterium**

aa) sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität,

Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist, oder

bb) ist bei der Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis der Preis.

Preis: (BVerG 2006 §2 Pkt.26)

a) **Angebotspreis** (Auftragssumme) ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

b) **Einheitspreis** ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

c) **Festpreis** ist der Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

d) **Gesamtpreis** ist die Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

e) **Pauschalpreis** ist der für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebene Preis.

f) **Regiepreis** ist der Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

g) **Veränderlicher Preis** ist der Preis, der bei Änderung vereinbarter Grundlagen geändert werden kann.

Preisangebotsverfahren ist jenes Verfahren, bei dem die Bieter aufgrund der Ausschreibungsunterlagen die Preise für vom Auftraggeber beschriebene Leistungen in ihren Angeboten bekannt geben (BVerG 2006 §2 Pkt.27).

Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren ist jenes Verfahren, bei dem vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen zusätzlich zu den beschriebenen Leistungen auch Bezugspreise bekannt gegeben werden, zu denen die Bieter in ihren Angeboten – gewöhnlich in Prozent ausgedrückt – Aufschläge oder Nachlässe angeben (BVerG 2006 §2 Pkt.28).

Sicherstellungen: (BVerG 2006 §2 Pkt.32)

- a) **Vadium** ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder der Bieter nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt.
- b) **Kautio** ist eine Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.
- c) **Deckungsrücklass** ist eine Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan), denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen. Ferner ist der Deckungsrücklass eine Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, sofern diese nicht durch eine Kautio abgesichert ist.
- d) **Haftungsrücklass** ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Unternehmer sind Rechtsträger wie natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Zusammenschlüsse dieser Personen und/oder Einrichtungen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeits- und Bietergemeinschaften, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anbieten (BVerG 2006 §2 Pkt.37).

Vergabeverfahren: Bezeichnung für alle von der ÖNORM 2050 erfassten Vorgänge, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem AG und einem AN führen sollen (Önorm 2050 Pkt. 3.29).

Wert der Leistung; geschätzter Auftragswert: vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens vom AG sachkundig zu ermittelnder Wert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist die Einleitung des Vergabeverfahrens (z.B. Absendung der Bekanntmachung) (Önorm 2050 Pkt. 3.31).

Wettbewerbe: Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem AG insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur, des Bau- und Ingenieurwesens (Planungswettbewerbe), der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund von Beurteilungskriterien mit oder ohne Verteilung von Preisgeldern erfolgt (Önorm 2050 Pkt. 3.32).

Zuschlag: Erklärung an den Bieter, sein Angebot anzunehmen (Önorm 2050 Pkt. 3.33).

Abkürzungsverzeichnis:

Abs	Absatz
AG	Auftraggeber
AK	Auswahlkriterien
ANKÖ	Auftragnehmerkataster Österreich
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVA	Bundesvergabeamt
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006, BGB1 I2006/17 idgF
bzw	beziehungsweise
CPV	Common Procurement Vocabulary (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge)
d.h.	das heißt
DL	Dienstleistung
EG	Europäischer Gerichtshof
EU	Europäische Union
EUR / €	Euro
EV	Einstweilige Verfügung
ff	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
h	Stunden
LIG	Landesimmobiliengesellschaft
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
NVD	Nahverkehrsdrehscheibe
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
OGH	Oberster Gerichtshof
OSB	Oberschwellenbereich
PM	Projektmanagement
RIS	Rechtsinformationsgesetz
USB	Unterschwellenbereich
uva	und viele andere
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKS	Vergabekontrollsenat
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.T.	zum Teil
ZT	Ziviltechniker
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZK	Zuschlagskriterien